

LOKALE SCHIFFFAHRTSREGELN AUF DER DONAU (SONDERBESTIMMUNGEN)

- DEUTSCHLAND Sonderbestimmungen auf dem Donautreckenabschnitt der Bundesrepublik Deutschland, festgelegt von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland
- ÖSTERREICH Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen, festgelegt von den zuständigen Behörden der Republik Österreich
- SLOWAKEI Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf dem Donautreckenabschnitt der Slowakischen Republik, festgelegt von den zuständigen Behörden der Slowakischen Republik
- UNGARN Zusatzbestimmungen für die Binnengewässer der Republik Ungarn, festgelegt von den zuständigen Behörden der Republik Ungarn
- RUMÄNIEN Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Flussdonau, festgelegt von den zuständigen Behörden Rumäniens
- UNTERE DONAU Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf der Unteren Donau, festgelegt von den zuständigen Behörden Rumäniens

**DONAUKOMMISSION
BUDAPEST, 2005**

Die „Lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen)“ wurden von den zuständigen Behörden der Donaustaaten als Ergänzung zum allgemeinen Teil der von der Donaukommission angenommenen „Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ (DFND) unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedingungen auf ihren Donautreckenabschnitten beschlossen. Dieser Teil der Veröffentlichung beinhaltet auch die Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf der Unteren Donau.

Die „Lokalen Schifffahrtsregeln auf der Donau (Sonderbestimmungen)“ enthalten die von den zuständigen Behörden der Donaustaaten eingegangenen Materialien bzw. deren vom Sekretariat angefertigte Übersetzung in die beiden anderen Amtssprachen der Donaukommission.

**SONDERBESTIMMUNGEN
AUF DEM DONAUSTRECKENABSCHNITT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 2005

Die vorliegenden „Sonderbestimmungen auf dem Donautreckenabschnitt der Bundesrepublik Deutschland“ stellen den zweiten Teil der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen „Donauschiffahrtspolizeiverordnung“ mit den zur Zeit geltenden vorübergehenden Anordnungen dar und beziehen sich auf den Donautreckenabschnitt von Kelheim bis Jochenstein (km 2414,60 - 2201,77).

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser "Sonderbestimmungen" von den zuständigen deutschen Behörden in deutscher Sprache.

ZWEITER TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN DEUTSCHEN TEIL DER DONAU

Kapitel 8

SONDERREGELUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ERSTEN TEILS

§ 8.01

Begriffsbestimmungen (§ 1.01)

1. Abweichend von § 1.01 Nr. 2 gelten Fahrzeuge mit einem maschinellen Hilfsantrieb, der nur zu kleinen Ortsveränderungen (zum Beispiel in Häfen oder an Umschlagstellen) oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit der Fahrzeuge in einem Verband verwendet wird, als Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
2. Unbeschadet der Bestimmung des § 1.01 Nr. 29 gilt auf der Bundeswasserstraße Donau als
 - a) „Fahrwasser“:
der beim jeweiligen Wasserstand und nach den örtlichen Umständen von dem durchgehenden Schiffsverkehr benutzbare Teil der Wasserstraße;
 - b) „Fahrrinne“:
der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.

§ 8.02

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03)

Abweichend von § 1.03 Nr. 2 sind Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, insoweit auch für die Befolgung dieser Verordnung und der im Rahmen der §§ 1.22 und 8.05 erlassenen Anordnungen verantwortlich.

§ 8.02a

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§§ 1.02 und 1.03)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.02 darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.03 dürfen die Mitglieder der diensttuenden Besatzung sowie sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen.

§ 8.03

Besetzung des Ruders (§§ 1.09)

Abweichend von § 1.09 Nr. 1 gilt die Altersvorschrift nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

§ 8.04

Schiffsurkunden (§ 1.10)

1. Im nationalen Verkehr müssen sich die in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, b und d bezeichneten Schiffsurkunden an Bord der Fahrzeuge befinden, an Bord der Kleinfahrzeuge auch der Ausweis über das amtliche Kennzeichen. Schiffstagebuch im Sinne des § 1.10 Nr. 1 Buchstabe d ist auch das Bord- oder Fahrtenbuch.
2. Darüber hinaus müssen sich bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter die nach Nummer 8.1.2 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II 2003 S. 648) erforderlichen Urkunden an Bord befinden.

Nummer 4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) bleibt unberührt.

§ 8.05

Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22)

Abweichend von § 1.22 kann die zuständige Behörde von dieser Verordnung abweichende Regelungen versuchsweise oder bis zur Änderung dieser Verordnung vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Jahren treffen. Abdrucke dieser Verordnungen und der Verordnung nach § 1.11 sind in jeweils geltender Fassung an Bord, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mitzuführen.

§ 8.06

Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge (§ 2.01)

1. Abweichend von § 2.01 Nr. 1 Buchstabe a kann bei Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb der Name auch so angebracht sein, dass er von hinten nicht sichtbar ist.
2. Abweichend von § 2.01 Nr. 6 müssen inländische Fahrzeuge ihre Nationalflagge nicht führen. Andere Flaggen dürfen an ihrer Stelle nicht geführt werden.

§ 8.07

Tiefgangsanzeiger (§ 2.04)

§ 2.04 Nr. 2 gilt nur für untersuchungspflichtige Fahrzeuge.

§ 8.08

Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt (§ 3.13)

1. § 3.13 Nr. 2 gilt nicht für einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Beiboote, mit einer Länge von weniger als 7 m, wenn sie schneller als 10 km/h (Fahrt durch das Wasser) fahren können.
2. Abweichend von Nummer 1 und § 3.13 können Kleinfahrzeuge auch die nach § 3.13 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in jeweils geltender Fassung vorgeschriebenen Lichter führen.

§ 8.08a

Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr

1. Die Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 und etwa 1 m oberhalb des Topplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muss.
2. Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. § 6.02 ist anzuwenden.

§ 8.09

Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

Abweichend von den §§ 3.14, 3.15, 3.21, 3.22, 3.32, 3.33, 3.37 und 3.38 dürfen Fahrzeuge bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau von km 2414,72 bis km 2223,20 auch die nach den §§ 3.14 und 3.21 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen zusätzlichen Lichter und Kegel führen. Fahrzeuge, die nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen müssen, müssen diese auch auf der in Satz 1 genannten Strecke führen.

§ 8.10

Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen (§ 3.20)

§ 3.20 Nr.4 gilt auch für

- a) Fahrzeuge, die an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind und von dieser hinreichend beleuchtet sind,
- b) Kleinfahrzeuge, die in einer Breite an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind,
- c) Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 8.11

Nachtbezeichnung stilliegender Schwimmkörper (§ 3.25)

§ 3.25 findet keine Anwendung auf Schwimmkörper, die

- a) zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen oder zu einem Verband gehören, wenn das auf der Fahrwasserseite liegende Fahrzeug das Licht nach § 3.20 Nr.1 führt.

b) weniger als 5 m in die Wasserstraße hineinragen.

§ 8.12

Bezeichnung der Feuerlöschfahrzeuge (§ 3.45)

§ 3.45 Buchstabe b gilt auch für Feuerlöschfahrzeuge, die zur Hilfeleistung unterwegs sind.

§ 8.13

Verbotene Schallzeichen (§ 4.03)

Abweichend von § 4.03 Nr. 2 dürfen Schallzeichen zur Verständigung zwischen Fahrzeug und Land im Bereich geschlossener Ortschaften an der Wasserstraße nicht gegeben werden.

§ 8.14

Wache und Aufsicht (§ 7.08)

1. Auf Fahrzeugen, die außerhalb des Fahrwassers stilliegen oder am Ufer festgemacht sind, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten, wenn
 - a) sich Fahrgäste an Bord befinden,
 - b) sie explosionsgefährliche und andere Güter nach Anlage 10 oder radioaktive Güter befördern,
 - c) sie leck sind.
2. Abweichend von § 7.08 Nr. 2 müssen alle anderen stilliegenden Fahrzeuge unter der Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen, es sei denn, dass die örtlichen Verhältnisse dies nicht erfordern oder die zuständige Behörde eine Ausnahme zulässt. Eine solche Person, die vom Schiffsführer oder Schiffseigner zu bestellen ist, kann für mehrere Fahrzeuge verantwortlich sein. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Schwimmkörper und schwimmende Anlagen.
3. Eine Wache nach Nummer 1 oder § 7.08 kann die Wache für mehrere Fahrzeuge übernehmen, wenn diese nebeneinander liegen und ein Übergang von einem zum anderen möglich ist.
4. Nummer 3 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme zulässt oder die örtlichen Verhältnisse eine Aufsicht nicht erfordern.

5. Ist für stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen eine Wache oder eine Aufsicht bestellt, tritt diese an die Stelle des Schiffsführers (§ 1.02).

§ 8.15

Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
 - a) Fahrzeugen, die gefährliche Güter nach Anlage 9 oder 10 befördern oder die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 oder § 3.32 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung führen müssenund
 - b) Tankfahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung führen müssen,
2. wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.
3. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen. Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten dauernd abwechselnden Wiederholung eines kurzen und eines langen Tones. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden. Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.
4. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,
 - a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
 - b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
5. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Alle Fenster und nach außen führende Öffnungen sind zu schließen,
 - alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen,

- das Rauchen ist einzustellen,
- die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen,
- allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen still zu setzen oder stromlos zu machen.

6. Nummer 4 gilt für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stilliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
7. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
8. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
9. Die Schiffsführer, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen dies der zuständigen Behörde unverzüglich melden.

Ergänzung des Kapitels 8 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung um eine Vorschrift zum Ölkontrollbuch und zur Abgabe von Ölrückständen und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer¹

(1) Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung muss ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach der Erneuerung des Ölkontrollbuches muss das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung in ihm an Bord aufbewahrt werden. Bei Fahrzeugen der übrigen Donauuferstaaten kann das Ölkontrollbuch durch eine andere geeignete Urkunde ihres Heimatstaates ersetzt werden.

(2) Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.

(3) Es ist verboten, die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anzustreichen oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Donau einzubringen.

(4) Es ist verboten, fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einzubringen.

¹ entspricht dem früheren § 8.04a, der aus rechtsförmlichen Gründen mit dieser Bezeichnung im Rahmen einer vorübergehenden Anordnung nicht wieder eingestellt werden konnte.

Kapitel 9

ZUSAMMENSTELLUNG DER FAHRZEUGE

§ 9.01

Abmessungen der Fahrzeuge

Einzeln fahrende Fahrzeuge dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen km 2249,85)	120,00	22,90
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	120,00	11,45
3	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) - Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

§ 9.02

Abmessungen der Schubverbände

Schubverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a) in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	190,00	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) - Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
2.2	oder	190,00	11,45
2.3	bei Wasserständen von 350 cm und mehr am Pegel Hofkirchen	190,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	22,90
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S)	190,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

b) in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	55,00	11,45
2.1	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) - Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	11,45
2.2	Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	22,90
3	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) - Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	190,00	22,90
4.1	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) - Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
4.2	oder	190,00	11,45
5	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	22,90
6	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30)	190,00	22,90

§ 9.03

Abmessungen der Koppelverbände

Koppelverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	34,35
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	120,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) - Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	34,35
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (2411,60)	120,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) - Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) - Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

§ 9.04

Zusammenstellung der Schleppverbände

Schleppverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen und Gruppierungen nicht überschreiten:

a) in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	1	4	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) - Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	-	5	11,45
2.2	oder	1	1	22,90
2.3	oder	-	2	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) - Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	1	4	22,90
4	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	1	2	11,45
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) - Kelheim (km 2414,72)	-	1	11,45

b) in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	-	1	11,45
2	Einmündung des Main-Donau-Kanal (km 2411,60) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	-	1	22,90
3.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Unterwasser Schleuse Geisling (km 2353,80)	1	1	30,00
3.2	oder	1	2	22,90
4	Unterwasser Schleuse Geisling (km 2353,80) – Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30)	1	1	30,00
5	oder Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Unterwasser Schleuse Kachlet (km 2230,30)	1	2	22,90

§ 9.05

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann von den §§ 9.01 bis 9.04 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.

Kapitel 10

ZUSATZBESTIMMUNGEN

§ 10.01

Höchste Schifffahrtswasserstände

1. Hat der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand erreicht oder überschritten, so ist die Schifffahrt einschließlich des Übersetzverkehrs einzustellen. Die Höchsten Schifffahrtswasserstände sowie die Abschnitte, für die sie gelten, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt:

Pegel	Wasserstand in cm	Abschnitt
Oberndorf	480	Kelheim – Schleuse Regensburg
Regensburg-Schwabelweis	520	Schleuse Regensburg – Schleuse Geisling
Pfatter	600	Geisling – Straubing
Pfelling	620	Straubing – Deggendorf
Hofkirchen	480	Deggendorf Schalding
Passau-Donau	780	Schalding – Jochenstein

2. Die zuständige Behörde kann von Nummer 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 10.02

Sprechfunk

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, schwimmende Geräte und frei fahrende Fähren müssen mit einer Schiffsfunkstelle für die Verkehrskreise

- nautische Information Kanal 18 (156,900 MHz/161,500 MHz)
Kanal 20 (157,000 MHz/161,600 MHz)
Kanal 22 (157,100 MHz/161,700 MHz)
- Schiff-Schiff Kanal 10 (156,500 MHz)

ausgerüstet sein.

2. Nummer 1 und § 6.30 Nr. 1 Satz 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
3. Die in Nummer 1 bezeichneten Schiffsfunkstellen dürfen nur nach Maßgabe der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.
4. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt sowie schwimmende Geräte und freifahrende Fähren während des Betriebes müssen ständig im Verkehrskreis Schiff-Schiff auf Kanal 10 empfangsbereit sein. Zur Übermittlung von Nachrichten auf anderen Kanälen dürfen sie Kanal 10 kurzfristig verlassen. Abweichend von Satz 1 muss in den Schleusenbereichen der Kanal der jeweiligen Schleusenbetriebsstelle eingeschaltet sein.
5. Die zuständige Behörde kann von den Nummern 1, 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 10.03

Festgefahrene Fahrzeuge

Versuche, festgefahrene Fahrzeuge durch eigene Kraft oder mit Hilfe Dritter freizubekommen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 10.04

Anhalten von talfahrenden Schleppverbänden

1. Talfahrende Schleppverbände müssen vor dem Anhalten aufdrehen.
2. Nummer 1 gilt nicht für das Anhalten in Notfällen, beim Warten auf Schleusung sowie in Schleusenkanälen, Schleusenvorhäfen, Schleusen und Häfen.

§ 10.05

Schleppende Schubverbände

1. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben.
2. Nummer 1 gilt nicht für Schubverbände, deren Länge 110,00 m und deren Breite 11,40 m nicht überschreiten und wenn das schiebende Fahrzeug zum Schleppen zugelassen ist.
3. Ein Schubverband mit einem oder mehreren Fahrzeugen im Anhang bildet einen Schleppverband im Sinne des § 1.01 Nr. 12. In diesem Fall gilt der Schubverband als Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes.

§ 10.06

Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

1. Ein Schubverband darf Fahrzeuge, die keine Schubleichter sind, nur längsseits gekuppelt und nur dann mitführen, wenn er aus dem Schubschiff und einem oder mehreren Schubleichtern in einer Linie hintereinander besteht.
2. Schubkähne, die am Bug und am Heck über Schubeinrichtungen verfügen, gelten bei der Anwendung der in Nummer 1 enthaltenen Bestimmungen als Schubleichter. Schubkähne, die nur am Heck über Schubeinrichtungen verfügen, dürfen nur dann in einer Linie mit dem schiebenden Fahrzeug fortbewegt werden, wenn sie sich an der Spitze des Verbandes befinden.

§ 10.07

Ortsveränderungen von Schubleichtern und anderen Fahrzeugen ohne Ruderanlage

Außerhalb eines Schubverbandes dürfen Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Ruderanlage nur fortbewegt werden

- a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- b) in Schleppverbänden längsseits gekuppelt an ein oder mehrere Fahrzeuge mit einer für alle in der gleichen Reihe geschleppten Fahrzeuge ausreichenden Steuerfähigkeit.

§ 10.08

Ortsveränderungen von Fahrzeugen mit Ruderanlage

Fahrzeuge, die nicht mit einem Kopfruder ausgerüstet sind, dürfen in Verbänden nur so mitgeführt werden, dass ihr Bug zur Spitze des Verbandes zeigt. Dies gilt nicht für kleine Ortsveränderungen (zum Beispiel in Häfen oder an Umschlagstellen).

Kapitel 11

SCHUTZHÄFEN (§ 1.25)

§ 11.01

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten in den Schutzhäfen Deggendorf (km 2283,90 linkes Ufer) und Passau-Lindau (km 2222,10 linkes Ufer).

§ 11.02

Benutzung der Schutzhäfen

1. In dem Schutzhafen Deggendorf dürfen den Bereich
 - a) oberhalb von km 2284,30 nur Fahrzeuge des Bundes und des Landes,
 - b) unterhalb von km 2284,30 nur Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrtbenutzen. Abweichend dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober die Wasserfläche von km 2284,30 bis 2284,03 in einer Reihe von 20 m vor dem linken Hafenufer nur Kleinfahrzeuge benutzen. Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde in den Hafen einfahren.
2. Den Schutzhafen Passau-Lindau dürfen nur Fahrzeuge benutzen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern.

§ 11.03

Hafenaufseher

Hat die zuständige Behörde für die Schutzhäfen Hafenaufseher bestellt, nehmen diese die der zuständigen Behörde obliegenden Aufgaben wahr.

§ 11.04

An- und Abmeldung; Zuweisung von Liegeplätzen

1. Die Schiffsführer müssen ihre Fahrzeuge unter Vorlage der Schiffsurkunden und Ladepapiere nach dem Einlaufen unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher anmelden und vor der Ausfahrt abmelden.

2. Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann den Fahrzeugen Liegeplätze zuweisen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers müssen die Fahrzeuge von einem zugewiesenen Liegeplatz auf einen anderen verholten.

§ 11.05

Aufsicht

Die Aufsicht nach § 8.14 Nr. 3 muss der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher benannt werden.

§ 11.06

Ankern

In den Schutzhäfen darf nur in Notfällen geankert werden. Das Schleifenlassen von Ankern ist zulässig.

§ 11.07

Hafeneinfahrt

In der Hafeneinfahrt dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers stilliegen. Ein Fahrzeug darf erst dann in die Hafeneinfahrt einfahren, wenn ein ausfahrendes sie durchfahren hat.

§ 11.08

Anzeigepflicht

Vorkommnisse, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in dem Schutzhafen gefährdet werden können, sind der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher unverzüglich anzuzeigen.

§ 11.09

Vorkehrungen für den Gefahrenfall

Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, bei einem Gefahrenfall verholten und die Feuerlöscheinrichtungen an Bord bedient werden können.

§ 11.10

Tankschiffe

Auch die Luken von Tankschiffen des Typs V dürfen während des Liegens in den Schutzhäfen nicht geöffnet sein.

§ 11.11

Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen dürfen in den Schutzhäfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers durchgeführt werden.

§ 11.12

Eis

1. Die Schiffsführer müssen beim Eis mindestens eine genügend große Stelle in der unmittelbaren Nähe ihres Fahrzeugs für Feuerlöschzwecke eisfrei halten.
2. Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann die Schiffsführer anweisen, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, um die Fahrzeuge zur Sicherung gegen Eisdruck eisfrei zu halten.

§ 11.13

Ausnahmen

Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.

Kapitel 12

KLEINFAHRZEUGE

§ 12.01

Befahren der Altwässer

1. Kleinfahrzeuge, die mit einer Antriebmaschine ausgerüstet sind, dürfen die Altwässer (zum Beispiel Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen) nicht befahren.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zur Ausübung eines Berufsfischerei- oder Jagdrechtes benutzt werden.

2. Nummer 1 Satz 1 gilt nicht für Zu- und Abfahrten von Liegestellen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Kapitel 13

BESONDERE FAHR- UND LIEGEBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE ABSCHNITTE DES DEUTSCHEN TEILS DER DONAU

Abschnitt I.

FAHRT IN DEN STAUHALTUNGEN BAD ABBACH BIS GEISLING UND KACHLET

§ 13.01

Geregelte Begegnung

Für das Begegnen auf der Strecke

- a) zwischen der Mündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) und dem Oberwasser der Schleuse Straubing (km 2330,50);
- b) zwischen Vilshofen (km 2249,00) und Schalding (km 2234,50);
- c) zwischen der Liegestelle Schilldorf (km 2220,00) und Grünau (km 2205,56)

gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
2. Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren, von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren wollen. Dies gilt nur, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
3. Nummer 2 gilt entsprechend für Talfahrer, die eine der dort genannten Einrichtungen am linken Ufer anfahren oder von dort abfahren wollen. Talfahrer, die von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch machen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“

und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen. Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 2 wiederholen.

4. § 6.05 ist nicht anzuwenden.

§ 13.01a

Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an den Liegestellen Regenmündung

1. Im oberen Schleusenkanal zwischen km 2381,23 und 2380,20 ist das Stillliegen verboten.
2. Im oberen Schleusenvorhafen ist das Stillliegen erlaubt
 - a) von km 2380,20 bis km 2379,89 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Talfahrer in einer Breite,
 - b) von km 2380,20 bis km 2380,12 rechtes Ufer für Fahrgastschiffe zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen,
 - c) von km 2380,20 bis km 2379,90 linkes Ufer für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Breiten.
3. Im unteren Schleusenvorhafen ist das Stillliegen nur erlaubt
 - a) von km 2379,48 bis km 2379,19 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Bergfahrer in einer Breite,
 - b) von km 2379,48 bis km 2379,29 linkes Ufer für Fahrzeuge und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Breiten,
 - c) von km 2379,37 rechtes Ufer (Wasserzapfstelle) in einer Breite während der Wasserübernahme,
 - d) von km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer (Liegestelle Regenmündung) für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände.
4. Das Bebunkern von Fahrzeugen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in den Schleusenvorhäfen und an der Liegestelle Regenmündung km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer verboten.

5. Das Bebugern von Fahrzeugen ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Schleusenvorhufen am linken Ufer mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle erlaubt.
6. Das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate ist verboten.
7. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13.01b

Stilliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stilliegen stromauf der Strafenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

1. Zwischen km 2249,85 und km 2249,47 rechtes Ufer ist das Stilliegen von
 - a) Fahrgastschiffen,
 - b) Kleinfahrzeugensowie
 - c) Fahrzeugen, die Gefahrgüter befördern und die Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 oder 7.2.5 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II S. 648) führen,verboten.
2. Im Bereich der Pkw-Umsetzanlage Vilshofen zwischen km 2249,42 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Stilliegen von Fahrzeugen und Verbänden ausschließlich nur für die Dauer
 - a) des An- und Von-Bord-Nehmens von privaten Kraftfahrzeugen der Besatzungsmitgliederund
 - b) des Bunkerns von Trinkwassergestattet.

3. Beim Stillliegen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen verboten.
4. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13.01c

Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

1. Das Beegnen mit Fahrzeugen und Verbänden mit einer Gesamtbreite von mehr als 11,45 m ist im Bereich Regensburg zwischen
 - a) der Regenmündung (km 2379,20) und der Lazarettspitze (km 2377,80) und
 - b) am Donau-Südarm zwischen der Nibelungenbrücke (km 2378,75 S) und der Lazarettspitze (km 2377,80 S)verboten.
2. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden nach Nummer 1 haben sich vor der Einfahrt in die in Nummer 1 genannten Bereiche rechtzeitig über Funk (Kanal 10) zu melden.
3. § 6.07 gilt entsprechend.
4. Die Fahrt zu Berg über Heck ist für Fahrzeuge und Verbände zwischen der Lazarettspitze (km 2377,80 S) und der Eisernen Brücke (Donau-Südarm, km 2379,26 S) verboten. Über Heck zu Tal fahrende Fahrzeuge und Verbände müssen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Verbände an deren Backbordseite passieren.
5. Die Nummern 1, 3 und 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 13.01d

Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefernholz (km 2359,05)

1. Das Befahren der zwischen Friesheim (km 2363,25) und Kiefernholz (km 2359,05) ausgewiesenen Fischruhezonen ist verboten.
2. Die Fischruhezonen sind jeweils durch sechs gelbe, wabenförmig ausgelegte Tonnen, bei beginnender Eisbildung durch gelbe Schwimmstangen bezeichnet.

Abschnitt II.

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIE DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE GRENZSTRECKE (km 2223,20 bis km 2201,77)

§ 13.02

Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Der Einsatz von Segelsurfbrettern, von Wassermotorrädern oder ähnlichen Kleinfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern ist in der deutsch-österreichischen Grenzstrecke (km 2223,20 bis km 2201,77) verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III.

FAHRT DURCH DIE SCHLEUSEN

§ 13.03

Allgemeines

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen sowie

1. für die Schleuse Bad Abbach:

der obere und untere Vorhafen (km 2399,20 bis 2396,60),

2. für die Schleuse Regensburg:

der obere und untere Vorhafen zwischen der Oberpfalzbrücke (km 2380,20) und dem Nebenfluss Regen (km 2379,20),

3. für die Schleusen Geisling und Straubing:

die Strecke zwischen der Vorsignalanlage und der Schleuse und der untere Vorhafen (Schleuse Geisling km 2356,90 bis km 2353,80; Schleuse Straubing km 2332,20 bis km 2321,40),

4. für die Schleusen Kachlet und Jochenstein:

die Strecke zwischen den Vorsignalanlagen (§ 13.07).

§ 13.04

Abmessungen der Fahrzeuge

1. Die zu schleusenden Fahrzeuge und Verbände dürfen in den Schleusen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Schleuse	Länge m	Breite m
a) Bad Abbach und Regensburg		
- Fahrzeuge	120	11,45
- Verbände	190	11,45
b) Geisling und Straubing		
- Fahrzeuge	120	11,45
- Verbände	190	22,90
c) Kachlet und Jochenstein		
- Fahrzeuge	120	22,90
- Verbände	190	22,90

2. Die Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als 2,80 m eintauchen.
3. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Nummer 1 genannten Maße überschreiten, bedürfen für die Schleusung der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 13.05

Verhalten im Schleusenbereich

1. Fahrzeuge und Verbände dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn
 - a) dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

§ 13.11 (Liegestelle Heining - km 2232,40 bis km 2231,60 rechtes Ufer) bleibt unberührt.

2. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die Decksmannschaft des Fahrzeugs oder Verbandes an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Das Ruderhaus von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss während der Dauer der Schleusung besetzt sein.

3. Die Fahrzeuge und Verbände müssen so weit in die Schleusenkamer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge und Verbände bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkamer nicht behindert werden.
4. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht über Sprechfunk melden können, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung durch Zuruf anzeigen.
5. Es ist verboten,
 - a) die Betriebseinrichtungen der Schleuse unbefugt zu bedienen,
 - b) die Schleusenanlage unbefugt zu betreten.
6. Verbände müssen ihre mitgeführten Einheiten erforderlichenfalls rechtzeitig für die Schleusung umgruppieren. Talfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; sie dürfen hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen. Bergfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung erst nach der Ausfahrt aus dem oberen Schleusenvorhafen wieder zusammengestellt werden.
7. Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) befahren werden. Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, der Kraftwerksunternehmen und der Fischereiberechtigten kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.
8. In den Schleusenammern
 - a) müssen Kleinfahrzeuge ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine halten,
 - b) ist es verboten zu lärmern.

§ 13.06

Radarschiffahrt in Schleusenbereichen

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, wenn sie bei der Annäherung an Schleusenbereiche die Signallichter der Vor- oder Einfahrtssignalanlagen nicht erkennen können, an den Warteplätzen anhalten und sich über Sprechfunk bei der Schleusenbetriebsstelle melden. Als Warteplätze gelten bei
 - den Schleusen Bad Abbach, Regensburg und Geisling die Mauern am rechten Ufer der Schleusenvorhäfen,

- der Schleuse Straubing die Liegestelle bei km 2331,30 und im Bereich der Koppelstelle Straubing, km 2317,90,
 - der Schleusengruppe Kachlet die Liegestellen Heining und Stelzlhof,
 - der Schleusengruppe Jochenstein die Liegestellen Ranning und Engelhartzell.
2. Unter den Voraussetzungen der Nummer 1 Satz 1 ist die Weiterfahrt in Richtung Schleuse nur Radarfahrern und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle gestattet.

§ 13.07

Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Geisling bis Jochenstein

In den Schleusenbereichen Geisling bis Jochenstein müssen die Fahrzeuge außer den in § 6.28a Nr. 1 genannten Signallichtern zusätzlich die Signallichter der Vor- und Abrufsignalanlagen beachten:

1. Die Talfahrer müssen die Signallichter der Vorsignalanlagen sowie der Abrufsignalanlagen beachten.
 - a) Die Signallichter der Vorsignalanlagen – zwei weiße Lichter nebeneinander – haben folgende Bedeutung:
 - aa) zwei Festlichter:

Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können – wenn es die Verhältnisse zulassen – im oberen Schleusenvorhafen warten;
 - bb) zwei Taktlichter:

voraussichtlich beide Schleusen benutzbar; das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen;
 - cc) links Festlicht, rechts Taktlicht:

voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - dd) links Taktlicht, rechts Festlicht:

voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.

- b) Die Signallichter der Abrufsignalanlagen – zwei weiße Lichter nebeneinander – haben folgende Bedeutung:
- aa) zwei Festlichter:
- bis zum Abruf nach Doppelbuchstabe bb oder cc warten;
- bb) links Festlicht, rechts Taktlicht:
- Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
- cc) links Taktlicht, rechts Festlicht:
- Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.
2. Die Bergfahrer haben die Signallichter der Vorsignalanlagen zu beachten. Die Signallichter der Vorsignalanlage – ein weißes Licht – haben folgende Bedeutung:
- a) Festlicht:
- bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor der Vorsignalanlage warten
- b) Taktlicht:
- Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; gemäß den gezeigten Signallichtern der Einfahrtssignalanlage (§ 6.28a Nr. 1) in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Schleusenvorhafens auf Einfahrt warten.

§ 13.08

Reihenfolge der Schleusungen

1. Vorrang bei der Schleusung haben außer den in § 6.29 genannten Fahrzeugen
- a) Rettungsfahrzeuge und schwer beschädigte Fahrzeuge,
- b) Fahrzeuge der Kraftwerksunternehmen,
- c) Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 14.07 fahren.

Nach jeder Schleusung mit Vorrang in der Berg- oder Talfahrt werden Fahrzeuge ohne Vorrang in der gleichen Richtung geschleust.

2. Ein Fahrzeug, das auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit ist, muss hiervon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug verständigen.
3. Abweichend von § 6.28 Nr. 3 Satz 2 gilt für Kleinfahrzeuge folgendes:
 - a) Sie müssen die Bootsschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen benutzen. Sofern sie diese Einrichtungen nicht benutzen können, werden sie nur in Gruppen oder nur zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.
 - b) Sie müssen an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Schleusenvorhöfen warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleuse einfahren, müssen hinter diesen festmachen und mit Abstand hinter diesen aus der Schleuse ausfahren.
4. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, dürfen in die Schleusenvorhöfen nicht einfahren.
5. Bei den Schleusen Geisling bis Jochenstein
 - a) wird abweichend von § 6.28 Nr. 3 Satz 1 in der Reihenfolge des Eintreffens an den Vorsignalanlagen geschleust;
 - b) müssen Kleinfahrzeuge abweichend von § 13.07 nur die Signallichter nach § 6.28 sowie die für sie aufgestellten besonderen Hinweistafeln beachten.

§ 13.09

Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach

Talfahrer, die ihre Fahrt auf der Strecke zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach unterbrechen wollen, müssen dies bei der Schleusung in Jochenstein der Schleusenaufsicht melden.

Abschnitt IV.

FAHRT IM BEREICH DER STADT PASSAU

§ 13.10

Stillliegen an der Liegestelle Heining

1. An der Liegestelle Heining (km 2232,36 bis km 2231,62) dürfen Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Güter nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) in Verbindung mit Nr. 7.1.5.0.1 oder 7.2.5.0.1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II S. 648) befördern und den blauen Kegel oder das blaue Licht führen müssen, nur stillliegen, wenn sie auf Schleusung warten.
2. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen auch dann an Land festgemacht sein, wenn sie ankern; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zu einem Verband gehören.
3. Fahrzeuge müssen vom Ufer einen Abstand von mindestens 10 m halten.
4. Kleinfahrzeuge dürfen an der Liegestelle nicht stillliegen.

§ 13.11

Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung

1. Zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung dürfen Fahrzeuge nur an folgenden Liegestellen stilliegen :
 - a) am rechten Ufer
 - von km 2228,70 bis km 2228,53;
 - von km 2227,03 bis km 2225,33;
 - b) am linken Ufer
 - von km 2229,24 bis km 2228,55.
2. Kleinfahrzeuge dürfen an den in Nummer 1 genannten Liegestellen nicht stilliegen.
3. Am rechten Ufer von km 2227,03 bis km 2226,40 dürfen nur Fahrzeuge stilliegen, die auf die Grenzabfertigung warten oder bei denen eine Grenzabfertigung vorgenommen wird. Nach der Grenzabfertigung muss die Liegestelle freigemacht werden.

Fahrzeuge, die entzündbare flüssige Stoffe der Kategorien Kx bis K2 befördern, dürfen an dieser Liegestelle nicht stilliegen. Fahrzeuge, die entzündbare flüssige Stoffe der Kategorie K3 befördern, dürfen an dieser Liegestelle nur unterhalb km 2226,92 stilliegen. Die Liegestelle ist so raumsparend wie möglich zu belegen. Schlepper müssen sich erforderlichenfalls neben die geschleppten Fahrzeuge legen.

4. Am linken Ufer von km 2229,24 bis km 2228,84 müssen Fahrzeuge vom Ufer einen Abstand von mindestens 10 m halten.
5. Ankernde Fahrzeuge müssen am Ufer festgemacht sein.
6. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 bis 5 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 13.12

Signalanlage Racklauhafen

Auf dem Trenndammkopf des Racklauhafens (km 2228,42, rechtes Ufer) zeigen Signallichter nach Unterstrom und zum Racklauhafen an, ob sich Talfahrer auf der Strecke zwischen der Schleuse Kachlet und km 2228,40 befinden. Die Signallichter haben folgende Bedeutung:

- a) eine waagerechte Linie: auf der Strecke befinden sich Talfahrer;
- b) eine senkrechte Linie: auf der Strecke befinden sich keine Talfahrer.

Die Signallichter werden nur während der Betriebszeit der Schleuse Kachlet und bei ausreichenden Sichtverhältnissen gezeigt. Wird kein Signallicht gezeigt, müssen Bergfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, bei km 2228,00 ihre Position über Sprechfunk auf Kanal 10 und während der Betriebszeiten der Schleuse Kachlet auf Kanal 20 bekannt geben.

§ 13.13

Wenden

1. Von Stelzhof (km 2229,30) bis zur Hafenmündung Racklau (km 2228,35) dürfen Wendemanöver zu Tal nur mit Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle Kachlet durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge.
2. Tankfahrzeuge, ausgenommen Bunkerboote, und Verbände, in denen sich Tankfahrzeuge befinden, dürfen zwischen der Staustufe Kachlet und der Wendestelle Passau (km 2227,44 bis 2227,05) nicht aufdrehen.

§ 13.14

Rechtsverkehr in der Stauhaltung Jochenstein

1. In der Stauhaltung Jochenstein (km 2220,00 bis 2205,56) hat die Bergfahrt das linke, die Talfahrt das rechte Ufer anzuhalten.
2. Bergfahrer, die eine Liegestelle am rechten Ufer anlaufen wollen, dürfen dies nur, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Fahrt anderer Fahrzeuge, einschließlich Verbände, nicht gefährdet oder behindert wird.
3. Als Talfahrer können
 - a) Fahrgastschiffe, die an einer Anlegestelle am linken Ufer anlegen oder von dieser abfahren wollen,
 - b) Fahrzeuge und Verbände, die wenden wollen,

für die Dauer dieser Manöver in die dem Gegenverkehr vorbehaltene Fahrwasserhälfte einfahren. Sie dürfen dies jedoch nur, wenn dadurch entgegenkommende Fahrzeuge, einschließlich Verbände, in Fahrt weder behindert noch gefährdet werden.

Kapitel 14

FAHRGASTSCHIFFFAHRT

§ 14.01

Anlegestellen

Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nur an Anlegestellen festmachen, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen sind.

§ 14.02

Schiffsverkehr an den Anlegestellen

1. Will ein Fahrgastschiff an einer Anlegestelle festmachen, so ist diese unverzüglich freizumachen.

2. Die Schiffsführer, Fahrgäste und andere die Anlegestelle benutzende Personen müssen die Anweisungen der mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestellten Aufsicht befolgen, die diese für die Sicherheit an den Anlegestellen erteilt. Andere Fahrzeuge als Fahrgastschiffe dürfen an einer Anlegestelle nur mit Erlaubnis der Aufsicht anlegen.

§ 14.03

Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.
2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsgemäß festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
 - a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Anlegestelle ohne Gefahr möglich ist,
 - b) die Anlegestelle bei Dunkelheit – von Land oder vom Fahrgastschiff – ausreichend beleuchtet ist.
3. Einsteigende Fahrgäste dürfen die Landebrücke oder den Landesteg erst betreten, nachdem die aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, dass ein getrennter Zu- und Abgang vorhanden ist.
4. Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so dürfen der Schiffsführer oder sein Beauftragter das Laden oder Löschen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zulassen.
5. Das Übersteigen der Fahrgäste über andere stillliegende Schiffe ist verboten.

§ 14.04

Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter muss Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen.

§ 14.05

Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen

1. Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit an Bord der Fahrgastschiffe und an den Anlegestellen nicht beeinträchtigt wird. Das gilt entsprechend für andere Benutzer der Anlegestellen.
2. Der Schiffsführer muss dafür sorgen, dass die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Anlegestellen nicht behindert wird.
3. Fahrgäste dürfen ohne Erlaubnis des Schiffsführers den Steuerstand, den Maschinenraum und die sonstigen nicht für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Räume und Deckflächen nicht betreten.
4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.
5. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter benutzt, so vermindert sich die festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste je $0,4 \text{ m}^2$ der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast. Zusätzlich ist eine Stabilitätsberechnung an Bord mitzuführen. Die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1.24) zusammen mit Fahrgästen ist verboten.

§ 14.06

Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, dass dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 14.07

Fahrpläne

1. Der Unternehmer regelmäßiger Fahrten von Fahrgastschiffen muss den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Anlegestellen spätestens vier Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, anzeigen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen. Die zuständige Behörde kann vorschleusungsberechtigte Sonderfahrten zulassen.

2. Der Unternehmer muss auf Verlangen der zuständigen Behörden den Fahrplan so ändern, dass Verkehrsstörungen vermieden werden.

§ 14.08

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Bestimmungen dieses Abschnittes zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt nicht gefährdet werden.

**ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF ÖSTERREICHISCHEN WASSERSTRASSEN**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 2005

Die vorliegenden „Zusätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen“ bilden den dritten Teil der am 27. April 1993 veröffentlichten „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“, die zuletzt am 1. August 1999 geändert wurde.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Zusätzlichen Bestimmungen von den zuständigen österreichischen Behörden in deutscher Sprache.

3. TEIL

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF ÖSTERREICHISCHEN WASSERSTRASSEN

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 11.01

Begriffsbestimmungen

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.01 gelten als:
 - a) „M o t o r f a h r z e u g“: Fahrzeug, das mit einem Maschinenantrieb ausgestattet ist; als Ausstattung gilt Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines zur Fortbewegung des Fahrzeuges bestimmten Maschinenantriebes;
 - b) „S p o r t f a h r z e u g“: Kleinfahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
 - c) „S c h w i m m k ö r p e r“: Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (z.B. Segelbretter, unbemannte Schlepp- und Wasserschischleppgeräte);
 - d) „S p o r t g e r ä t“: Luftmatratzen, Schwimmreifen und andere ausschließlich Sport- oder Spielzwecken dienende Geräte ohne Maschinenantrieb; Sportgeräte gelten nicht als Fahrzeuge oder Schwimmkörper;
 - e) „R e g i s t e r o r t e i n e s F a h r z e u g e s“: der Ort des Gerichtes, in dessen Binnenschiffsregister das Fahrzeug eingetragen ist;
 - f) „H e i m a t o r t e i n e s F a h r z e u g e s“: der jeweilige ordentliche Wohnsitz oder Sitz des Verfügungsberechtigten eines Fahrzeuges;
 - g) „T r e p p e l w e g“: an den Ufern oder auf oder neben den Dämmen von Wasserstraßen entlangführende Wege und deren Verbindung zu Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit sie in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen; sie dienen nicht dem öffentlichen Verkehr;
 - h) „K l e i n f a h r z e u g“: Fahrzeug, dessen Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, ausgenommen Fahrgastschiffe;
 - i) „T a n k s c h i f f“: Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt und mit festen Ladetanks ausgestattet ist.
 - j) „F a h r r i n n e“: der Teil der Wasserstraße, dessen Erhaltung angestrebt wird und durch Fahrwasserzeichen bezeichnet ist.

- k) „Waterbike (Personal Watercraft – Wassermotorrad)“: Schwimmkörper mit weniger als 4 m Länge, der mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet ist und der dazu bestimmt ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.
 - l) „Waterbike-Zone“: sonstige Anlage, die eine Wasserfläche umfasst, die für den Betrieb von Waterbikes bestimmt ist.
 - m) „Wasserflugplatz“: sonstige Anlage, die eine Wasserfläche umfasst, die für das Starten, Landen und die für den Flugbetrieb notwendigen Bodenbewegungen von Wasserflugzeugen bestimmt ist.
2. Für die österreichische Donautrecke sind für den Sonnenauf- und -untergang die im **Anhang 2** angegebenen Zeitpunkte maßgebend. Während der auf Grund des Zeitzählungsgesetzes, BGBl.Nr. 78/1976 in der Fassung BGBl.Nr. 52/1981, durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Sommerzeit ist zu den in der Tabelle des Anhangs angegebenen Zeiten eine Stunde hinzuzuzählen.

§ 11.02

Schiffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen

1. Schiffahrtsaufsichtsorgane sind Bedienstete des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die mit schiffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schiffahrtsgesetzes betraut sind. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichteten Aussenstellen der Schiffahrtsaufsicht sind im **Anhang 3** festgelegt.
2. Schiffahrtsaufsichtsorgane in dunkelblauer Dienstbekleidung tragen auf dem linken Oberärmel ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhangs 4**. Beim Leiter einer Schiffahrtsaufsicht (Strommeister) wird das Dienstabzeichen durch den Schriftzug „STROMMEISTER“ ergänzt.
3. Zur Wahrnehmung der gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 des Wasserstraßengesetzes, BGBl. I Nr. 177/2004, der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft übertragenen Aufgaben der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht) werden die im **Anhang 5** angeführten Schleusenaufsichten festgelegt. Den Bediensteten der Schleusenaufsicht ist ein Dienstausweis nach dem Muster des **Anhangs 6** auszustellen. Die Bediensteten tragen bei der Ausübung ihres Dienstes eine dunkelblaue Dienstbekleidung und ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhangs 7** auf dem linken Oberärmel. Sie haben den Dienstausweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen. Dienstausweis und Dienstabzeichen sind im Falle eines Widerrufs der Bestellung zurückzustellen. Bedienstete der Schleusenaufsicht sind berechtigt Anordnungen gemäß § 38 Abs. 3 des Schiffahrtsgesetzes zu erteilen.
4. Für die öffentlichen Häfen der Stadt Wien (Wien-Freudenau, Wien-Lobau und Wien-Albern) und der Stadt Linz (Stadthafen, Industrie- und Tankhafen) sowie für den Ennshafen sind geeignete Bedienstete der Hafenverwaltung auf deren Vorschlag zu Hafenmeistern zu bestellen, sofern diese Personen die im § 40 Abs. 3 des

Schiffahrtsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften sind auf Grund einer mündlichen Prüfung zu beurteilen. Die Bestellung kann für einen oder mehrere Häfen ausgesprochen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Ausübung des Dienstes abträglich sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hafenmeister nicht mehr Bediensteter der Hafenverwaltung ist oder Bestellungserfordernisse nicht mehr erfüllt. Dem Hafenmeister ist ein Dienstausweis nach dem Muster des **Anhanges 8** auszustellen. Der Hafenmeister hat bei der Ausübung seines Dienstes den Dienstausweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen; darüber hinaus hat er ein Dienstabzeichen nach dem Muster des **Anhanges 9** sichtbar auf der linken Brustseite zu tragen. Dienstausweis und Dienstabzeichen sind im Falle eines Widerrufs der Bestellung zurückzustellen. Hafenmeister sind berechtigt, im Bereich des Hafens, für den sie bestellt sind, Anordnungen gemäß § 38 Abs. 3 des Schiffahrtsgesetzes zu erteilen.

5. Die Organe der Zollwache bei den Zweigstellen des Hauptzollamtes Wien
 - a) Hafen Albern,
 - b) Donau-Praterkai und Lobau,
 - c) Prater-Schiffsabfertigung

sowie die Organe der Grenzkontrollstelle Hainburg sind damit betraut, den Schiffsführern Fahrbefehle (§ 23 Abs. 3 und 4 des Schiffahrtsgesetzes) gegen Übernahmsbestätigung auszuhändigen.
6. Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Regelung und Sicherung der Schifffahrt betraut:
 - a) im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 1990, BGBl. I Nr. 146/2001, dürfen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung die für den Einsatz erforderlichen schiffahrtspolizeilichen Aufgaben selbstständig besorgen; bei einsatzähnlichen Übungen oder Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 1990 dürfen sie diese Aufgaben nur als Hilfsorgane der zuständigen Schifffahrtsaufsichtsorgane besorgen;
 - b) bei der selbstständigen Besorgung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung ist vorher die zuständige Strom-, Schleusen- bzw. Hafenaufsicht über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, bei Gefahr im Verzug jedoch so bald es die militärischen Erfordernisse zulassen;
 - c) Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung haben bei der Besorgung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben am linken Arm eine weiße Armbinde zu tragen, die einen weißen Rhombus mit blauem Rand zeigt und mit dem Dienstsiegel des zuständigen Militärkommandos versehen ist.
7. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,
 - a) hinsichtlich Kleinfahrzeugen die schiffahrtspolizeiliche Weisung zum Festmachen an einem geeigneten Liegeplatz oder am Dienstwasserfahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erteilen,
 - b) hinsichtlich Kleinfahrzeugen und stillliegender anderer Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge

- aa) die Vorlage der Zulassungsurkunde, des Befähigungsausweises, des Schiffstagebuches und sonstiger die Besatzung oder die Ladung des Fahrzeuges betreffender Dokumente zu verlangen,
 - bb) im Fall eines Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 42 Abs. 2 Z 1 bis 3, 10 und 24 sowie Abs. 3 Z 5 und 6 des Schiffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen,
 - cc) Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 des Schiffahrtsgesetzes durchzuführen,
 - dd) die vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises gemäß § 135 des Schiffahrtsgesetzes vorzunehmen sowie
 - ee) von der Schleusenaufsicht die Weisung an den Schiffsführer eines überprüften Fahrzeuges zu verlangen, für die Fortsetzung der Kontrolle die Fahrt zu unterbrechen und an einem von der Schleusenaufsicht zu bestimmenden Liegeplatz außerhalb der Schleuse festzumachen; die Schleusenaufsicht hat diesem Verlangen nachzukommen.
8. Die Verpflichtungen des § 11.03 gelten gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Ermächtigung gemäß Z 7.

§ 11.03

Überwachung

1. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 1.20 haben Schiffsführer und Aufsichtspersonen (§ 17.04 Z 3) sowie Personen, unter deren Obhut Schifffahrtsanlagen oder schwimmende Anlagen gestellt sind, den Schifffahrtsaufsichtsorganen das Anlegen mit Dienstfahrzeugen an die Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen zu gestatten. Sie müssen den Organen das An- und Von-Bord-Gehen ermöglichen und zur Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben die Mitfahrt gestatten.
2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen der Schifffahrtsaufsichtsorgane anzuhalten und an deren Dienstfahrzeuge heranzufahren.

§ 11.04

Meldungen

1. Die nach den Bestimmungen des 2. Teiles vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind beim nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu erstatten.
2. Abweichend von Z 1 sind hinsichtlich der Wasserstraßen Enns und Traun Meldungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständige Behörde oder an das nächste erreichbare Schifffahrtsaufsichtsorgan zu richten sind, bei der nächsten erreichbaren Sicherheitsdienststelle zu erstatten.
3. Unbeschadet der Z 1 und 2 können in den öffentlichen Häfen in Wien und Linz sowie im Ennshafen die genannten Meldungen auch im Wege der Hafenmeister erstattet werden.

§ 11.05

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Abweichend von § 1.04 haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um

1. Gefährdungen von Menschen;
2. Beschädigungen von anderen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, von Ufern, Bauten oder Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;
4. nach Möglichkeit die Beeinträchtigung der Umwelt sowie insbesondere Verunreinigungen der Gewässer

zu vermeiden.

§ 11.06

Altersgrenzen

1. Soweit für die Führung von Fahrzeugen im 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes Befähigungsausweise nicht vorgeschrieben sind, ist Voraussetzung für die Führung von
 - a) Motorfahrzeugen
 - aa) mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - bb) mit elektrischem Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 500 W die Vollendung des 12. Lebensjahres;
 - b) Segelfahrzeugen
 - aa) die Vollendung des 14. Lebensjahres,
 - bb) die Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn alle an Bord befindlichen Personen Schwimmwesten während der Fahrt angelegt haben;
 - c) Ruderfahrzeugen
die Vollendung des 12. Lebensjahres;
 - d) Segelbrettern
die Vollendung des 12. Lebensjahres.
2. Die Bestimmungen der Z 1 lit. b bis d gelten nicht für Personen, die nachweislich an behördlich bewilligten Wassersportveranstaltungen einschließlich Proben und Übungen teilnehmen oder in Ausbildung zur Führung von Segelfahrzeugen, Ruderfahrzeugen oder Segelbrettern unter geeigneter Aufsicht stehen.

§ 11.07Schiffsurkunden

1. Die Besatzungsliste (§ 1.10 Z 1 lit. c) ist vom Schiffsführer zu führen; sie hat den Namen des Fahrzeuges, den Unterscheidungsbuchstaben des Heimatstaates, den Namen und Register- oder Heimatort des Fahrzeuges, den Namen und ordentlichen Wohnsitz (Sitz) des Verfügungsberechtigten, sowie die Besatzung, sonst an Bord beschäftigte Personen und allfällige Familienmitglieder zu enthalten. In der Besatzungsliste ist für jede Person eine Zeile mit Spalten für folgende Angaben zu verwenden:
 - a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vornamen,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geburtsort,
 - f) Staatsangehörigkeit,
 - g) Dienststellung bzw. sonstiger Grund der Anwesenheit an Bord,
 - h) Nummer, Ausstellungsort und -datum des Reisepasses oder Passersatzes sowie die Bezeichnung der ausstellenden Behörde oder Stelle,
 - i) Bemerkungen (insbesondere über Ort und Datum der Ausschiffung oder Einschiffung während der Reise).

Die Besatzungsliste ist vom Schiffsführer zu unterzeichnen; sie kann zusätzlich in den Sprachen der Staaten, deren Grenzen bei der Reise überschritten werden, ausgefertigt werden.

2. Das Schiffstagebuch (§ 1.10 Z 1 lit. d) ist vom Schiffsführer zu führen. In das Schiffstagebuch sind täglich einzutragen:
 - a) die für die Fahrt maßgeblichen hydrologischen und meteorologischen Angaben. Für die Darstellung der Witterungsverhältnisse und die Angabe der Pegelstände (in Zentimeter) mit steigender bzw. fallender Tendenz des Wasserstandes sind die im **Anhang 10** angegebenen Symbole zu verwenden;
 - b) zusammenfassende Angaben über die Fahrt und den Betrieb des Fahrzeuges, insbesondere die Anzahl der im Verband mitgeführten Fahrzeuge, ihren Tiefgang, Art und Menge der geladenen Güter und ob diese Fahrzeuge geschleppt, geschoben oder beigekuppelt geführt werden, weiters den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen und umfangreichere Manöver;
 - c) Angaben über Schifffahrtshindernisse, Verschlechterungen der Fahrwasserverhältnisse oder Mängel an Schifffahrtszeichen;
 - d) Angaben über die Ablösung der Personen, die im Steuerhaus bzw. am Steuerstand Dienst versehen, unter Angabe des Zeitpunktes der Ablösung;
 - e) Angaben über Unfälle bzw. Havarien unter genauer Beschreibung des Herganges und aller Einzelheiten;

- f) Angaben über umfangreichere Arbeiten und Instandsetzungen, die während der Reise am Fahrzeug durchgeführt wurden;
- g) Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen, die nicht in lit. a) bis f) enthalten sind, wie ernstliche Erkrankungen von Personen an Bord sowie die Abhaltung der Übungen und Überprüfungen gemäß § 11.09.

Werden zugelassene Fahrtschreiber verwendet, müssen die von solchen Geräten aufgezeichneten Angaben im Schiffstagebuch nicht wiederholt werden. Das Schiffstagebuch ist vom Schiffsführer täglich zu unterzeichnen; es muss während der ganzen Dauer einer Reise an Bord mitgeführt werden.

3. Ausländische Sportfahrzeuge müssen jene Schiffsurkunden an Bord haben, die in ihrem Heimatstaat für sie vorgeschrieben sind.
4. Abweichend von § 1.10 Z 5 muss bei Fahrzeugen, die vor dem 28. April 1993 zugelassen waren, das Schild nicht auf der Steuerbordseite befestigt sein.
5. Fahrzeuge mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitwecke eingesetzt werden, dürfen darüberhinaus nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der Sportboote-Sicherheitsverordnung - SpSV, BGBl.Nr. 19/1996 idF BGBl. II Nr. 302/1998, entsprechen. Dies gilt nicht für
 - a) ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote;
 - b) Kanus, Kajaks, Gondeln und Tretboote;
 - c) Originalfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;
 - d) Versuchsboote, soweit sie nicht in der EU/im EWR in Verkehr gebracht wurden;
 - e) für den Eigengebrauch gebaute Boote, soweit sie während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung nicht in der EU/im EWR in Verkehr gebracht wurden;
 - f) Tragflügelboote;
 - g) Fahrzeuge, die vor dem 16. Juni 1998 nachweislich in der EU/im EWR in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind;
 - h) im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, die die im § 1 genannten Gewässer für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten im Kalenderjahr befahren.
6. Abweichend von § 9.05 Z 1 kann das Ölkontrollbuch auch nach dem Muster des **Anhangs 11** ausgestellt werden.
7. Der an Bord jedes Fahrzeuges, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge ohne Besatzung, mitzuführende Abdruck der Schifffahrtsvorschriften darf auch eine auf elektronischem Weg jederzeit lesbare Textfassung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung in der geltenden Fassung sein.

§ 11.08Schifferausweise

1. Den Besatzungsmitgliedern von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeugen österreichischer Schifffahrtsunternehmen oder im grenzüberschreitenden Werkverkehr eingesetzten Fahrzeugen und den sonst an Bord dieser Fahrzeuge beschäftigten Personen sowie deren mitreisenden Familienmitgliedern sind auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen, Schifferausweise nach dem Muster des **Anhanges 12** auszustellen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) bei Inländern ein Reisepass oder Passersatz; Kinder unter 12 Jahren, die in den Schifferausweis eingetragen werden sollen, müssen bereits im Reisepass oder Passersatz des Ausweiswerbers eingetragen sein;
 - b) bei Fremden:
 - aa) ein Reisepass oder Passersatz; Kinder unter 12 Jahren, die in den Schifferausweis eingetragen werden sollen, müssen bereits im Reisepass oder Passersatz des Ausweiswerbers eingetragen sein;
 - bb) eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsberechtigung, soweit diese nicht bereits aus dem Reisepass oder Passersatz ersichtlich ist.
3. Ein Schifferausweis ist auf Antrag auch dann auszustellen,
 - a) wenn der Ausweis unbrauchbar geworden oder hinsichtlich mehrerer Eintragungen zu berichtigen ist oder das im Ausweis angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt und der Ausweis zugleich zur Ungültigmachung vorgelegt wird, sowie
 - b) für einen verloren gegangenen Schifferausweis, wenn der Verlust durch Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung glaubhaft gemacht wird.
4. Für Minderjährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft darf ein Schifferausweis nur unter sinngemäßer Anwendung des § 11 des Passgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 44/2001 ausgestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als gegeben, wenn der Minderjährige einen für alle Staaten der Welt gültigen Reisepass besitzt.
5. Der Schifferausweis eines österreichischen Staatsbürgers ist der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses oder Passersatzes entsprechend zu befristen. Der Schifferausweis eines Fremden ist entsprechend der Dauer der Aufenthaltsberechtigung, längstens jedoch mit fünf Jahren zu befristen; innerhalb dieser Frist ist eine zweimalige Verlängerung zulässig.
6. Der Schifferausweis wird ungültig, wenn der Reisepass oder Passersatz, auf Grund dessen er ausgestellt wurde, entzogen oder für ungültig erklärt wird. Der Schifferausweis eines Fremden wird darüber hinaus ungültig, wenn gegen den Fremden ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder eine gerichtliche Abschaffung ausgesprochen wird oder die Aufenthaltsberechtigung aus einem anderen Grund

erlischt. In einem solchen Fall ist der Schifferausweis unverzüglich der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen, zurückzustellen.

7. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst des Schifffahrtsunternehmens ist der Schifferausweis im Wege des Schifffahrtsunternehmens unverzüglich der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen, zurückzustellen.
8. Die vor dem 28. April 1993 ausgestellten Schifferausweise gelten als Schifferausweise im Sinne dieser Verordnung.

§ 11.08a

Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Eignung zur Führung von Fahrzeugen

1. Als zur Führung eines Fahrzeuges oder Verbandes geistig und körperlich geeignet gilt insbesondere nicht, wer sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befindet.
2. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt; abweichend davon gilt der Zustand des Führers eines Fahrzeuges oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 g/l (0,1 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,05 mg/l oder darüber als von Alkohol beeinträchtigt.
3. Der Zustand des Führers eines Fahrzeuges oder Verbandes der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der mehr als 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden Dienst versehen hat, gilt jedenfalls als durch Ermüdung beeinträchtigt.

§ 11.09

Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen

1. Für Fahrzeuge mit einer Besatzung von mehr als zwei Personen muss der Schiffsführer in einer Dienstanweisung („Sicherheitsrolle“) die Obliegenheiten der Besatzungsmitglieder im Falle eines Brandes, des Leckwerdens des Fahrzeuges und der Ertrinkungsgefahr von Personen regeln; diese Anweisung ist der Besatzung durch Anschlag an Bord zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Besatzung ist im Gebrauch der an Bord vorhandenen Rettungs-, Feuerlösch-, Lenz- und Leckdichtungseinrichtungen entsprechend zu unterweisen. Monatlich sind während des Betriebes des Fahrzeuges Übungen mit diesen Einrichtungen unter Anwendung der Sicherheitsrolle vorzunehmen.
3. Während des Betriebes von Fahrzeugen, ausgenommen Sportfahrzeuge, sind mindestens alle zwei Monate die an Bord befindlichen Rettungs-, Feuerlösch-, Lenz- und Leckdichtungseinrichtungen auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen; dabei ist unbrauchbares Material auszuscheiden und zu ersetzen.

4. Decksluken, die zu Räumen führen, die unter Deck liegen und nicht durch ausreichend hohe Sülle oder durch Geländer geschützt sind, müssen geschlossen gehalten werden, sofern das Offenhalten nicht wegen des Schiffsbetriebes erforderlich ist. Ist ein Offenhalten unbedingt erforderlich, so ist der Gefahrenbereich entsprechend zu kennzeichnen und erforderlichenfalls auch zu beleuchten. Notausgänge müssen von Ladung und Geräten freigehalten und dürfen nicht versperrt werden.
5. Das Einsteigen in Schaufelräder darf nur mit Erlaubnis des Schiffsführers und des für den Maschinenbetrieb Verantwortlichen und nur dann erfolgen, wenn die Schaufelräder durch Ketten oder eine andere geeignete Sperrvorrichtung festgehalten sind.
6. Beiboote bzw. Rettungsboote müssen jederzeit für Rettungszwecke gebrauchsbereit sein und dürfen nicht beladen werden. Das Zuwasserlassen von mit Personen besetzten Beiboote ist verboten.
7. Einrichtungen zum Ein- oder Aussteigen von Personen sowie zum Übergang von einem stillliegenden Fahrzeug zu einem anderen daneben liegenden, zum Ufer oder zu Landungseinrichtungen müssen so ausgestaltet und erforderlichenfalls beleuchtet sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird.
8. Bei Verheftmanövern muss der Schiffsführer vom Steuerhaus aus freie Sicht auf die benutzten Arbeitsplätze an Deck haben. Ist ausreichend freie Sicht durch die Bauweise des Schiffes oder die Ladung nicht möglich, muss entweder
 - ein weiteres Mitglied der Besatzung, das direkt, über eine Sprechanlage oder über Bordfunk in akustischem Kontakt mit dem Schiffsführer steht, den jeweiligen Arbeitsplatz überwachen oder
 - ein optisches Hilfsmittel mit einem ausreichenden Sichtfeld und einem deutlichen verzerrungsfreien Bild zur Verfügung stehen.

§ 11.10

Fahrgastschiffahrt

1. Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen nur an Landungsplätzen anlegen, die von der Behörde hiefür bewilligt sind. Wollen Fahrgastschiffe am Landungsplatz anlegen, haben andere Fahrzeuge ihn unverzüglich freizumachen.
2. Ist eine betraute Person für den Landungsplatz bestimmt, so regelt diese den Schiffsverkehr am Landungsplatz. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Andere Fahrzeuge als Fahrgastschiffe dürfen nur mit Erlaubnis der betrauten Person anlegen.
3. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen an Bord benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hiezu erteilt hat.

4. Landstege, die zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen bestimmt sind, müssen rutschsicher ausgestaltet sowie 0,60 m breit und an beiden Seiten mit einem festen, mindestens 1 m hohen Geländer mit Handlauf und mindestens zwei Durchzügen versehen sein.
5. Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
 - a) der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landungsplatz ohne Gefahr möglich ist,
 - b) bei Dunkelheit der Landungsplatz ausreichend beleuchtet ist.
6. Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit an Bord nicht beeinträchtigt wird. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung anderer Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.
7. Der Schiffsführer hat im Interesse der Sicherheit dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird.
8. Fahrgästen ist ohne Erlaubnis des Schiffsführers das Betreten des Steuerstandes, des Maschinenraumes und der sonstigen nicht für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Räume und Decksflächen verboten.
9. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Nachtbezeichnungslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendung verursachen.
10. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter benützt, so vermindert sich die festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste für jeden halben Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast. Die Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADN-Verordnung zusammen mit Fahrgästen ist verboten.
11. Die Übernahme von flüssigen Treibstoffen und Betriebsstoffen darf nur erfolgen, wenn keine Fahrgäste an Bord sind; davon ausgenommen sind Stoffe mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C in Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 l sowie Stoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C.
12. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht in einem Verband fahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für einen solchen Verwendungszweck behördlich zugelassen sind.

§ 11.11

Betrieb von Fähren

1. Die höchstzulässigen Belastungen der Fähre, und zwar die höchstzulässige Einzellast, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste und die Gesamttragfähigkeit des Fahrzeuges, müssen an der Fähre auf Tafeln deutlich sichtbar und dauerhaft angeschrieben sein.
2. Fähren dürfen nur zwischen Landungsplätzen betrieben werden, die von der Behörde für den Fährverkehr bewilligt sind; zwischen den Landungsplätzen ist der kürzestmögliche Weg einzuhalten.
3. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre am Landungsplatz sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre sowie das Ein- und Ausladen von Gütern ohne Gefahr möglich ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die höchstzulässige Belastung sowie die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste nicht überschritten werden; er kann sich hierzu das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt nachweisen lassen. Erforderlichenfalls hat der Schiffsführer den Verkehr auf der Fähre zu regeln.
4. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass Personen, Fahrzeuge und Güter so verteilt werden, dass während der Fahrt, beim Ein- oder Aussteigen, beim Laden oder Löschen sowie bei den Schiffsmanövern keine Gefahren oder Behinderungen eintreten können.
5. Werden zusammen mit Fahrgästen auch Straßenfahrzeuge befördert, so dürfen die Fahrgäste erst einsteigen, wenn diese Fahrzeuge auf der Fähre sicher abgestellt sind. Beim Landen haben die Fahrgäste die Fähre vor den Fahrzeugen zu verlassen.
6. Straßenfahrzeuge sind so langsam auf die Fähre zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei der Auffahrt und während der Überfahrt darf sich nur der Lenker im Fahrzeug befinden, die sonstigen Insassen dürfen nach der Überfahrt erst wieder an Land einsteigen. Einspurige Straßenfahrzeuge sind, soweit es im Hinblick auf ihre Masse möglich ist, zu schieben.
7. Die Räder von Straßenfahrzeugen müssen so blockiert werden, dass das Fahrzeug nicht rollen oder abgleiten kann.
8. Die Lenker von Kraftfahrzeugen haben nach der Auffahrt die Motoren abzustellen.
9. Die Fahrgäste müssen sich während der Überfahrt innerhalb der für sie vorgesehenen Räume oder Plätze aufhalten.
10. Fahrgäste dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern gemäß ADN-Verordnung oder anderen Gütern, die die Fahrgäste verletzen könnten, befördert werden; hievon ausgenommen ist nur die Begleitmannschaft solcher Transporte.
11. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird.
12. Tiere müssen so gehalten oder verladen werden, dass der Betrieb der Fähre nicht beeinträchtigt wird und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zugtiere von Fuhrwerken müssen abgesträngt und vom Kutscher gehalten werden.

13. Während der Überfahrt müssen die der Auffahrt bzw. dem Zugang dienenden Öffnungen im Geländer der Fähre geschlossen sein.
14. Als frei fahrende Fähren dürfen nur Motorfahrzeuge verwendet werden.
15. Bei Eistreiben, das im Durchschnitt drei Zehntel der Strombreite erreicht, ist der Fährbetrieb einzustellen.

§ 11.12

Reinhaltung des Gewässers

1. Es ist verboten, von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, oder gefährliche Güter gemäß ADN-Verordnung in das Gewässer zu werfen, zu gießen oder auf andere Weise einzubringen oder einzuleiten.
2. Verunreinigungen durch Öle oder Treibstoffe von Motoren dürfen das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Maß nicht überschreiten.
3. Die Erlaubnis des § 9.07 gilt nicht in Häfen und Schleusen sowie auf den im Anhang 13 angeführten Abschnitten der Wasserstraße. Auf den in Anhang 13 angeführten Abschnitten der Wasserstraße dürfen Bilgenwässer ausschließlich von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen, die für die gewerbsmäßige Übernahme und Behandlung von ölhaltigen Abwässern (Bilgenwasser) zugelassen sind und über Einrichtungen verfügen, die eine Separation bis zu einem Restölgehalt von höchstens 10 ppm gewährleisten, in die Wasserstraße eingeleitet werden.
4. Unbehandelte häusliche Abwässer dürfen von Fahrzeugen nur in das Gewässer eingeleitet werden, wenn die zulässige Anzahl von Personen an Bord nicht mehr als 10 beträgt.
5. Gefährliche Güter dürfen nur an hierfür bewilligten Schifffahrtsanlagen umgeschlagen werden; die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen gilt nicht als Umschlag gefährlicher Güter. Vor Leichterungen von Fahrzeug zu Fahrzeug in Notfällen ist die Genehmigung eines Schifffahrtsaufsichtsorgans einzuholen.
6. Die Reinigung der Ladetanks von Tankschiffen und der Laderäume von Fahrzeugen, die mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung beladen waren, darf nur in Häfen und an bewilligten Schifffahrtsanlagen, die über geeignete Einrichtungen zur Aufnahme von Laderesten und zur Aufnahme und Reinigung des anfallenden Waschwassers verfügen und nur durch entsprechend unterwiesenes Personal vorgenommen werden.
7. Tankschiffe, die so leck geworden sind, dass sie Ladung verlieren, müssen in den nächstgelegenen Ölhafen einlaufen, um den lecken Tank zu entleeren oder zu dichten. Dies gilt nicht, wenn vorher der lecke Tank bei einer außerhalb von Ölhäfen gelegenen Mineralöllumschlaganlage entleert oder gedichtet werden kann.
8. Sind Stoffe gemäß Z 1 und § 9.03 Z 1 ins Gewässer gelangt oder drohen sie in das Gewässer zu gelangen, so hat der Schiffsführer unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung bzw. der Gefährdung zu treffen.

9. Schiffsführer haben den Austritt von Stoffen gemäß Z 1 und § 9.03 Z 1 unverzüglich dem nächsten Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden; die Meldung muss enthalten:
 - a) Art, Name, Nationalität und amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges, von dem gemeldet wird;
 - b) die Stelle der Verunreinigung;
 - c) den Namen des Fahrzeuges, von welchem die Stoffe eingebracht wurden;
 - d) die hydrologischen und meteorologischen Bedingungen an der Stelle des Unfalles (Sichtweite, Stärke und Richtung des Windes, Strömung, Wassertemperatur);
 - e) die Art der Verunreinigung an der Oberfläche des Gewässers unter möglichst genauer Angabe des Stoffes;
 - f) die Verteilung der Verunreinigung an der Oberfläche des Gewässers;
 - g) das Ausmaß der Verunreinigung.
10. Jeder Austritt von Stoffen gemäß Z 1 und § 9.03 Z 1 muss im Schiffstagebuch eingetragen werden.
11. Schifffahrtsaufsichtsorgane und Organe der Zulassungsbehörde können die Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen gemäß Z 1 und § 9.03 Z 1 kontrollieren und die Entsorgung dieser Stoffe in einem Hafen anordnen.
12. Es ist verboten, öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.

§ 11.13

Veranstaltungen

1. Veranstaltungen, insbesondere solche, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern führen können (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und Ähnliches), einschließlich der mit solchen Veranstaltungen im Zusammenhang stehenden Proben und Übungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
2. Die Bewilligung gemäß Z 1 ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten gewährleistet sind sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist.
3. Sofern die Erfüllung der in Z 2 genannten Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde im Einzelfall von Bestimmungen dieser Verordnung betreffend
 - a) die Kennzeichnung der Fahrzeuge,
 - b) die Fahrregeln,

- c) die Ausstattung von Segelfahrzeugen,
 - d) den Einsatz von Schwimmkörpern,
 - e) das Wasserschifahren und ähnliche Sportarten,
 - f) die Beschränkungen des Badens, Schwimmens und Sporttauchens,
 - g) die Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal und
 - h) den Verkehr im Hafen
- Ausnahmen gestatten.

§ 11.14

Sondertransporte

1. Die Erlaubnis zur Durchführung eines Sondertransportes gemäß § 1.21 ist von demjenigen, der den Transport durchführen will, bei der Behörde zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die vorgesehenen Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper, die vorgesehene Zeit und die Strecke des Transportes sowie Einzelheiten der Durchführung des Transportes zu enthalten.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten Gewähr leisten sind. Insbesondere müssen
 - a) die Besatzung nach Zahl und Befähigung zur Erfüllung der genannten Erfordernisse ausreichen und
 - b) alle für den Sondertransport erforderlichen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rettungsmittel, Signallichter, Signalmittel) mitgeführt werden.
3. Die Erlaubnis wird mit einem Fahrerlaubnisschein nach dem Muster des **Anhanges** 14 erteilt; dieser gilt als Bescheid. Die Erlaubnis kann zur Erfüllung der Voraussetzungen der Z 2 unter Auflagen erteilt werden; diese sind in den Fahrerlaubnisschein einzutragen.
4. Wenn es aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erforderlich ist, ist eine Transportbegleitung durch Schifffahrtsaufsichtsorgane vorzuschreiben; für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber Überwachungsgebühren zu entrichten.
5. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, beim Transport die vorgesehenen Maßnahmen bzw. erteilten Auflagen einzuhalten und den Fahrerlaubnisschein mitzuführen.
6. Sondertransporte dürfen, soweit es nicht ausdrücklich bewilligt ist, nicht bei Dunkelheit oder bei beschränkten Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

7. Mit Sondertransporten dürfen keine Fahrgäste befördert werden; Güter dürfen nur befördert werden, wenn dadurch die Durchführung des Sondertransportes nicht beeinträchtigt wird. Der Transport von Gütern mit Flößen ist verboten.
8. Flöße dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Transportes gebunden werden und sind unmittelbar nach dessen Beendigung wieder aufzulösen. Die Teile eines Floßes sind so fest miteinander zu verbinden, dass das Floß den Beanspruchungen des Transportes sicher standhält.
9. Die Überholverbote gemäß § 6.11 gelten nicht gegenüber Sondertransporten.
10. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder von der Behörde für einen Sondertransport nichts anderes vorgeschrieben wird, gelten für Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen die Bestimmungen für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, ausgenommen die §§ 1.10, 1.11, 2.01 bis 2.05, 4.01 und 4.02.

§ 11.15

Übernahme von Treibstoff (Bunkern)

1. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, dürfen Treibstoff nur an behördlich für diesen Zweck genehmigten Schifffahrtsanlagen oder von Bunkerbooten mit gültiger Zulassung übernehmen.
2. Vor Beginn des Bunkervorgangs ist von den verantwortlichen Personen der beteiligten Seiten (bunkerndes Fahrzeug und Bunkerstation bzw. Bunkerboot) die Prüfliste gemäß Anhang 15 auszufüllen. Der Bunkervorgang darf nur durchgeführt werden, wenn alle Forderungen der Prüfliste erfüllt sind.
3. Die Verbindung zwischen dem bunkernden Fahrzeug und der Bunkerstation bzw. dem Bunkerboot muss so beschaffen sein, dass während des gesamten Bunkervorgangs keine Belastungen auf die Tankleitung einwirken können.
4. Der Schiffsführer des bunkernden Schiffes hat eine Bunkerwache einzuteilen, die während des gesamten Bunkervorgangs permanent an der Tankeinfüllöffnung anwesend ist.
5. Ein sicherer und unmittelbarer Kommunikationsweg zwischen Bunkerwache und Bunkerwart (für den Bunkervorgang verantwortliche Person an der Bunkerstation bzw. am Bunkerboot) ist sicherzustellen. Sofern keine Form einer akustischen Kommunikation (z.B. direkte Sprechverbindung, Funk) möglich ist, sind Handzeichen vor Beginn des Bunkervorgangs zwischen Bunkerwart und Bunkerwache abzusprechen.
6. Der Bunkerwart hat den Bunkervorgang zu unterbrechen, wenn die Bunkerwache des bunkernden Fahrzeuges ihren Standort verlässt oder eine sichere Kommunikation nicht mehr gewährleistet ist.
7. Die Prüfliste ist von der Bunkerstation 3 Monate aufzubewahren. In die Aufzeichnungen ist Schifffahrtsaufsichtsorganen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Dem Schiffsführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Prüfliste zu überlassen.

2. Abschnitt

KENNZEICHNUNG UND TIEFGANGSANZEIGER DER FAHRZEUGE

§ 12.01

Kennzeichnung der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge

1. Ergänzend zu § 2.01 Z 1 lit. a muss an in Österreich zugelassenen Fahrzeugen in Ermangelung eines Namens entweder der Name des Verfügungsberechtigten oder dessen gebräuchliche Abkürzung, gefolgt von einer Nummer, angebracht sein.
2. Ergänzend zu § 2.01 Z 1 lit. b muss an in Österreich zugelassenen Fahrzeugen, die in einem österreichischen Binnenschiffsregister eingetragen sind, der Name des Registerortes, an in Österreich zugelassenen Fahrzeugen, die nicht in einem österreichischen Binnenschiffsregister eingetragen sind, der Name des Heimatortes des Fahrzeuges am Heck angebracht sein.
3. Abweichend von § 2.01 Z 6 gilt die Verpflichtung zum Führen einer Nationalflagge auf Wasserstraßen, die nicht Grenzstrecken sind, nicht.

§ 12.02

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Abweichend von § 2.02 Z 1 und 2 können an Kleinfahrzeugen der Bundesverwaltung, die kein amtliches Kennzeichen tragen, der Name des Fahrzeuges sowie Name und Anschrift der verfügungsberechtigten Dienststelle durch Buchstaben bzw. Zahlen ersetzt werden, die von der jeweiligen Verwaltung festzusetzen sind.
2. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen gelten nicht für Motorfahrzeuge, die ausschließlich Zwecken des Rennsportes dienen, für die Dauer einer behördlich bewilligten Veranstaltung einschließlich der bewilligten Vorbereitungs- und Übungszeiten. Diese Ausnahme gilt nur auf dem Gewässerteil, für den die Veranstaltung von der Behörde bewilligt wurde. Die Fahrzeuge müssen so gekennzeichnet sein, dass ihre Identität jederzeit festgestellt werden kann.

§ 12.03

Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. Abweichend von § 2.04 Z 1 muss an in Österreich zugelassenen Kleinfahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt mindestens ein Paar Einsenkungsmarken auf halber Schiffslänge angebracht sein.
2. Abweichend von § 2.04 Z 2 müssen an in Österreich zugelassenen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Tiefgangsanzeiger nach dem Muster des Anhanges 16 angebracht sein. Bei Fahrzeugen, die vor dem 28. April 1993 bereits zugelassen waren, dürfen die den bisherigen Vorschriften entsprechenden Tiefgangsanzeiger angebracht sein.

3. Abschnitt

BEZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

§ 13.01

Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

Abweichend von § 3.13 Z 2 müssen bei Nacht einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge bis zu 7 m die Lichter gemäß § 3.13 Z 1 führen, wenn sie schneller als 10 km/h (in stehendem Wasser) fahren können; dies gilt nicht für Beiboote.

§ 13.02

Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Das weiße gewöhnliche Licht gemäß § 3.20 Z 1 bis 3 braucht außer in den in § 3.20 Z 4 genannten Fällen nicht geführt werden von
 - a) Fahrzeugen, die völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen oder hinter einem nicht überfluteten Längswerk (Leitwerk) stillliegen,
 - b) Fahrzeugen, die am Ufer oder an einer schwimmenden Anlage festgemacht und vom Ufer oder der schwimmenden Anlage aus hinreichend beleuchtet sind,
 - c) Kleinfahrzeugen, die in einer Breite an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind.
2. Die Lichter gemäß § 3.23 brauchen von Fähren nicht geführt werden, die unter den in Z 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen stillliegen; die Bestimmung der Z 1 lit. c gilt dabei für Fähren, deren Länge 20 m nicht überschreitet.

§ 13.03

Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

1. Abweichend von § 3.25 müssen Schwimmkörper keine Lichter führen, wenn sie unter den Voraussetzungen der §§ 3.20 Z 4 lit. a und 13.02 Z 1 lit. a und b stillliegen.
2. Abweichend von § 3.25 brauchen schwimmende Anlagen, die weniger als 5 m in die Wasserstraße hineinragen, keine Lichter führen.

§ 13.04

Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht

Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht müssen, soweit sie nicht mit einem Namen bezeichnet sind, in den Unterscheidungszeichen (§ 3.45) die Nummer des Fahrzeuges führen.

§ 13.05

Bezeichnung der Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der Besorgung schiffahrtspolizeilicher Aufgaben

Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei der Besorgung der in § 11.02 Z 5 angeführten schiffahrtspolizeilichen Aufgaben durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet werden, müssen am Bug einen Wimpel mit dem Unterscheidungszeichen gemäß § 3.45 führen.

§ 13.06

Bordezeichen der Zollboote

1. Als Zeichen zur Aufforderung an den Schiffsführer, den Zollorganen das Betreten des Fahrzeuges zu ermöglichen, ist von den Fahrzeugen der Zollwache
 - a) bei Tag ein weißer Wimpel mit der Aufschrift „ZOLL“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge zu zeigen,
 - b) bei Nacht ein rotes Funkellicht zu zeigen.

Diese Zeichen können durch einen langen Ton ergänzt werden.

2. Schiffsführer haben der Aufforderung gemäß Z 1 nachzukommen.

§ 13.07

Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte

Abweichend von § 3.27 müssen schwimmende Geräte, wenn sie am Ufer festgemacht sind und nicht in das Fahrwasser hineinragen, bei Nacht nur das Licht gemäß § 3.20 Z 1 auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite führen.

§ 13.08

Bezeichnung von Fahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen

Bei beschränkten Sichtverhältnissen haben Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten ausführen, zusätzlich zur Bezeichnung gemäß §§ 3.27 bzw. 3.41 auf der oder den Seiten, an denen die Durchfahrt verboten ist, zwei Radarbojen auf der kürzesten Verbindungslinie zum Ufer derart zu legen, dass sie für andere Fahrzeuge auf dem Radarschirm einzeln erkennbar sind.

§ 13.09

entfällt

§ 13.10

entfällt

§ 13.11

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Fahrzeuge, die kein Zeichen gemäß § 3.14 Z 1 bzw. § 3.32 Z 1 führen müssen, jedoch ein Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß 8.1.8 der Anlage 1 der ADN-Verordnung besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für Fahrzeuge gelten, die gefährliche Güter befördern, für die in der ADN-Verordnung die Bezeichnung mit einem blauen Licht bzw. einem blauen Kegel vorgeschrieben ist, können bei der Annäherung an Schleusen einen blauen Kegel bzw. ein blaues Licht gemäß § 3.14 Z 1 bzw. § 3.32 Z 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das einen blauen Kegel bzw. ein blaues Licht gemäß § 3.14 Z 1 bzw. § 3.32 Z 1 führen muss.

§ 13.12

Nachtbezeichnung der Pontonfähren des Bundesheeres und der Heeresverwaltung

Soweit nicht Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes in Anspruch genommen werden, müssen Pontonfähren des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in Fahrt folgende Nachtbezeichnung führen:

- a) als Topplichter je nach Größe der Fähre vier oder sechs weiße helle Lichter in einer Höhe von mindestens 1,5 m;
- b) als Seitenlichter ein grünes gewöhnliches Licht an Steuerbord und ein rotes gewöhnliches Licht an Backbord in einer Höhe von mindestens 1 m;
- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht in einer Höhe von mindestens 0,75 m auf jedem schiebenden Fahrzeug.

4. Abschnitt

SCHALLDRUCKPEGEL, SCHALLZEICHEN DER FAHRZEUGE, SPRECHFUNK

§ 14.01

Schalldruckpegel

1. Abweichend von § 4.01 Z 5 darf bei Fahrzeugen, die vor dem 28. April 1993 zugelassen waren, der A-bewertete Schalldruckpegel am Steuerstand in Kopfhöhe des Rudergängers 75 dB nicht überschreiten.
2. Der Betrieb von Sportfahrzeugen, deren Betriebsgeräusch nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend gedämpft ist, ist verboten. Das Betriebsgeräusch wird nach ÖNORM EN ISO 14 509 „Kleine Wasserfahrzeuge - Messung des von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlten Luftschalls“ gemessen und darf einen A-bewerteten Schalldruckpegel von 75 dB nicht überschreiten.

§ 14.02Verbotene Schallzeichen

Die Verwendung von Schallzeichen zur Verständigung zwischen Fahrzeugen und Land gemäß § 4.03 Z 2 ist im Bereich geschlossener Ortschaften an Wasserstraßen verboten.

§ 14.03

entfällt

§ 14.04Funkverpflichtung

1. Die Verpflichtung des § 4.04 Z. 2 gilt auch für den nationalen Verkehr.
2. Motorfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, müssen ihre Sprechfunkanlagen während der Fahrt ständig auf Kanal 10 und dem Kanal der nächsten über Funk erreichbaren Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
3. Fähren und schwimmende Geräte müssen ihre Sprechfunkanlage während der Fahrt ständig auf Kanal 10, vom Einfahren in den Schleusenbereich bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet haben.
4. Für Kleinfahrzeuge gilt im Fall der Inbetriebnahme von freiwillig an Bord mitgeführten Sprechfunkanlagen Z. 3 sinngemäß.
5. Die Bestimmungen der Z. 2, 3 und 4 gelten für an einer Havarie beteiligte Fahrzeuge auch beim Stillliegen.
6. Bei Annäherung an die Grenzkontrollstelle Hainburg (Strom-km 1883,450, rechtes Ufer) haben in das Bundesgebiet einfahrende und aus dem Bundesgebiet ausfahrende Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt der Grenzkontrollstelle über Sprechfunk auf Kanal 14 Namen, Kennzeichen, Nationalität und Beladungszustand (beladen oder leer), bei Verbänden für alle Fahrzeuge des Verbandes, zu melden.
7. Die Verpflichtung des § 4.04 Z. 5 gilt nicht für Sportfahrzeuge.

5. Abschnitt

SCHIFFFAHRTSZEICHEN UND BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

§ 15.01

Hinweiszeichen

1. Die Anzeigeeinrichtungen für Wasserstände bei den Pegelstellen und in den Schleusen gelten als Schifffahrtszeichen (Hinweise). Die Anzeige erfolgt durch bezifferte lotrechte oder schräge Skalen oder durch Leuchtziffern. Die Höhe des Wasserstandes über dem Pegelnullpunkt wird durch schwarze Ziffern auf weißem Grund in Zentimetern oder durch Leuchtziffern in Dezimetern angegeben. Zusätzlich kann die Tendenz der Wasserstandsänderung durch einen nach oben (steigende Tendenz) oder nach unten (fallende Tendenz) weisenden Pfeil angezeigt werden.
2. Die Anzeigeeinrichtungen für die lichte Durchfahrtshöhe der Brücken gelten als Schifffahrtszeichen (Hinweise). Die Anzeige erfolgt durch bezifferte lotrechte Skalen (Brückenpegel) oder durch Leuchtziffern. Die Durchfahrtshöhe wird durch schwarze Ziffern auf weißem Grund in Zentimetern oder durch Leuchtziffern in Dezimetern angegeben.
3. Die Zeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße gemäß § 5.02 und Anlage 8 gelten als Schifffahrtszeichen (Hinweise). Die Anbringung von Taktfeuern zur Nachtbezeichnung erfolgt nach nautischen Erfordernissen.

§ 15.02

Anbringung der Schifffahrtszeichen

1. Sind Schifffahrtszeichen so aufgestellt, dass sie nur in einer bestimmten Verkehrsrichtung sichtbar sind, so gelten die durch sie kundgemachten Verordnungen nur in dieser Richtung. Beziehen sich durch Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnungen auf eine bestimmte Strecke und den Verkehr nach beiden Verkehrsrichtungen, so sind die entsprechenden Schifffahrtszeichen an beiden Enden der Strecke aufgestellt; die ungefähre Länge der Strecke ist auf dreieckigen Zusatzzeichen, deren Spitzen zueinander weisen, in Metern angegeben.
2. Über dem Schifffahrtszeichen angebrachte Zusatzzeichen geben die Entfernung in Metern zwischen dem Aufstellungsort des Schifffahrtszeichens und der Stelle an, auf die sich die durch das Schifffahrtszeichen kundgemachte Verordnung bezieht.
3. Unter dem Schifffahrtszeichen angebrachte Zusatzzeichen dienen der Erläuterung, Erweiterung oder Einschränkung des Schifffahrtszeichens.

§ 15.03

Bezeichnung von Waterbike-Zonen und Wasserflugplätzen

1. Waterbike-Zonen sind mit einer ausreichenden Anzahl kugelförmiger gelber Bojen mit einem Mindestdurchmesser von 500 mm so abzugrenzen, dass die Form der gewidmeten Fläche deutlich erkennbar ist. Am stromaufwärtigen sowie am

stromabwärtigen Ende der Waterbike-Zone ist jeweils ein Schifffahrtszeichen E.24 gemäß Anlage 8, ergänzt durch ein entsprechendes Zusatzzeichen gemäß Anlage 8, 2. Teil, Z 3, anzubringen.

2. Wasserflugplätze sind entsprechend den Bestimmungen der Zivilflugplatzverordnung, BGBl.Nr. 313/1972, zu kennzeichnen.

6. Abschnitt

FAHRREGELN

§ 16.01

Vermeidung von Wellenschlag

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1.04 und 11.05 besteht die Verpflichtung zur Vermeidung übermäßigen Wellenschlages und übermäßiger Sogwirkung gemäß § 6.20 Z 1 nicht gegenüber schwimmenden Anlagen, die keine Fähranlagen sind.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6.20 Z 3 kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten für ein Fahrzeug, das wegen seines Zustandes oder seiner Verwendung eines besonderen Schutzes vor übermäßigem Wellenschlag oder übermäßiger Sogwirkung bedarf (z.B. Taucherarbeiten, Bohrungen in der Stromsohle), mit Bescheid die Erlaubnis zum Führen der Zeichen gemäß § 3.48 erteilt werden; diese Erlaubnis ist bei Inanspruchnahme des Schutzes an Bord mitzuführen.

§ 16.02

Durchfahren der Schleusen

1. Die dem linken Ufer nächstliegende Schleuse gilt als „linke Schleuse“, die dem rechten Ufer nächstliegende als „rechte Schleuse“. Als Schleusenbereich gilt die Strecke zwischen den Vorsignalen (Z 5 und 8).
2. Zu schleusende Fahrzeuge oder Verbände dürfen höchstens 230 m lang und 23 m breit sein und nicht tiefer als 3 m eintauchen. Die Schiffsführer haben die lichte Durchfahrtshöhe der über die Schleusen oder Vorhäfen führenden Brücken, die durch das Zeichen C.2 (Anlage 7) oder einen Lichtraumpegel angegeben wird, zu beachten. Die lichte Durchfahrtshöhe kann durch Wasserspiegelschwankungen um bis zu 0,15 m verringert sein.
3. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Z 2 genannten Maße überschreiten, dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht geschleust werden.
4. Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis nautische Information ausgerüstet sind, haben im Schleusenbereich (Z 1) den der Schleuse zugeteilten Sprechweg zu überwachen.
5. Talfahrer haben im Schleusenbereich außer den in § 6.28a genannten Signalen folgende Signale zu beachten:
 - a) das Vorsignal (Z 6) an der oberen Grenze des Schleusenbereiches,

- b) das Abrufsignal (Z 7), das nur von der Wartelände sichtbar und nur in Betrieb ist, wenn ein Fahrzeug auf die Schleusung wartet.
6. Das Vorsignal - zwei weiße Lichter nebeneinander - hat folgende Bedeutung:
- zwei Festlichter:
Schleusen nicht benützbar; bis zum Abruf an der Wartelände im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können - wenn es die Verhältnisse zulassen - im oberen Vorhafen warten;
 - zwei Taktlichter:
voraussichtlich beide Schleusen benützbar; das am Vorsignal zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die rechte, das Folgende die linke Schleuse zu benützen;
 - links Festlicht, rechts Taktlicht:
voraussichtlich rechte Schleuse benützbar;
 - links Taktlicht, rechts Festlicht:
voraussichtlich linke Schleuse benützbar.
7. Das Abrufsignal - zwei weiße Lichter nebeneinander - hat folgende Bedeutung:
- zwei Festlichter:
bis zum Abruf nach lit. b oder c warten;
 - links Festlicht, rechts Taktlicht:
zur Schleuse weiterfahren; voraussichtlich rechte Schleuse benützbar;
 - links Taktlicht, rechts Festlicht:
zur Schleuse weiterfahren; voraussichtlich linke Schleuse benützbar.
8. Bergfahrer haben im Schleusenbereich außer den in § 6.28a aufgeführten Signalen das Vorsignal (Z 9) an der unteren Grenze des Schleusenbereiches zu beachten.
9. Das Vorsignal - ein weißes Licht - hat folgende Bedeutung:
- Festlicht:
bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor dem Vorsignal warten;
 - Taktlicht:
Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; entsprechend den Einfahrtssignalen in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Vorhafens auf Einfahrt warten.
10. Die Fahrzeuge dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur stillliegen, wenn
- dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - die Schleusenaufsicht hiezu die Erlaubnis erteilt hat.
11. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die Dienst habende Decksmannschaft des Fahrzeuges an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Der Steuerstand von Motorfahrzeugen muss während der Schleusung besetzt sein.

12. Die Fahrzeuge müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und ihren Platz für die Schleusung so wählen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnützung der Schleusenkammer nicht behindert werden.
13. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk oder Schleusentelefon, durch Glockenschläge oder Zuruf anzuzeigen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist.
14. Talfahrende Schleppverbände müssen erforderlichenfalls im Schleusenbereich rechtzeitig für die Schleusung umgruppiert werden und dürfen nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; hierzu darf an beiden Ufermauern angelegt werden.
15. Fahrzeuge, die Zeichen gemäß § 3.14 bzw. § 3.32 führen, haben diese Bezeichnung bei der Anmeldung zur Schleusung zu melden.
16. Abweichend von § 6.28 Z 7 dürfen in Schleusen auch geeignete nicht schwimmfähige Gegenstände als Fender verwendet werden.
17. Fahrzeuge, die bei der Annäherung an einen Schleusenbereich auf Grund beschränkter Sichtverhältnisse die Lichter der Vor- oder Abrufsignale nicht erkennen können, müssen bei diesen Signalen anhalten und sich über Sprechfunk bei der Schleusenaufsicht melden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht zur Schleuse weiterfahren; der Aufforderung zur Weiterfahrt ist unverzüglich nachzukommen.
18. In Schleusen ist die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen und die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) von Fahrzeug zu Fahrzeug verboten.

§ 16.03

Reihenfolge der Schleusungen

1. Abweichend von § 6.28 Z 3 wird in der Reihenfolge der Einfahrt in den Schleusenbereich geschleust.
2. Abweichend von § 6.29 haben ein Vorrecht auf Schleusung:
 - a) Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache im Einsatz;
 - c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
 - d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 lit. b);
 - e) Fahrgastschiffe, die nach einem öffentlich bekannt gegebenen Fahrplan fahren und andere Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, wenn sie mindestens eine Stunde vorher bei der Schleusenaufsicht angemeldet wurden.

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.

3. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es hievon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.
4. Für ein Fahrzeug kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten ein Vorrecht bei der Schleusung gemäß § 6.29 lit. b erteilt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, im öffentlichen Interesse oder im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Das Vorrecht wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster des **Anhanges 17** erteilt; diese gilt als Bescheid. Die Bescheinigung ist bei Inanspruchnahme des Vorrechtes an Bord mitzuführen.

§ 16.04

Verkehr von Kleinfahrzeugen im Schleusenbereich

1. Vorsignale und Abrufsignale (§ 16.02 Z 5 bis 9) gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
2. Kleinfahrzeuge haben die im Schleusenbereich aufgestellten besonderen Hinweiszeichen für Kleinfahrzeuge zu beachten.
3. Kleinfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren, müssen hinter diesen, wenn möglich an der gegenüberliegenden Schleusenmauer, festmachen und mit ausreichendem Abstand hinter den anderen Fahrzeugen aus der Schleusenkammer ausfahren.
4. Sportfahrzeuge, die nicht Motorfahrzeuge sind und von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benutzen. Ist die Umsetzanlage nicht benützbar, so wird dies am oberen Landungsplatz der Umsetzanlage durch zwei rote Lichter übereinander angezeigt. In diesem Fall dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benutzen.
5. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden wollen, dürfen nicht in den Vorhafen einfahren.
6. Bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenu dürfen Sportfahrzeuge bei der Bergschleusung nur in der stromaufwärtigen Hälfte der Schleusenkammer festmachen. Sportfahrzeuge dürfen dazu abweichend von Z. 2 neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse belegt wird. In diesem Fall haben Sportboote vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird.
7. Während des Schleusungsvorgangs haben alle Personen an Deck von Sportfahrzeugen Rettungswesten zu tragen.

§ 16.05

Verbände

1. Schubverbände dürfen nicht schleppen.
2. Das Verbot der Z 1 gilt nicht für Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten, wenn das schiebende Fahrzeug für das Schleppen zugelassen ist.
3. Fahrzeuge ohne Ruderanlage dürfen außerhalb eines Schub- oder Koppelverbandes nur
 - a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder
 - b) in Schleppverbänden längsseits gekuppelt an ein oder mehrere Fahrzeuge mit für alle geschleppten Fahrzeuge ausreichender Steuerfähigkeit mitgeführt werden.
4. Fahrzeuge mit Ruderanlage dürfen, ausgenommen zum Verholen, in Verbänden nur so mitgeführt werden, dass ihr Bug zur Spitze des Verbandes zeigt.
5. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, ausgenommen zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeuges.
6. Fahrzeuge, die Zeichen gemäß § 3.14 Z 1 oder § 3.32 Z 1 führen müssen, dürfen weder schleppen noch geschleppt werden. Dieses Verbot gilt nicht für den Einsatz eines Motorfahrzeuges als Vorspann zum Passieren von Streckenabschnitten mit erhöhter Strömungsgeschwindigkeit. Der Vorspann muss die Bezeichnung gemäß § 3.14 Z 1 oder § 3.32 Z 1 für das gefährliche Gut führen, das die größte Anzahl von blauen Kegeln oder Lichtern erfordert.
7. Der Einsatz von Schub- und Koppelverbänden, die mehr als ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb gemäß § 1.01 Z 2 enthalten, ist nur zulässig, wenn die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ausdrücklich dafür zugelassen sind.

§ 16.06

Verkehr von Sportfahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen

Sportfahrzeuge haben bei beschränkten Sichtverhältnissen das Fahrwasser unverzüglich freizumachen.

§ 16.07

Segelfahrzeuge

1. Segelfahrzeuge müssen mit einer geeigneten Einrichtung zum Rudern (z.B. durch Anbringung von Rudergabeln), bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem für das sichere Manövrieren ausreichenden Maschinenantrieb ausgestattet sein.

2. Für Fahrzeuge gemäß Z 1, die mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von nicht mehr als 4,4 kW ausgestattet sind, ist das Befahren von Schleusenbereichen (§ 16.02 Z 1) verboten.

§ 16.08

Schwimmkörper

1. Der Einsatz von Schwimmkörpern ist unbeschadet des § 11.14 verboten.
2. Amphibienfahrzeuge (schwimmfähige, fahrtaugliche Landfahrzeuge) gelten als Schwimmkörper.
3. Abweichend von Z 1 und unbeschadet des § 11.14 ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes zugelassenen Waterbikes innerhalb von dafür bewilligten und gemäß § 15.03 bezeichneten Waterbike-Zonen gestattet, wenn
 - a) der Führer des Waterbikes Inhaber eines Schiffsführerpatentes 10 m, eines Schiffsführerpatentes 20 m oder eines Kapitänspatentes – Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ist,
 - b) alle Personen, die ein Waterbike benutzen, eine Schwimmweste und einen Schutzhelm tragen,
 - c) der Bewilligungsinhaber der Waterbike-Zone während der gesamten Betriebszeit für die Bereitstellung eines für mindestens 5 Personen zugelassenen und mit 2 Personen besetzten Sportfahrzeugs sorgt, das ständig einsatzbereit gehalten wird und
 - d) vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen über die eingesetzten Waterbikes und deren Führer geführt werden, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen sind.
4. Abweichend von Z 1 und unbeschadet des § 11.14 ist die Verwendung von Wasserflugzeugen nur auf schifffahrtsanlagenrechtlich und luftfahrtrechtlich bewilligten Wasserflugplätzen gestattet.

§ 16.09

Wasserschifahren und ähnliche Sportarten

1. Die Person gemäß § 6.35 Z 2 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und für diese Aufgabe geeignet sein. Außer dieser Person und dem Schiffsführer dürfen nur solche an Bord sein, die an der Sportausübung beteiligt sind. Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Personen durch ein Fahrzeug ist verboten. Die Verwendung unbemannter, mechanisch angetriebener Schleppgeräte und das Schleppen von Land aus sind verboten.
2. Der Bereich von je 200 m oberhalb und unterhalb von in Betrieb befindlichen Fähren ist von den schleppenden Fahrzeugen auf gerade verlaufendem Kurs zu durchfahren.

3. Das schleppende Fahrzeug und geschleppte Personen müssen einen Abstand von mindestens 20 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein; es darf nicht ohne Belastung im Wasser nachgezogen werden.
4. Wenn schleppende Fahrzeuge anderen Fahrzeugen begegnen oder sie überholen, müssen sich geschleppte Personen im Kielwasser ihres Fahrzeuges halten.
5. Während der Sportausübung müssen geschleppte Personen eine Schwimmweste, einen Schwimmgürtel oder einen Schwimmanzug tragen.
6. Die Ausübung des Schleppsportes ist verboten:
 - a) im Bereich öffentlicher Häfen und im Schleusenbereich,
 - b) in den für die Schifffahrt empfohlenen oder vorgeschriebenen Durchfahrtsöffnungen von Brücken, wenn diese eine geringere Breite als 100 m aufweisen,
 - c) in Fahrwasserengen,
 - d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte.
7. In Privathäfen ist die Ausübung des Schleppsportes nur mit Zustimmung der Hafenverwaltung gestattet.
8. Das Schleppen von Fluggeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitschirm) ist verboten.

§ 16.10

Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens

1. Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind verboten
 - a) 100 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Hafeneinfahrten, Umschlaganlagen, Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren, Schiffswerften sowie Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der sich die Einfahrt oder Anlage befindet,
 - b) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
 - c) im Bereich der Strudenstrecke (Stromkilometer 2079,5 bis 2074,8).
2. Badende, Schwimmer und Sporttaucher müssen sich so verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen; insbesondere ist es verboten,
 - a) in den Kurs in Fahrt befindlicher Fahrzeuge hineinzuschwimmen,
 - b) näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen.
3. Badenden, Schwimmern und Sporttauchern ist es verboten, sich an Fahrzeuge in Fahrt oder an stillliegende Fahrzeuge bzw. deren Festmacheeinrichtungen anzuhängen, sie zu erklettern oder zu betreten.

§ 16.11

Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg

Unbeschadet der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Schiffsführers dürfen Fahrzeuge, die von der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg, Strom-km 1942,060 bis 1942,256, linkes Ufer, zu Tal fahren wollen, während der Betriebszeiten der Seilfähre Korneuburg-Klosterneuburg, Strom-km 1941,840, nur von der Schifffahrtsanlage des Tanklagers ablegen und talwärts wenden, wenn die Fähre an einer der beiden Fähranlagen festgemacht ist und mit der Besatzung der Seilfähre Einvernehmen über das Ablegemanöver hergestellt wurde.

7. Abschnitt

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 17.01

Ankern und Festmachen

1. Im Fahrwasser dürfen keine Pfähle zur Sicherung stillliegender Fahrzeuge eingeschlagen werden.
2. Schwimmkörper dürfen, ausgenommen im Notfall und bei Sondertransporten, nicht verankert, sondern nur unmittelbar am Ufer festgemacht werden.
3. Anker, Senkkörbe und ähnliche Gegenstände dürfen, ausgenommen im Notfall, nicht zum Festmachen am Ufer eingelegt werden.

§ 17.02

Verbot des Loswerfens

Außer im Notfall oder zur Hilfeleistung ist es anderen Personen als der Schiffsbesatzung verboten, die Festmacheeinrichtungen stillliegender Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu lösen oder deren Anker zu heben. Die Bestimmungen des § 40.15 bleiben unberührt.

§ 17.03

Maßnahmen bei Eisgang

Wenn das Eistreiben im Durchschnitt drei Zehntel der Strombreite erreicht oder in Stauräumen die Eisdecke zuzufrieren droht, sind stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und erforderlichenfalls schwimmende Anlagen aus dem Fahrwasser und an Land oder in einen Hafen zu bringen. Ist dies nicht möglich, sind sie in Buchten, Nebenarme oder an schützende Uferstellen zu bringen und dort so sicher festzumachen, dass sie sich nicht losreißen können.

§ 17.04

Wache; Beaufsichtigung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern

1. Abweichend von § 7.08 Z 1 ist eine einsatzfähige Wache nur an Bord von Fahrzeugen erforderlich,

- a) auf denen sich Fahrgäste befinden,
 - b) die gefährliche Güter gemäß ADN-Verordnung befördern,
 - c) die leck sind,
 - d) die während eines Verbotes der Schifffahrt gemäß § 18.01 Z 1 außerhalb von Häfen oder ähnlich geschützten Stellen stillliegen müssen, ausgenommen Kleinfahrzeuge,
 - e) die bei Eisgang (§ 17.03) außerhalb von Häfen oder ähnlich geschützten Stellen stillliegen müssen.
2. Liegen Fahrzeuge so nebeneinander, dass ein sicherer Übergang von Fahrzeug zu Fahrzeug möglich ist, kann die Wache mehrere Fahrzeuge bewachen.
 3. Stillliegende Fahrzeuge, die keine Wache brauchen, sowie Schwimmkörper müssen unter der Obhut einer hierzu geeigneten schifffahrtskundigen Person (Aufsichtsperson) stehen, die vom Schiffsführer oder Verfügungsberechtigten zu bestellen ist. Liegen mehrere Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper nahe beieinander und ist ein sicherer Zugang zu jedem gewährleistet, so kann eine Person mehrere Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper beaufsichtigen.
 4. Ist auf stillliegenden Fahrzeugen oder Schwimmkörpern der Schiffsführer nicht an Bord, so ist die Wache oder die Aufsichtsperson für die Einhaltung der diese Fahrzeuge oder Schwimmkörper betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
 5. Schiffe gemäß Z 1 lit. b, die an einer gekennzeichneten Lände, an der ein sicherer Zugang von Land und eine Beaufsichtigung durch einen Sachkundigen gemäß ADN-Verordnung sichergestellt ist, stillliegen, sind von dieser Verpflichtung befreit.

§ 17.05

Stillliegen neben Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

Die Bestimmungen des § 7.07 Z 1 gelten nicht beim Zusammenstellen und bei Fahrtunterbrechungen von Verbänden, die solche Fahrzeuge mitführen.

§ 17.06

Landeverbot

Fahrzeuge dürfen, um zu laden oder zu löschen, Fahrgäste ein- oder auszuschießen, sich mit Treibstoffen, Betriebsstoffen und Verpflegung zu versorgen und alle sonstigen für die Fortsetzung der Fahrt notwendigen Maßnahmen zu treffen, außerhalb von Häfen nur an öffentlichen Länden oder Privatländern unter Einhaltung der für die Lände erlassenen Benützungsvorschriften (Widmung, Liegeordnung) landen. Das Landen an anderen Stellen ist nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Strom-, Schleusen- bzw. Hafenaufsicht gestattet. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn auf die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1 bis 10 des Schifffahrtsgesetzes nicht ausreichend Bedacht genommen wurde. Im Notfall hat der Schiffsführer die Landung umgehend dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtorgan zu melden.

§ 17.07Benützungsbefchränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Dürnstein bei Strom-km 2008,900 (obere Schifffahrtsanlage) und im Bereich von Strom-km 2007,900 bis 2008,300 (untere Schifffahrtsanlagen), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 4.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht bei der oberen Schifffahrtsanlage eintreffen oder von dort ablegen.
3. Kabinenschiffe haben die unteren Schifffahrtsanlagen zu benützen; die obere Schifffahrtsanlage darf nur benützt werden, wenn die unteren Schifffahrtsanlagen zweireihig belegt sind.
4. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen aus keine Abfälle an Land gebracht werden.

§ 17.08Benützungsbefchränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Weissenkirchen

1. Für die Benützung der Schifffahrtsanlagen in Weissenkirchen bei Strom-km 2013,400 (obere Schifffahrtsanlage) und Strom-km 2013,300 (untere Schifffahrtsanlage), linkes Ufer, durch Fahrgastschiffe mit Wohneinrichtungen für Fahrgäste (Kabinenschiffe) gelten die Ziffern 2 bis 7.
2. Kabinenschiffe dürfen in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht an der unteren Schifffahrtsanlage stillliegen.
3. Kabinenschiffe, die vor der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weissenkirchen eintreffen, haben die untere Schifffahrtsanlage zu benützen und bei Freiwerden der oberen Schifffahrtsanlage vor 20:00 Uhr dorthin zu verholen.
4. Kabinenschiffe, die nach der Abfahrt des letzten Fahrgastschiffes im Linienverkehr in Weissenkirchen eintreffen, haben die obere Schifffahrtsanlage zu benützen.
5. Auf Kabinenschiffen, die an einer der genannten Schifffahrtsanlagen stillliegen, sind der Gebrauch von Außenlautsprechern und der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen verboten.
6. In der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr sind darüber hinaus Verholmanöver und die Abhaltung von Bordfesten im Freien verboten
7. Im Bereich der genannten Schifffahrtsanlagen dürfen von Fahrzeugen keine Abfälle an Land gebracht werden.

8. Abschnitt

ÖRTLICHE UND ZEITLICHE SCHIFFFAHRTSBESCHRÄNKUNGEN AUF DER DONAU

§ 18.01

Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

1. Bei Wasserständen von mehr als 90 cm über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) gemäß § 22 Abs. 2 der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 334/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 237/1999, kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen die Schifffahrt durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden. Im Bereich von Wien ist dafür die Wasserführung oberhalb des Einlaufbauwerkes der Neuen Donau maßgeblich.
2. Vor Eintreten dieser Wasserstände begonnene Fahrten dürfen unter Anwendung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer und von Bauten bis zum nächsten Hafen, in Stauhaltungen bis zur nächsten hochwassersicheren Lände, fortgesetzt werden.
3. Bei Wasserführungen, die im Hinblick auf die Höhe der Leitmauer ein sicheres Befahren des unteren Schleusenvorhafens nicht erlauben, besteht kein Anspruch auf Schleusung; darüber hinaus kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen die Schifffahrt durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten werden.
4. Ein Verbot gemäß Z 1 oder 3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sowie für Fahrzeuge der Bundeswasserstraßenverwaltung, der Feuerwehr und der Jagdschutzorgane.

§ 18.02

Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen

1. Fahrzeuge, die ihre Fahrt auf der Strecke zwischen zwei Schleusen zu unterbrechen beabsichtigen, müssen dies bei der letzten Schleusung vor der Unterbrechung der Schleusenaufsicht melden. Fahrzeuge, die unvorhergesehen ihre Fahrt zwischen zwei Schleusen unterbrechen müssen, haben dies unverzüglich der nächsten erreichbaren Schleusenaufsicht zu melden. Dabei ist anzugeben, wann die Weiterfahrt erfolgen wird; ist der Zeitpunkt ungewiss, so ist der Schleusenaufsicht vor Fahrtantritt die Weiterfahrt zu melden.
2. Von der Meldepflicht gemäß Z 1 sind Fahrgastschiffe hinsichtlich der fahrplanmäßigen Fahrtunterbrechungen sowie Kleinfahrzeuge ausgenommen.

§ 18.03

Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden

1. Als Verbände im Sinne dieses Paragraphen gelten Einzelfahrer (einzeln fahrende Fahrzeuge), Schleppverbände, Schubverbände und Koppelverbände, wenn ihre Länge 110 m oder ihre Breite 17 m überschreitet.

2. Bei Wasserständen von mehr als dem höchsten Schifffahrtswasserstand am Pegel Grein sowie bei Havarien und Regulierungsarbeiten gilt die Strudenstrecke (Strom-km 2079,50 bis 2074,80) als Fahrwasserenge, die nur im wechselweisen Einbahnverkehr befahren werden darf; dies wird in der Schleuse Wallsee durch das Schifffahrtszeichen B.5. „Gebot, unter den in schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgesehenen Umständen anzuhalten“ mit dem Zusatzzeichen „Signalstelle Tiefenbach“ angezeigt. Für diesen Verkehr gelten die Bestimmungen der Z 3 bis 9.
3. Talfahrer haben das Schifffahrtszeichen gemäß Z 2 in der Schleuse Wallsee und die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach zu beachten.
4. Die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach (Strom-km 2080,90, rechtes Ufer) regeln die Durchfahrt durch die beiden Donauarme für Einzelfahrer (eine Lichterreihe) und Verbände (zwei Lichterreihen); dabei gilt die linke Seite der Signale für den Strudenkanal, die rechte Seite für den Hössgang. Durch die grünen Lichterreihen wird die Erlaubnis zur Durchfahrt, durch die roten Lichterreihen das Verbot der Durchfahrt angezeigt. Talfahrer, denen die Durchfahrt verboten ist, müssen an der öffentlichen Lände in Tiefenbach warten. Wird die Durchfahrt freigegeben, haben sie umgehend die Fahrt in der Reihenfolge ihrer Ankunft fortzusetzen.
5. Für Talfahrer ist die Durchfahrt durch die Strudenstrecke von 30 min nach Sonnenuntergang bis 30 min vor Sonnenaufgang verboten. Für Talfahrer, die bis spätestens 30 min nach Sonnenuntergang von der Schleuse Wallsee abfahren, beginnt diese Schifffahrtsbeschränkung erst 90 min nach Sonnenuntergang.
6. Will ein talfahrendes Fahrgastschiff die Fahrt in Grein unterbrechen, so ist dies ebenso wie der beabsichtigte Zeitpunkt der Weiterfahrt der Signalstelle Tiefenbach auf Kanal 14 zu melden; diese Meldepflicht gilt nicht für die fahrplanmäßige Fahrtunterbrechung eines Fahrgastschiffes in Grein. Fahrgastschiffe, die von Grein talwärts fahren, haben ihre Abfahrt der Signalstelle Tiefenbach zu melden.
7. Bergfahrer haben die Lichtsignale der Signalstelle St. Nikola (Strom-km 2074,80, linkes Ufer) zu beachten.
8. Zeigt die Signalstelle St. Nikola ein rotes Licht, so müssen die Bergfahrer an der öffentlichen Lände in St. Nikola (Strom-km 2074,80 bis 2074,30, linkes Ufer) anhalten.
9. Zeigt die Signalstelle St. Nikola ein grünes Licht, so haben die Bergfahrer umgehend die Fahrt durch den Strudenkanal fortzusetzen; der Hössgang darf von Bergfahrern nicht benützt werden. Bei der Einfahrt in die Strudenstrecke zu Berg haben Einzelfahrer den Vorrang vor Verbänden.
10. Gilt die Strudenstrecke nicht als Fahrwasserenge, so wird in der Schleuse Wallsee das Schifffahrtszeichen gemäß Z 2 nicht gezeigt; es gelten die Bestimmungen der Z 4 sowie 11 bis 18.
11. Talfahrer haben die Lichtsignale der Signalstelle Tiefenbach (Z 4) zu beachten.
12. Talfahrende Kleinfahrzeuge haben in Tiefenbach das beim rechten Ufer liegende Brückenjoch zu durchfahren.
13. Bergfahrer haben die Lichtsignale der Signalstellen St. Nikola und Föhre (Strom-km 2078,05, linkes Ufer) zu beachten.

14. Zeigt die Signalstelle St. Nikola zwei grüne Lichter übereinander und ein weißes Festlicht, so befindet sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke; bergfahrende Verbände müssen stromab der Signalstelle so lange anhalten, bis durch ein weißes Taktlicht angezeigt wird, dass sich kein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
15. Zeigt die Signalstelle Föhre ein weißes Festlicht, so befindet sich ein Talfahrer in der Strudenstrecke; bergfahrende Verbände müssen stromab von Strom-km 2077,20 solange anhalten, bis durch ein weißes Taktlicht angezeigt wird, dass sich kein Talfahrer in der Strudenstrecke befindet.
16. Durch die weißen Lichter gemäß Z 13 und 14 werden talfahrende Kleinfahrzeuge nicht angezeigt.
17. Bergfahrer müssen den Strudenkanal benützen und so nahe wie möglich am linken Ufer fahren; sie müssen die Fahrt durch die Strudenstrecke so einteilen, dass sie Talfahrer, insbesondere im Bereich der Einfahrt in den Hössgang und der Ausfahrt aus dem Hössgang, nicht behindern.
18. Die öffentlichen Länden beim „Sailer“ (Strom-km 2080,35 bis 2079,65, linkes Ufer) und in Grein (Strom-km 2079,27 bis 2078,93, linkes Ufer) dürfen nur von Bergfahrern benützt werden, die ihre Fahrt von dort zu Berg fortsetzen.
19. Auf der gesamten Strudenstrecke (Z 2) einschließlich der Insel Wörth
 - a) ist für Sportfahrzeuge das Stillliegen verboten, ausgenommen im Hafen Grein und an bezeichneten Länden entsprechend ihrer Widmung;
 - b) dürfen Sportfahrzeuge nicht auf den Rampen am Ufer gelagert werden, ausgenommen Rampen, die als Schifffahrtsanlagen bewilligt sind, entsprechend ihrer Widmung.
20. Das Verbot gemäß Z 19 lit. a gilt nicht für Zillen, soweit diese unmittelbar am Ufer so festgemacht sind, dass Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Als Zillen gelten offene Fahrzeuge aus Holz, ohne Aufbauten, mit einer Länge bis zu 7,5 m und einer Breite bis zu 2 m, die nicht mit einem Innenbordmotor und nicht mit einer Radsteuerung ausgestattet sind.
21. Bei Pegelständen über 800 cm am Pegel Grein (Tel.: +43 (0) 7268 / 7864) dürfen talfahrende Verbände nicht mehr als zwei Fahrzeuge zur Güterbeförderung enthalten. Diese sind längsseits gekoppelt nebeneinander zu führen.

§ 18.04

Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

1. Auf den nachfolgend angeführten Teilen der Wasserstraße Donau haben Fahrzeuge folgenden Mindestabstand von der Wasseranschlagslinie zu halten:

rechtes Ufer		
von Strom-km	bis Strom-km	Mindestabstand
1879,700	1882,900	30 m
1895,450	1896,550	30 m
1896,750	1900,100	30 m
1904,700	1905,100	10 m
1905,100	1907,000	30 m
1908,350	1910,150	30 m
1912,000	1913,100	30 m
linkes Ufer		
von Strom-km	bis Strom-km	Mindestabstand
1880,250	1882,650	10 m
1888,700	1891,000	30 m
1891,000	1891,700	10 m
1891,700	1895,600	30 m
1902,425	1905,300	30 m
1905,300	1906,600	10 m
1906,700	1907,300	10 m
1907,300	1909,000	30 m
1909,000	1909,300	10 m

2. In den Bereichen gemäß Z 1 sind innerhalb eines Abstandes von 30 m vom jeweiligen Ufer das Baden und das Tauchen verboten.
3. Im Bereich zwischen Strom-km 1916,000 und Strom-km 1880, 250 sind auf allen Nebenarmen und Verzweigungen der Donau die gesamte Schifffahrt, das Baden und das Tauchen verboten.
4. Von den Vorschriften der Z 1 und 3 sind ausgenommen:
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache;
 - c) Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswasserstraßenverwaltung;
 - d) Fahrzeuge, die zu schifffahrtsrechtlich bewilligten Anlagen zu- oder von diesen wegfahren, im Rahmen der für diese Anlagen geltenden Widmung;
 - e) Fahrzeuge im Auftrag der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Forschung, der laufenden Beobachtung und Beweissicherung, der Gebietsaufsicht und der Durchführung von Exkursionen im Rahmen des Bildungsauftrages.
5. Von den Verboten der Z 2 und 3 sind Taucher im Auftrag der Nationalparkverwaltung ausgenommen.

6. Vom Verbot der Schifffahrt gemäß Z 3 sind weiters ausgenommen:
- a) Ruderfahrzeuge, soweit sie nicht im Rahmen einer entgeltlichen, organisierten Bootstour eingesetzt werden, auf folgenden Gewässerteilen:
 - Fischamender Altarm von seiner Mündung (Strom-km 1908,350) bis auf Höhe Strom-km 1909,000;
 - Schönauer Arm (Mannsdorfer Arm) von seiner Mündung (Strom-km 1906,600) bis zum Schönauer Schlitz (Strom-km 1908,200);
 - Große Binn (Mühlschüttelarm) von ihrer Mündung (Strom-km 1901,900) bis zur Furt in Höhe Strom-km 1902,900;
 - Kleine Binn (Rohrhaufenarm) von ihrer Mündung in die Große Binn bis zur Tiertraverse;
 - Stopfenreuther Arm (Rosskopfarm) von seiner Mündung (Strom-km 1885,700) bis zur Uferstraße in Höhe Strom-km 1887,300;
 - Spittelauer Arm (Thurnhaufenarm) von Strom-km 1882,750 bis Strom-km 1885,700, von Strom-km 1884,100 stromaufwärts auf dem nördlichen Arm;
 - Johlerarm von Strom-km 1884,300 bis Strom-km 1885,500;
 - b) Ruderfahrzeuge, die von einem für sie nationalparkrechtlich bewilligten Zillenliegeplatz aus im Bereich des jeweiligen Fischereigewässers eingesetzt werden.
7. Fahrzeuge gemäß Z 6 dürfen außer an bewilligten Liegeplätzen oder an Traversen nicht landen.
8. Das Badeverbot der Z 3 gilt nicht für ausdrücklich gewidmete Badebereiche.
9. Im Bereich von Strom-km 1883,000 bis 1885,000 ist das Begegnen und Überholen verboten.
10. Das Verbot der Z 9 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.
11. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, haben sich bei Strom-km 1890,000 über UKW-Schiffsfunk auf Kanal 10 zu melden.
12. Das Verbot der Z 9 gilt nicht, wenn sich der Bergfahrer vor der Einfahrt in den Bereich gemäß Z 9 vergewissert hat, dass an der Anlegestelle bei Strom-km 1883,840, rechtes Ufer, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper stillliegt.

4. TEIL

BESTIMMUNGEN FÜR DIE GRENZSTRECKEN DER DONAU

§ 20.01

Vorschriften für die österreichisch - deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)

1. Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotszeichen A.1 (Anlage 7) befahren werden.

2. Sportfahrzeuge, die Motorfahrzeuge sind, dürfen die Altwässer und die Wasserflächen hinter Leitwerken nicht befahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird.
3. Kleinfahrzeuge haben beim Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird,
 - a) in gerader Fahrt und im größtmöglichen Abstand, der 30 m nicht unterschreiten darf, vorbeizufahren und
 - b) abweichend von § 6.20 Z 2 die Bestimmungen des § 6.20 Z 1 zu beachten.
4. Überschreitet der Wasserstand der Donau 780 cm am Pegel Passau-Donau, so ist außerhalb der Häfen die Schifffahrt einschließlich des Fährverkehrs verboten.
5. Die Bestimmungen der §§ 14.01 Z 2 und 16.08 gelten nur für im Inland zugelassene Fahrzeuge.
6. Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind im Umkreis von 100 m von schwimmenden Geräten verboten.
7. Darüber hinaus gelten auf der österreichisch-deutschen Grenzstrecke die Bestimmungen der §§ 11.01, 11.02 Z 1, 2 und 5, 11.03 bis 11.05, 11.08, 11.10 Z 1 bis 5, 11.11 Z 1 bis 12, 11.12 bis 11.14, 12.01 bis 12.03, 13.01 bis 13.07, 14.01 bis 14.03, 15.02, 16.04 bis 16.06, 16.09, 16.10, 17.01 bis 17.06, 18.01 Z 1, 2 und 4 sowie des 6. Teiles.
8. Für das Begegnen auf der österreichisch-deutschen Grenzstrecke gelten im Bereich von Strom-km 2205,560 bis Strom-km 2220,000 folgende Regelungen:
 - a) Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
 - b) Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren, von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren wollen. Dies gilt nur, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

§ 20.02

Vorschriften für die österreichisch - slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)

1. In der Grenzstrecke zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nicht stillliegen und schwimmende Anlagen nicht aufgestellt werden.
2. Das Verbot der Z 1 gilt nicht in Notfällen und nicht für Maßnahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung zur Regulierung oder Instandhaltung der Wasserstraße.

3. Überschreitet der Wasserstand der Donau 770 cm am Pegel Bratislava, so ist die Schifffahrt unbeschadet des § 18.01 verboten.
4. Die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 11.13) sowie das Wasserschifahren und ähnliche Sportarten (§ 16.09) sind verboten.
5. Das Verbot der Z 4 gilt nicht für Veranstaltungen, für die eine Bewilligung der zuständigen slowakischen Behörde vorliegt; die Bewilligung solcher Veranstaltungen darf nur im Einvernehmen mit den für die Zollaufsicht und für die Grenzpolizei zuständigen Behörden erteilt werden.
6. Bei Annäherung an die Grenzkontrollstelle in Hainburg (Strom-km 1883,450, rechtes Ufer) haben in das Bundesgebiet einfahrende und aus dem Bundesgebiet ausfahrende Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt der Grenzkontrollstelle über UKW-Schiffsfunk auf Kanal 14 Namen, Kennzeichen, Nationalität und Beladungszustand (beladen oder leer), bei Verbänden für alle Fahrzeuge des Verbandes, zu melden.
7. Darüber hinaus gelten auf der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke die Bestimmungen der §§ 11.02 bis 11.05, 11.07, 11.08, 11.11 bis 11.14, 12.01 bis 12.03, 13.04 bis 13.06, 15.01, 15.02, 16.06 und 17.01 bis 17.06.

§ 20.03

Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung sind ermächtigt, in das Bundesgebiet einfahrenden und aus dem Bundesgebiet ausfahrenden Fahrzeugen über UKW-Schiffsfunk auf Kanal 10 die schiffahrtspolizeiliche Anordnung zum Festmachen an einer der Grenzkontroll- bzw. Zollländen zwischen

- a) Strom-km 1878,870 und 1879,170, rechtes Ufer,
- b) Strom-km 1889,320 und 1889,720, rechtes Ufer,
- c) Strom-km 1916,800 und 1917,150, linkes Ufer, und
- d) Strom-km 1931,170 und 1931,560, rechtes Ufer,

zu erteilen. Diese Anordnung muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein gefahrloses Festmachemanöver möglich ist, spätestens jedoch bis zum Einfahren des Fahrzeuges in den Länderebereich.

5. TEIL

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE WASSERSTRABEN

§ 30.01

Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal

1. Auf dem Donaukanal sind
 - a) die Fahrt auf gleicher Höhe,

- b) das Wenden und Überqueren des Kanals, wenn ein talfahrendes Fahrzeug in Sicht oder ein bergfahrendes Fahrzeug weniger als 200 m entfernt ist,
 - c) das Stillliegen mehrerer Fahrzeuge nebeneinander, ausgenommen an Länden entsprechend der für sie festgesetzten Liegeordnung, und
 - d) bei beschränkten Sichtverhältnissen mit einer Sicht von weniger als 200 m die gesamte Schifffahrt
verboten.
2. Das Verbot gemäß Z 1 lit. d gilt nicht für Fähren und für Fahrzeuge, die mit Radarhilfe zu Berg fahren.
3. Oberhalb Kanalkilometer 11,709 einschließlich des Bereiches der Schleuse Nussdorf sind
- a) der Verkehr talfahrender Einzelfahrer, Schubverbände und Koppelverbände, deren Länge insgesamt 45 m und deren Breite insgesamt 13 m überschreitet,
 - b) der Verkehr bergfahrender Einzelfahrer, Schubverbände und Koppelverbände, deren Länge insgesamt 70 m und deren Breite insgesamt 13 m überschreitet,
 - c) der Verkehr talfahrender Schleppverbände,
 - d) der Verkehr von Fahrzeugen, die gefährliche Güter gemäß ADN-Verordnung befördern,
 - e) der Verkehr von Fahrzeugen, deren Betriebsgeräusch einen A-bewerteten Schalldruckpegel von 75 dB gemessen nach ÖNORM EN 22922 übersteigt, und
 - f) bei einem Wasserstand von mehr als 480 cm am Pegel Schwedenbrücke die gesamte Schifffahrt
verboten.
4. Unterhalb Kanalkilometer 11,709 sind
- a) der Verkehr von Einzelfahrern, Schubverbänden und Koppelverbänden, deren Länge insgesamt 120 m und deren Breite insgesamt 18 m überschreitet, und
 - b) bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 570 cm am Pegel Korneuburg die gesamte Schifffahrt
verboten.
5. Die Einfahrt in den und die Ausfahrt aus dem Donaukanal bei Nussdorf hat durch die Schleuse zu erfolgen; Sportfahrzeuge, die über Land getragen werden können, müssen die Umsetzanlage am rechten Ufer benützen.
6. Unbeschadet der Bestimmungen der Z 3 lit. a und b dürfen zu schleusende Fahrzeuge oder Verbände höchstens 70 m lang, 13 m breit und 6,40 m hoch (gemessen vom Wasserspiegel) sein; Fahrzeuge und Verbände, die diese Maße überschreiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Schleusenaufsicht und nur dann geschleust werden, wenn die Durchfahrt ohne Beschädigung der Schifffahrtsanlage möglich ist.
7. Für die Durchfahrt durch die Schleuse gelten die Bestimmungen des § 16.02 Z 1 bis 9, 14, 15 und 17 nicht.

8. Die Reihenfolge der Schleusung richtet sich nach dem Eintreffen der Fahrzeuge an den öffentlichen Warteländen.
9. Die mit der Bedienung der Schleuse und des Wehres in Nussdorf betrauten Bediensteten der Bundeswasserstraßenverwaltung (Schleusenaufsicht Nussdorf) sind ermächtigt, den Verkehr durch die Schleuse und das Wehr gemäß Z 5 bis 8 sowie § 6.28a zu regeln und den Schiffsführern im Einzelfall die im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs sowie des ungestörten Betriebes der Schleuse und des Wehres erforderlichen Anweisungen zu erteilen.
10. Sofern die Schleuse nicht wegen Hochwassers, wegen zu erwartenden Eisganges oder aus anderen zwingenden Gründen außer Betrieb ist, werden Schleusungen in den Monaten April bis Oktober an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr durchgeführt; sie müssen mindestens 30 min vor dem Eintreffen des Fahrzeuges bei der Schleusenaufsicht angemeldet werden.
11. Abweichend von der Bestimmung der Z 10 werden Schleusungen für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Gelegenheitsverkehr und für Sportfahrzeuge gemeinsam mit den oder im Anschluss an die Schleusungen für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr durchgeführt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusung besteht nicht.
12. Außerhalb der in Z 10 genannten Zeiten werden Schleusungen nur für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt durchgeführt. Die Schleusungen müssen an Werktagen, ausgenommen Samstag, bis spätestens 15.00 Uhr bei der Schleusenaufsicht angemeldet werden, sofern es sich nicht um einen fahrplanmäßigen Linienverkehr handelt. Entfällt eine bereits angemeldete oder fahrplanmäßige Schleusung, so ist dies der Schleusenaufsicht ehestmöglich zu melden.
13. Sportfahrzeuge, die Motorfahrzeuge sind, dürfen den Donaukanal nicht befahren. In den Monaten April bis September gilt dieses Verbot in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht für bergfahrende Sportfahrzeuge mit Viertaktmotoren. Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.

§ 30.02

Vorschriften für die March

1. Auf der March ist die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen verboten.
2. Das Verbot der Z 1 gilt nicht für
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden,
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache,
 - c) Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und
 - d) Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.

3. Für die March gelten nur die Bestimmungen der §§ 11.02 bis 11.05, 11.07, 11.08, 11.11 bis 11.14, 12.01 bis 12.03, 13.04 bis 13.06, 15.01, 15.02, 16.06 und 17.01 bis 17.06.

6. TEIL

HAFENORDNUNG

1. Abschnitt

ÖFFENTLICHE HÄFEN

§ 40.01

Verhalten im Hafengebiet

Personen haben sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass

- a) die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen nicht beeinträchtigt werden,
- b) die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird,
- c) Schifffahrtsanlagen und deren Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder in ihrem Gebrauch beeinträchtigt werden und
- d) das Gewässer nicht verunreinigt wird.

§ 40.02

Auskunftspflicht

Den Schifffahrtsaufsichtsorganen ist auf Verlangen über den Zweck und die voraussichtliche Dauer der Hafenbenützung und über die Art der Ladung der Fahrzeuge Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Frachtpapiere zu gewähren.

§ 40.03

Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen,
 - a) die zu sinken drohen,
 - b) die brennen,
 - c) bei denen Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass der Brand völlig gelöscht ist,
 - d) die drei blaue Lichter gemäß § 3.14 Z 1 oder drei blaue Kegel gemäß § 3.32 Z 1 führen oder gefährliche Güter der Klasse 7 gemäß ADN-Verordnung an Bord haben,
 - e) die zum Verschrotten bestimmt sind oder
 - f) die im Rahmen eines Sondertransportes fortbewegt werden,

dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schifffahrtsaufsichtsorgane in einen Hafen einlaufen.

2. Die Schifffahrtsaufsichtsorgane haben in den in Z 1 genannten Fällen das Einlaufen zu untersagen, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder der Hafen bzw. dessen Betrieb beeinträchtigt oder gefährdet werden. In den Fällen der Z 1 lit. a, e und f darf das Einlaufen nicht untersagt werden, wenn dies für die Zufahrt zu einer im Hafen befindlichen Schiffswerft oder Werkstätte oder zu einem Abwrackbetrieb erforderlich ist oder die Gefahr des Sinkens durch eine rasche Entladung beseitigt werden kann.
3. Tritt ein Schaden oder einer der in Z 1 lit. a bis c genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist dies unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden.
4. Sportfahrzeuge und Schwimmkörper dürfen, ausgenommen Not- und Winterstand, in einen öffentlichen Hafen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Schifffahrtsaufsichtsorgans eingebracht werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn es der für andere Fahrzeuge, den Umschlag und den Verkehr im Hafen erforderliche Platz zulässt.
5. Flöße dürfen in einen öffentlichen Hafen nur eingebracht werden, wenn in diesem eine Anlage zum Auflösen von Flößen und zum Holzumschlag besteht.

§ 40.04

Überbelegung des Hafens

1. Öffentliche Häfen können durch schifffahrtspolizeiliche Weisung gesperrt werden, wenn dies im Hinblick auf die Belegung des Hafens, die Durchführung des Umschlags oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt erforderlich ist.
2. Unter den Voraussetzungen der Z 1 können Fahrzeuge, die im Hafen liegen, ohne zu laden oder zu löschen, sowie Schwimmkörper durch schifffahrtspolizeiliche Weisung aus dem Hafen verwiesen werden; dies gilt nicht für Not- und Winterstand.

§ 40.05

An- und Abmelden

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper gemäß § 40.03 Z 1 und 4 sind vor dem Einlaufen in einen öffentlichen Hafen, andere Fahrzeuge nach dem Einlaufen beim nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan anzumelden und vor dem Auslaufen wieder abzumelden.
2. Bei der Anmeldung sind für Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, genaue Angaben über Art und Menge der Ladung bzw. früheren Ladung zu machen.
3. Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - a) Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung oder Hilfeleistung verwendet werden,
 - b) Feuerlöschfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache,

- d) Fahrzeuge der Hafenverwaltung,
 - e) Fahrgastschiffe, die im Hafen eine für den Fahrgastverkehr bestimmte Landungsanlage anlaufen,
 - f) Sportfahrzeuge, denen ein ständiger Liegeplatz im Hafen zugewiesen wurde.
4. Fahrzeuge für das Bugsieren im Hafenbereich sind bei Beginn der Verwendung anzumelden und nur abzumelden, wenn sie länger als zwei Monate nicht im Hafen verwendet werden.

§ 40.06

Betreten der Fahrzeuge

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen gestellt sind, haben Schifffahrtsaufsichtsorganen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen betreten müssen, dies zu ermöglichen und ihnen erforderlichenfalls dabei behilflich zu sein.

§ 40.07

Benützungsbefreiungen

In öffentlichen Häfen

- a) sind Baden, Schwimmen und Sporttauchen verboten; dies gilt nicht für Teile des Hafens, die ausdrücklich von der Hafenverwaltung dazu bestimmt und gekennzeichnet sind;
- b) dürfen zugefrorene Wasserflächen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden;
- c) ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus verboten;
- d) dürfen Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

§ 40.08

Reinhaltung des Hafens

1. Die Erlaubnis des § 11.12 Z 4 und 5 gilt nicht in öffentlichen Häfen; insbesondere dürfen in Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingebaute Abortanlagen, deren Abfluss direkt in das Wasser mündet, während des Aufenthaltes im Hafen nicht benützt und Abwassertanks von Fahrzeugen nicht in den Hafen entleert werden.
2. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder auf das Ufer, so sind der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer bzw. die Person, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen gestellt sind, gleichermaßen verpflichtet, dies unverzüglich der Hafenverwaltung zu melden. Darüber hinaus haben sie unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffen.

§ 40.09Verhalten bei Gefahr

1. Beobachtungen über den Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Feuerwehr, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan und der Hafenverwaltung zu melden.
2. Im Fall eines Brandes sind Fahrzeuge und Schwimmkörper unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu verholen und deren Luken zu schließen, soweit dies nicht wegen der damit verbundenen Gefährdung unzumutbar ist.
3. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen, sonstige Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan und der Hafenverwaltung zu melden.

§ 40.10Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen, ausgenommen Notfälle, im Hafen nur dann schleppen oder schieben, wenn sie dafür behördlich zugelassen sind. Mit Schlepphaken ausgerüstete Fahrzeuge müssen die Schleppseile auch bei vollem Trossenzug loswerfen können. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Schleppen oder Schieben von Kleinfahrzeugen.
2. Zum Verholen anderer Fahrzeuge dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können.
3. Verholarbeiten sind so durchzuführen, dass dadurch die Flüssigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
4. Auf einem geschleppten Fahrzeug muss während des Verholens das Ruder besetzt sein; für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Schiffsführer des verholenden Fahrzeuges verantwortlich.
5. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen sich, wenn sie im Hafen nicht sicher manövrieren können, ausreichender Schlepphilfe bedienen.
6. Fahrzeuge ohne wirksame Ruder sowie Schwimmkörper müssen beim Verholen geschoben oder längsseits gekuppelt werden.
7. Das Schleppseil zwischen geschleppten Fahrzeugen und dem schleppenden Fahrzeug darf nicht ohne gegenseitige Verständigung losgeworfen werden.
8. Verbände sind über schifffahrtspolizeiliche Weisung aufzulösen, wenn dies im Hinblick auf die Belegung des Hafens, die Durchführung des Umschlags oder die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt erforderlich ist.

§ 40.11

Liegeplätze

1. Liegeplätze sind von Schifffahrtsaufsichtsorganen zuzuweisen; sie dürfen nur mit deren Einverständnis gewechselt werden. Dies gilt nicht für Liegeplätze auf Wasserflächen, die zu Schiffswerften, Reparatur- und Ausrüstungswerkstätten oder Abwrackbetrieben gehören.
2. Fahrzeuge sind über schifffahrtspolizeiliche Weisung an einen anderen Liegeplatz zu verholen, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, der Ordnung der Schifffahrt, der Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder der Durchführung des Umschlags erforderlich ist.

§ 40.12

Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sind an den dazu bestimmten Einrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen festzumachen. Die Verheftung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie den Tauchungsänderungen beim Laden und Löschen anzupassen.
2. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen fest und sicher und so festgemacht werden, dass die Verheftung leicht gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge so wenig wie möglich behindert wird.
3. Die Verheftung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf dem Wasser, den Wegen entlang dem Ufer sowie auf Treppen und Steigleitern so wenig wie möglich behindert wird. Gefahrenstellen auf Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern sind erforderlichenfalls entsprechend zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.
4. Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen und nur landseitig festgemacht werden.

§ 40.13

Beaufsichtigung der Fahrzeuge

1. Abweichend von § 17.04 Z 1 gelten in Häfen für alle stillliegenden Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper nur die Bestimmungen über Aufsichtspersonen (§ 17.04 Z 2 und 3).
2. Wenn von einem Schifffahrtsunternehmen im Hafen eine aus mehreren Aufsichtspersonen bestehende Hafenmannschaft unterhalten wird, so ist den Schifffahrtsaufsichtsorganen nur der Name des Vorgesetzten der Hafenmannschaft zu melden.

§ 40.14Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten

1. Im Hafen sind die Anker klar zum Fallen zu halten; sie müssen sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder von Anlagen ausschließt. Das Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten ist nur bei der Überheckfahrt erlaubt.
2. Seile oder Ketten dürfen von Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern nur vorübergehend und nur soweit ausgebracht werden, als es für Schiffsmanöver, Bauarbeiten oder Baggerungen unbedingt erforderlich ist. Bei Hochwasser dürfen Seile auch quer über das Hafenbecken gespannt werden, soweit es die Sicherheit der Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper erfordert.
3. Ausgebrachte Seile oder Ketten sind zu bezeichnen, sofern durch sie die Schifffahrt gefährdet werden kann. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn es der Schiffsverkehr erfordert.

§ 40.15Loswerfen

Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers oder der Aufsichtsperson nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden; in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Schiffsführer oder der Aufsichtsperson und dem nächsten erreichbaren Schifffahrtsaufsichtsorgan zu melden.

§ 40.16Gebrauch der Propulsionsorgane

1. Auf festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane im Hafen nur in Gang gesetzt werden
 - a) zur Erprobung der Antriebsmaschine oder zur Pfahlzugprobe an Plätzen, die die Hafenverwaltung hiezu bestimmt hat,
 - b) zur üblichen, kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - aa) das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - bb) die Propulsionsorgane langsam laufen,
 - cc) durch den Gebrauch der Propulsionsorgane möglichst keine nachteiligen Veränderungen der Hafensohle verursacht werden und
 - dd) andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.
2. Während der Erprobung muss ein Besatzungsmitglied am Heck stehen, andere Fahrzeuge bei Annäherung warnen und nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 40.17Landgang

1. Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so ist das Legen von Landstegen, das Verbringen von Versorgungsgütern und der Landgang beruflich an Bord tätiger Personen über die dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge zu dulden.
2. Für das Betreten von Fahrzeugen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 40.18Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen

1. Auf Fahrzeugen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen unterhalten werden; das Feuer ist zu beaufsichtigen. Offenes Licht darf nur in geschlossenen Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall benützt werden.
2. In gedeckten Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken gedeckter Laderäume sind der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.

§ 40.19Sicherung von Leitungen

Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, Übergabe von wassergefährdenden Stoffen) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden können.

§ 40.20Andere Benützung der Hafengewässer

Reparaturen an Fahrzeugen oder Schwimmkörpern dürfen außerhalb der zu Schiffswerften, Reparatur- oder Ausrüstungswerkstätten gehörenden Wasserflächen des Hafens nur soweit vorgenommen werden, als dadurch die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 40.21Verkehr im Hafen

1. Fahrzeuge, die in den Hafen einfahren wollen, dürfen unter Beachtung allfälliger Schifffahrtszeichen zur Regelung der Ein- und Ausfahrt erst dann in die Hafeneinfahrt einfahren, wenn ausfahrende Fahrzeuge die Einfahrt verlassen haben.
2. Die Hafeneinfahrt darf nur dann gleichzeitig in beiden Richtungen durchfahren werden, wenn sie für ein gefahrloses Begegnen ausreichend Platz bietet.

3. Der Anhang eines in den Hafen einfahrenden Schleppverbandes darf aus höchstens zwei seitlich gekuppelten Einheiten pro Querreihe bestehen, der Anhang eines ausfahrenden Schleppverbandes aus höchstens drei seitlich gekuppelten Einheiten.
4. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen im Hafen nicht mehr als die zur sicheren Steuerung erforderliche Antriebskraft anwenden.
5. Sportfahrzeuge dürfen den Hafen nur zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes befahren.

§ 40.22

Liegeordnung

1. Liegen Fahrzeuge an einer feststehenden Umschlagsanlage (Pumpenstation, Sackrutsche usw.), ist der zum Verholen des Fahrzeuges während des Umschlages erforderliche Raum von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
2. Die Liegeplätze an Umschlagsanlagen sind für Fahrzeuge bestimmt, die laden oder löschen. Soweit diese Liegeplätze nicht für den Umschlag benötigt werden, dürfen auch andere Fahrzeuge dort stillliegen.

§ 40.23

Umschlag

1. Fahrzeuge dürfen zum Umschlagen nur an dafür bestimmten Stellen anlegen.
2. Flöße dürfen im Hafen nur an dafür bestimmten Anlagen gebunden oder aufgelöst werden.
3. Vorbehaltlich anderer Anordnungen der Organe der Zollwache sind Fahrzeuge, welche Stückgut befördern und nach einem Fahrplan verkehren, beim Umschlag vorzuziehen; ansonsten gilt für die Reihenfolge der Zeitpunkt des Einlaufens. Die Schiffsführer oder Verfügungsberechtigten der Fahrzeuge und die Umschlagsunternehmen dürfen jedoch eine andere Reihenfolge vereinbaren.
4. Abweichend von den Bestimmungen der Z 3 ist der Umschlag von gefährlichen Gütern gemäß ADN-Verordnung, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer ungenügenden oder beschädigten Verpackung die Sicherheit beeinträchtigen können, und das Entladen leck gewordener Fahrzeuge, die zu sinken drohen, ehestmöglich und außerhalb der Reihenfolge vorzunehmen.
5. Die Beendigung des Umschlages ist den Schifffahrtsaufsichtsorganen zu melden.

§ 40.24

Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag

Fallen beim Umschlag Gegenstände in das Wasser, welche die Schifffahrt gefährden können, so ist umgehend für die Warnung der anderen Fahrzeuge im Hafen zu sorgen und die Hafenverwaltung zu benachrichtigen.

§ 40.25

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

1. Gefährliche Güter gemäß ADN-Verordnung dürfen nur an den dafür bestimmten Liegeplätzen umgeschlagen werden.
2. Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern müssen so festgemacht werden, dass der Bug des Fahrzeuges zur Hafenausfahrt weist.
3. Bei Dunkelheit oder beschränkten Sichtverhältnissen dürfen Fahrzeuge, die drei blaue Lichter gemäß § 3.14 Z 1 oder drei blaue Kegel gemäß § 3.32 Z 1 führen, nur von Hand oder mit Winden verholt werden.

§ 40.26

Umschlag von Flüssigkeiten als Massengut

Der Umschlag von Flüssigkeiten als Massengut in und aus Tankschiffen ist dauernd zu überwachen; es ist sicherzustellen, dass bei Gefahr (z.B. Überfüllen der Tanks) die Lade- bzw. Löschpumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord geschlossen werden.

§ 40.27

Ölhäfen

1. In Wien und Linz dürfen Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, nur in die Ölhäfen (Hafen Wien-Lobau bzw. Tankhafen Linz - Hafenbecken Ost und West) einlaufen. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge ausgenommen, die
 - a) zur Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. zur Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) in den Hafen einlaufen,
 - b) keine entzündbaren flüssigen Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55 °C befördern und
 - c) für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen zugelassen sind.
2. In Ölhäfen dürfen nur Motorfahrzeuge verwendet werden, deren Antriebsmaschine mit Brennstoff mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C betrieben wird. Die Auspuffanlage der Antriebs- und Decksmaschinen sowie Rauchabzüge auf solchen Fahrzeugen müssen so gebaut oder ausgestattet sein, dass keine Funken austreten können. Das Befahren von Ölhäfen mit Dampfschiffen ist verboten.
3. Motorfahrzeuge und Verbände dürfen Ölhäfen gemäß Z 1 nur befahren, um Fahrzeuge zu bringen oder abzuholen, Treibstoff zu übernehmen, wassergefährdende Stoffe in die dafür bestimmten Aufnahmeeinrichtungen einzubringen oder Wasserbauarbeiten durchzuführen; ihr Aufenthalt im Hafen ist auf die dafür erforderliche Zeit beschränkt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge des Bugsierdienstes.

4. Abgesehen von den Fällen der Z 3 dürfen nur Fahrzeuge in Ölhäfen einlaufen, die die Benützung einer am Hafen gelegenen Schifffahrtsanlage entsprechend deren bewilligtem Verwendungszweck beabsichtigen, sowie Fahrzeuge, die Wasserbauarbeiten durchführen und nicht Motorfahrzeuge sind. Mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladene Fahrzeuge dürfen in den Hafen auch zur Zollkontrolle einlaufen.
5. In Ölhäfen ist auf allen Fahrzeugen während des Umschlages von entzündbaren flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C, des Entgasens und der Reinigung von Tanks oder Laderäumen, in denen solche Stoffe geladen waren, verboten,
 - a) zu rauchen oder Feuer oder offenes Licht zu gebrauchen,
 - b) auf Deck oder in Laderäumen elektrische Handlampen oder tragbare elektrische Lampen zu benützen, die nicht explosionsgeschützt sind und bei denen das Auswechseln der Glühlampen nicht ausschließlich in spannungslosem Zustand erfolgen kann,
 - c) elektrische Heizapparate zu benützen, die nicht ausdrücklich für diesen Verwendungszweck zugelassen sind,
 - d) mit funkenbildenden Werkzeugen an Deck zu hantieren,
 - e) wirksame Zündquellen mitzuführen.

Diese Verbote gelten auch, wenn noch nicht entgaste Tanks oder Laderäume geöffnet werden.

6. In Ölhäfen ist es verboten, beim Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt von nicht mehr als 55 °C die Lukendeckel offen zu halten.

§ 40.28

Schutz und Winterstand

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen,
 - a) während die Schifffahrt wegen Hochwassers (§ 18.01) oder aus sonstigen Gründen durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten ist und
 - b) während des durch Eisgang, Eisabtrift von Kraftwerken, Betriebsunterbrechungen von Schleusen oder durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z.B. Sturm, Nebel) verursachten Stillstandes der Schifffahrt

zu ihrem Schutz öffentliche Häfen aufsuchen, soweit Liegeplätze zur Verfügung stehen; erforderlichenfalls sind auch für den Umschlag bestimmte Liegeplätze zu verwenden.
2. Die Bestimmungen der Z 1 gelten für Schwimmkörper nur soweit, als die Liegeplätze nicht für schutzsuchende Fahrzeuge gebraucht werden.
3. Die Einfahrt in den Hafen hat in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Hafeneinfahrt zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall von Schifffahrtsaufsichtsorganen zur besseren Platzausnutzung andere Anordnungen getroffen werden.

4. Die für das Eisbrechen und den notwendigen Verkehr im Hafen erforderlichen Wasserflächen sind freizuhalten.
5. An Liegeplätzen eingefrorener Fahrzeuge müssen ständig ausreichend große Stellen für eine Wasserentnahme im Brandfall eisfrei gehalten werden.
6. Fahrzeuge, die wegen des Eisdrucks leck zu werden drohen, sind im erforderlichen Ausmaß freizuschneiden.
7. Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, müssen getrennt von anderen Fahrzeugen und in der Nähe der Hafenausfahrt abgestellt werden.
8. Abweichend von den Bestimmungen der Z 1 und 7 dürfen Fahrzeuge, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen beladen sind oder beladen waren und deren Tanks noch nicht gasfrei sind, in Wien und Linz nur in die Ölhäfen (§ 40.27 Z 1) einlaufen. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, die
 - a) zur Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. zur Übernahme von wassergefährdenden Stoffen in den Hafen einlaufen,
 - b) keine entzündbaren flüssigen Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55 °C befördern und
 - c) für die Versorgung von Fahrzeugen mit Treib- oder Betriebsstoffen bzw. die Übernahme von wassergefährdenden Stoffen (§ 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959) zugelassen sind.

§ 40.29

Schiffahrtsaufsicht im Hafen

1. Schiffahrtsaufsichtsorgane haben Meldungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes bei ihnen einlangen, der Hafenverwaltung über deren Ersuchen zur Kenntnis zu bringen.
2. Schiffahrtsaufsichtsorgane haben Anordnungen, die Interessen der Hafenverwaltung oder von Umschlagsunternehmen berühren, diesen zur Kenntnis zu bringen.
3. Hafenmeister haben die in diesem Abschnitt den Schiffahrtsaufsichtsorganen zugewiesenen Aufgaben als deren Hilfsorgane zu erfüllen; sie sind in Ausübung ihrer schiffahrtspolizeilichen Aufgaben an die Weisungen der Schiffahrtsaufsichtsorgane gebunden.
4. Hafenmeister haben Vorkommnisse im Hafen, die die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen, sowie Verstöße gegen das Schiffahrtsgesetz oder gegen nach diesem Gesetz erlassene Verordnungen unverzüglich den Schiffahrtsaufsichtsorganen zu melden.

2. Abschnitt

PRIVATHÄFEN

§ 41.01

Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen

1. Die Bestimmungen der §§ 40.01, 40.03 Z 5, 40.06 bis 40.10, 40.13 bis 40.15, 40.16 Z 1 lit. b und Z 2, 40.17 bis 40.19, 40.21 Z 1 bis 4, 40.22 Z 1, 40.24 bis 40.26 und 40.27 Z 2 bis 6 gelten auch für Privathäfen.
2. Abweichend von Z 1 gelten für Privathäfen, die Sportanlagen sind, nur die Bestimmungen der §§ 40.08, 40.13, 40.21 Z 1.
3. Fahrzeuge gemäß § 40.03 Z 1 lit. b und c dürfen in Privathäfen nur einlaufen, wenn dadurch die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen nicht beeinträchtigt wird.
4. Sind für einen Privathafen betraute Personen bestellt, gilt § 40.29 Z 3 und 4 sinngemäß.

§ 41.02

Schutz und Winterstand in Privathäfen

Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen zum Schutz oder zum Winterstand auch Privathäfen aufsuchen, wenn öffentliche Häfen überfüllt sind oder ein öffentlicher Hafen nicht mehr gefahrlos erreicht werden kann; in diesen Fällen gilt § 40.28 sinngemäß.

3. Abschnitt

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 42.01

Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teiles

1. In Häfen sind Fahrzeuge und Schwimmkörper, die stillliegen oder von einem Liegeplatz zu einem anderen verholt werden, von den Bestimmungen des 3. Abschnittes des 2. Teiles (Bezeichnung der Fahrzeuge) ausgenommen; diese Ausnahme gilt nicht für
 - a) Tankschiffe, die ein blaues Licht gemäß § 3.14 Z 1 oder einen blauen Kegel gemäß § 3.32 Z 1 führen, in anderen Häfen als Ölhäfen;
 - b) andere Fahrzeuge, die eine Bezeichnung gemäß § 3.14 oder § 3.32 führen;
 - c) die Verwendung des Notzeichens (§ 3.46).
2. Die Bestimmungen der §§ 6.31 bis 6.33 (Schifffahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarschifffahrt) gelten nicht in Häfen.
3. In Häfen müssen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3.43 und 3.44 die dort genannten Verbotstafeln nicht beleuchtet werden.

7. TEIL

TREPPELWEGE

§ 50.01

Bezeichnung der Treppelwege

Treppelwege sind durch quadratische Tafelzeichen mit der Aufschrift „TREPPELWEG“ in weißer Schrift auf blauem Grund bezeichnet. Sofern es auf Grund der Verkehrssituation geboten und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich erscheint, ist das Ende von Treppelwegen durch das genannte Tafelzeichen, ergänzt durch einen roten Balken von links oben nach rechts unten, zu bezeichnen.

§ 50.02

Benützung der Treppelwege

1. Fahren und Reiten auf gemäß § 50.01 bezeichneten Treppelwegen sind verboten.
2. Vom Verbot der Z 1 sind ausgenommen:
 - a) Landfahrzeuge für Rettungs- oder Feuerlöschzwecke;
 - b) Landfahrzeuge für Zwecke der Schifffahrtsverwaltung, der Bundeswasserstraßenverwaltung oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
 - c) Landfahrzeuge, die Zwecken der Kraftwerksunternehmen dienen;
 - d) Landfahrzeuge, die Zwecken der Schifffahrt, insbesondere der Hilfeleistung bei Havarien, der Versorgung von Fahrzeugen oder dem Treideln dienen;
 - e) Landfahrzeuge der Schiffsbesatzungen und ihrer Angehörigen;
 - f) Radfahrer und Rollschuhfahrer;
 - g) Inhaber eines entsprechenden Privatrechtstitels, die eine Bescheinigung gemäß Z 3 deutlich sichtbar mitführen.
3. Inhabern eines Privatrechtstitels für das Fahren oder Reiten auf Treppelwegen ist über Antrag durch die Bundeswasserstraßenverwaltung eine Bescheinigung auszustellen, aus der zeitlicher und örtlicher Umfang der Berechtigung ersichtlich sind.
4. Die Ausnahmen gemäß Z 2 lit. d und e gelten nur für Fahrten zwischen einem Fahrzeug und dem nächsten öffentlichen Verkehrsweg.
5. Die Ausnahmen gemäß Z 2 lit. f und g gelten nur soweit, als dadurch die Benützung der Treppelwege für Zwecke der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.
6. Die Ausnahme gemäß Z 2 lit. f gilt nicht auf Treppelwegen, auf denen das Radfahren oder das Rollschuhfahren durch schifffahrtspolizeiliche Weisung verboten ist.
7. Die jeweils örtlich zuständigen Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung sind ermächtigt, die Weisung gemäß Z 6 durch Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Radfahren verboten“ bzw. „Radfahren und Rollschuhfahren“ bzw. „Rollschuhfahren“ unter dem Tafelzeichen gemäß § 50.01 zu erteilen. Der Zeitpunkt der Anbringung bzw. der Entfernung der Zusatztafel ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

8. Die Weisung gemäß Z 6 kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen insbesondere dann erteilt werden, wenn eine gefahrlose Benützung des Treppelweges durch Radfahrer und Rollschuhfahrer
- a) auf Grund des baulichen Zustandes des Treppelweges,
 - b) auf Grund von Elementarereignissen (z.B. Hochwasser oder dessen Folgen) oder
 - c) wegen Maßnahmen zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraße
- nicht möglich ist.
9. Die Benützer der Treppelwege haben Weisungen, die ihnen von Schifffahrtsaufsichtsorganen im Interesse der Schifffahrt erteilt werden, zu befolgen.

§ 50.03

Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften für die Benützung von Treppelwegen (§ 36 des Schifffahrtsgesetzes in Verbindung mit §§ 50.01 und 50.02 dieser Verordnung) zu überwachen und im Fall des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 42 Abs. 2 Z 23 des Schifffahrtsgesetzes Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen.

8. TEIL

STRAFBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 60.01

Organstrafverfügungen

Schifffahrtsaufsichtsorgane sind ermächtigt, wegen von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen gemäß § 42, 72, 97, 114 und 138 des Schifffahrtsgesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu einer Höhe von 58 € einzuheben oder dem Täter einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg zu übergeben.

§ 60.02

Außerkräfttreten bisheriger Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. April 1993 betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 237/1999, außer Kraft.

§ 60.03

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Abweichend von Z 1 tritt § 16.08 Z 3 mit 1. Mai 2005 in Kraft.

Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind:

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes;
5. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teile des Donaualtarmes;
6. die Enns ab Fluss-km 2,70;
7. die Traun ab Fluss-km 1,80;
8. die March ab Fluss-km 6,0.

Sonnenauf- und -untergänge
bezogen auf 15 Grad östl. Länge
(Meridian der mitteleuropäischen Zeit)

Tag	Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m
1	7 52	16 15	7 31	16 57	6 42	17 43	5 39	18 29	4 41	19 13	4 03	19 52
2	7 52	16 16	7 29	16 58	6 40	17 45	5 37	18 31	4 39	19 14	4 02	19 53
3	7 52	16 17	7 28	17 00	6 38	17 46	5 34	18 32	4 38	19 16	4 02	19 54
4	7 52	16 18	7 27	17 02	6 36	17 48	5 32	18 34	4 36	19 17	4 01	19 55
5	7 51	16 19	7 25	17 03	6 34	17 49	5 30	18 35	4 35	19 19	4 01	19 56
6	7 51	16 20	7 24	17 05	6 32	17 51	5 28	18 37	4 33	19 20	4 00	19 56
7	7 51	16 21	7 22	17 06	6 30	17 52	5 26	18 39	4 31	19 21	3 59	19 57
8	7 51	16 22	7 20	17 08	6 28	17 54	5 24	18 40	4 30	19 23	3 59	19 58
9	7 50	16 23	7 19	17 10	6 26	17 56	5 22	18 41	4 28	19 24	3 58	19 59
10	7 50	16 24	7 17	17 12	6 24	17 57	5 20	18 43	4 27	19 26	3 58	20 00
11	7 49	16 25	7 16	17 14	6 22	17 59	5 18	18 44	4 25	19 27	3 58	20 00
12	7 49	16 27	7 14	17 15	6 20	18 00	5 16	18 45	4 24	19 28	3 58	20 01
13	7 48	16 28	7 13	17 16	6 18	18 02	5 14	18 47	4 23	19 30	3 58	20 01
14	7 48	16 30	7 12	17 18	6 16	18 03	5 12	18 48	4 21	19 31	3 58	20 02
15	7 47	16 31	7 10	17 19	6 14	18 05	5 11	18 50	4 20	19 33	3 57	20 02
16	7 46	16 32	7 08	17 21	6 12	18 06	5 09	18 51	4 19	19 34	3 57	20 02
17	7 46	16 34	7 06	17 22	6 10	18 08	5 07	18 53	4 18	19 35	3 57	20 03
18	7 45	16 35	7 05	17 24	6 08	18 09	5 05	18 54	4 16	19 36	3 58	20 04
19	7 44	16 37	7 03	17 26	6 06	18 11	5 03	18 56	4 15	19 37	3 58	20 04
20	7 44	16 39	7 01	17 27	6 04	18 12	5 01	18 57	4 14	19 38	3 58	20 04
21	7 43	16 40	6 59	17 29	6 01	18 13	4 59	18 58	4 13	19 40	3 58	20 05
22	7 42	16 42	6 57	17 30	5 59	18 15	4 57	19 00	4 12	19 41	3 58	20 05
23	7 41	16 43	6 55	17 32	5 57	18 16	4 55	19 02	4 11	19 42	3 58	20 05
24	7 40	16 44	6 53	17 34	5 55	18 18	4 53	19 03	4 10	19 44	3 59	20 05
25	7 39	16 46	6 51	17 35	5 53	18 19	4 52	19 05	4 09	19 45	3 59	20 05
26	7 37	16 47	6 49	17 37	5 51	18 21	4 50	19 06	4 08	19 46	3 59	20 05
27	7 36	16 48	6 47	17 39	5 49	18 22	4 48	19 07	4 07	19 47	4 00	20 05
28	7 35	16 50	6 45	17 40	5 47	18 24	4 46	19 08	4 06	19 48	4 00	20 05
29	7 34	16 52	6 44	17 42	5 45	18 25	4 45	19 10	4 05	19 49	4 01	20 05
30	7 33	16 53	-	-	5 43	18 27	4 43	19 11	4 05	19 50	4 01	20 05
31	7 32	16 55	-	-	5 41	18 28	-	-	4 04	19 51	-	

Sonnenauf- und -untergänge
bezogen auf 15 Grad östl. Länge
(Meridian der mitteleuropäischen Zeit)

Tag	Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m	h m
1	4 02	20 05	4 33	19 37	5 16	18 42	5 58	17 40	6 45	16 42	7 29	16 07
2	4 02	20 04	4 35	19 36	5 18	18 40	6 00	17 38	6 46	16 40	7 31	16 07
3	4 03	20 04	4 36	19 34	5 19	18 38	6 01	17 36	6 48	16 38	7 32	16 07
4	4 04	20 03	4 38	19 33	5 21	18 36	6 03	17 34	6 49	16 37	7 33	16 06
5	4 05	20 03	4 39	19 31	5 22	18 34	6 04	17 32	6 51	16 35	7 34	16 06
6	4 05	20 02	4 40	19 29	5 23	18 32	6 05	17 29	6 52	16 33	7 36	16 06
7	4 06	20 02	4 42	19 28	5 24	18 30	6 07	17 27	6 54	16 32	7 37	16 06
8	4 07	20 01	4 43	19 26	5 26	18 28	6 08	17 25	6 56	16 31	7 38	16 05
9	4 08	20 01	4 45	19 25	5 28	18 26	6 10	17 23	6 57	16 29	7 39	16 05
10	4 09	20 00	4 46	19 23	5 29	18 23	6 11	17 21	6 59	16 28	7 40	16 05
11	4 10	20 00	4 47	19 21	5 30	18 21	6 13	17 19	7 01	16 27	7 41	16 05
12	4 11	19 59	4 49	19 20	5 32	18 19	6 14	17 17	7 02	16 25	7 42	16 05
13	4 12	19 58	4 50	19 18	5 33	18 17	6 16	17 15	7 03	16 24	7 43	16 05
14	4 13	19 58	4 51	19 16	5 34	18 15	6 18	17 14	7 05	16 23	7 44	16 05
15	4 14	19 57	4 53	19 14	5 36	18 13	6 19	17 12	7 06	16 21	7 44	16 05
16	4 15	19 56	4 54	19 12	5 37	18 11	6 20	17 10	7 08	16 20	7 45	16 05
17	4 16	19 55	4 56	19 11	5 38	18 09	6 22	17 08	7 10	16 19	7 46	16 06
18	4 17	19 54	4 57	19 09	5 40	18 07	6 23	17 06	7 11	16 18	7 46	16 06
19	4 18	19 53	4 59	19 07	5 41	18 05	6 25	17 04	7 13	16 17	7 47	16 07
20	4 19	19 52	5 00	19 05	5 43	18 03	6 26	17 02	7 14	16 16	7 48	16 07
21	4 20	19 51	5 01	19 03	5 44	18 00	6 28	17 00	7 16	16 15	7 48	16 07
22	4 21	19 50	5 03	19 02	5 46	17 58	6 29	16 58	7 17	16 14	7 49	16 08
23	4 23	19 49	5 04	19 00	5 47	17 56	6 31	16 56	7 19	16 14	7 49	16 08
24	4 24	19 48	5 05	18 58	5 49	17 54	6 33	16 55	7 20	16 13	7 50	16 09
25	4 25	19 46	5 07	18 56	5 50	17 52	6 34	16 53	7 21	16 12	7 50	16 10
26	4 26	19 45	5 08	18 54	5 51	17 50	6 36	16 51	7 23	16 11	7 50	16 10
27	4 28	19 44	5 10	18 52	5 52	17 48	6 37	16 49	7 24	16 10	7 51	16 11
28	4 29	19 43	5 11	18 50	5 54	17 46	6 38	16 47	7 25	16 09	7 51	16 12,
29	4 30	19 42	5 13	18 48	5 55	17 44	6 40	16 46	7 27	16 09	7 51	16 13
30	4 31	19 40	5 14	18 46	5 57	17 42	6 42	16 45	7 28	16 08	7 51	16 14
31	4 32	19 39	5 15	18 44	-	-	6 43	16 43	-	-	7 51	16 15

**Aussenstellen der Schifffahrtsaufsicht
Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten bis zum 30.06.2005**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Außenstelle	Sitz der Außenstelle	Aufsichtsbereich der Außenstelle
1	Stromaufsicht HAINBURG	Hainburg (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1872,700 am rechten Ufer und von 1880,260 am linken Ufer bis 1894,000 und March
2	Stromaufsicht WILDUNGSMAUER	Wildungsmauer (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1894,000 bis 1915,730
3	Schleusenaufsicht FREUDENAU	Wien	Schleusenbereich von Stromkilometer 1919,520 bis 1923,750
4	Strom- und Hafenaufsicht WIEN	Wien	Donau von Stromkilometer 1915,730 bis 1919,520 und 1923,750 bis 1937,730 einschließlich der Häfen Lobau, Albern und Freudenu sowie des Wiener Donaukanals
5	Strom- und Schleusenaufsicht GREIFENSTEIN	Greifenstein (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1937,730 bis 1961,300
6	Strom- und Schleusenaufsicht ALTENWÖRTH	Zwentendorf (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1961,300 bis 1994,000
7	Strom- und Hafenaufsicht KREMS	Krems (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1994,000 bis 2025,000 einschließlich des Hafens Krems
8	Strom- und Schleusenaufsicht MELK	Melk (NÖ)	Donau von Stromkilometer 2025,000 bis 2045,000
9	Strom- und Schleusenaufsicht PERSENBEUG	Persenbeug (NÖ)	Donau von Stromkilometer 2045,000 bis 2067,950
10	Strom- und Hafenaufsicht GREIN	Grein (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2067,950 bis 2090,000 am rechten Ufer und 2091,000 am linken Ufer einschließlich des Hafens Grein
11	Strom- und Schleusenaufsicht WALLSEE	Wallsee (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2090,000 am rechten Ufer und 2091,000 am linken Ufer bis 2111,828
12	Strom- und Schleusenaufsicht ABWINDEN	St. Georgen/Gusen (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2111,828 bis 2124,600
13	Strom- und Hafenaufsicht LINZ	Linz (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2124,600 bis 2143,000 einschließlich des Stadthafens sowie des Tank- und Industriefhafens
14	Strom- und Schleusenaufsicht OTTENSHEIM	Wilhering (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2143,000 bis 2158,000
15	Strom- und Schleusenaufsicht ASCHACH	Aschach (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2158,000 bis 2181,500
16	Strom- und Hafenaufsicht ENGELHARTSZELL	Engelhartzell (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2181,500 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer einschließlich des Hafens Kasten

Schifffahrtsaufsichten ab dem 01.07.2005

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Außenstelle	Sitz der Außenstelle	Aufsichtsbereich der Außenstelle
1	Schifffahrtsaufsicht HAINBURG	Hainburg (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1872,700 am rechten Ufer und von 1880,260 am linken Ufer bis 1915,730 und March
2	Schifffahrtsaufsicht WIEN	Wien	Donau von Stromkilometer 1915,730 bis 1972,100
3	Schifffahrtsaufsicht KREMS	Krems (NÖ)	Donau von Stromkilometer 1972,100 bis 2045,000
4	Schifffahrtsaufsicht GREIN	Grein (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2045,000 bis 2111,828 einschließlich des Hafens Grein
5	Schifffahrtsaufsicht LINZ	Linz (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2111,828 bis 2158,000
6	Schifffahrtsaufsicht ENGELHARTSZELL	Engelhartzell (OÖ)	Donau von Stromkilometer 2158,000 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer

Dienstabzeichen für Schifffahrtsaufsichtsorgane

Schleusenaufsichten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schleusenaufsicht	Sitz der Schleusenaufsicht
1	Schleusenaufsicht FREUDENAU	Wien
2	Schleusenaufsicht NUSSDORF	Wien
3	Schleusenaufsicht GREIFENSTEIN	Greifenstein (NÖ)
4	Schleusenaufsicht ALTENWÖRTH	Zwentendorf (NÖ)
5	Schleusenaufsicht MELK	Melk (NÖ)
6	Schleusenaufsicht PERSENBEUG	Persenbeug (NÖ)
7	Schleusenaufsicht WALLSEE	Wallsee (NÖ)
8	Schleusenaufsicht ABWINDEN	St. Georgen/Gusen (OÖ)
9	Schleusenaufsicht OTTENSHEIM	Wilhering (OÖ)
10	Schleusenaufsicht ASCHACH	Aschach (OÖ)

Seite 4

Seite 1

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**



**DIENSTAUSWEIS
FÜR DIE
SCHLEUSENAUFSICHT**

Seite 2

Lichtbild

Rundstempel

Name

Geburtsdatum

Unterschrift des Inhabers

Seite 3

Der Inhaber dieses Ausweises ist
Bediensteter der Schleusenaufsicht.
Er ist berechtigt, schiffahrtspolizeiliche
Anordnungen gemäß § 38 Abs. 3 des
Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997
i.d.g.F. zu erteilen.

Wien, am

Für den Bundesminister für
Verkehr, Innovation und Technologie

RUNDSTEMPEL

Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht

Seite 4

Seite 1

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**



**DIENSTAUSWEIS
FÜR
HAFENMEISTER**

Seite 2

Lichtbild

Rundstempel

Name

Geburtsdatum

Unterschrift des Inhabers

Seite 3

Der Inhaber dieses Ausweises ist gemäß
§ 40 des Schiffahrtsgesetzes BGBl. I
Nr. 62/1997 i.d.g.F., zum

HAFENMEISTER

FÜR DEN ÖFFENTLICHEN HAFEN

.....

bestellt. Er ist berechtigt,
schiffahrtspolizeiliche Anordnungen
gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. zu erteilen.

Wien, am

Für den Bundesminister für
Verkehr, Innovation und Technologie

RUNDSTEMPEL

Dienstabzeichen für Hafenmeister



Symbole für hydrologische und meteorologische Angaben im Schiffstagebuch

I.

- ↑ Tendenz des Wasserstandes steigend
↓ Tendenz des Wasserstandes fallend

II.

- klarer Himmel
◐ ¼ bewölkter Himmel
◑ ½ bewölkter Himmel
◒ ¾ bewölkter Himmel
● ganz bewölkter Himmel
• Regen *)
≡ Nebel (Sicht unter 1 km)
* Schnee
▲ Hagel
⚡ Gewitter
∞ Dunst
— leichter Wind (der Pfeil zeigt die Windrichtung an)
—|| mäßiger Wind *)
—||| starker Wind (Sturm)
—|||| schwerer Sturm

*) Beispiel:  Regen mit mäßigem Nordwind

ÖLKONTROLLBUCH

CARNET DE CONTROLE DES HUILES USEES

MUSTER

Seite / Page 1

Laufende Nr.:
N° d'ordre:

.....
Art / Typ Name des Fahrzeuges / Nom du bateau

Amtliches Kennzeichen:
Numéro officiel:

Ort der Ausstellung:
Lieu de délivrance:

Datum der Ausstellung:
Date de délivrance:

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde
Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet

.....

Seite / Page 2

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Fahrzeug die Zulassung erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usées

Le premier carnet de contrôle des huiles usées établi sur la page 1 sous le numéro d'ordre 1 n'est délivré que par l'autorité ayant également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants numérotés dans l'ordre seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit porter la mention indélébile "non valable" et est rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

Seite / Page 3

1. Akzeptierte Schiffsbetriebsabfälle:**Déchets acceptés survenant lors de l'exploitation du bateau:**

1.1	Altöl / Huiles usées	1)
1.2	Bilgenwasser / Eau de fond de cale		
	aus / de:		
	Maschinenraum hinten / Salle de machine arrière	1)
	Maschinenraum vorne / Salle de machine avant	1)
	Anderere / Autres	1)
1.3	Anderere öl- oder fetthaltige Abfälle / Autres déchets huileux ou graisseux		
	z.B. / p.e.:		
	gebrauchte Putzlappen / Chiffons usées	kg
	Altfett / Graisses usées	kg
	Altfilter / Filtres usés	Stück / pièces
1.4	Anderweitige Abfälle / Autres déchets		
	z.B. / p.e.: ²⁾		
	Gebinde / récipients	Stück / pièces
	gebrauchte Lösungsmittel / diluants usagés	1) 2)
	Anderere / autres	
		
		

2. Bemerkungen / Notes:

2.1 Nicht akzeptierte Abfälle / Produits refusés

.....

.....

.....

2.2 Anderere Bemerkungen / Autres remarques:

.....

.....

Ort

Datum

Lieu

Date

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle

Cachet et signature de la station de réception

.....

1) Mengen geschätzt / Quantités estimées

2) Nicht alle Annahmestellen sind verpflichtet oder berechtigt, diese Abfälle abzunehmen / Toutes les stations de réception ne sont pas obligées ou autorisées de recevoir ces déchets.

SCHIFFER AUSWEIS
REPUBLIK ÖSTERREICH




CARTE DE LEGITIMATION POUR
NAVIGATEURS

REPUBLIQUE D'AUTRICHE

ПАСПОРТ МОРЯКА

РЕСПУБЛИКА АВСТРИЯ

2	Schifferausweis <i>Carte de légitimation pour navigateurs</i> Nr. 
	Паспорт моряка
	Familiennome <i>Nom</i> Фамилия
	Vorname <i>Prénom</i> Имя и отчество
	Datum und Ort der Geburt <i>Date et lieu de naissance</i> Дата и место рождения
	Beruf <i>Profession</i> Профессия
	Wohnort <i>Domicile</i> Местожительство
	Staatsbürgerschaft <i>Nationalité</i> Гражданство

3	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 150px; margin: 0 auto; text-align: center; vertical-align: middle;">Raum für Lichtbild</div> <p>Siegel <i>Cachet</i> Место печатн</p> <p>_____ Unterschrift des Inhabers <i>Signature du titulaire</i> Подпись владельца</p>	PERSONSBESCHREIBUNG <i>SIGNALEMENT</i> ОПИСАНИЕ ЛИЧНОСТИ
		Größe <i>Taille</i> Рост
		Farbe der Augen <i>Couleur des yeux</i> Глаза (цвет)
		Besondere Kennzeichen <i>Signes particuliers</i> Особые приметы

4

KINDER UNTER 12 JAHREN
ENFANTS DE MOINS DE 12 ANS
 ДЕТИ ВОЗРАСТОМ ДО 12 ЛЕТ

Name <i>Nom</i> Имя	Geburtsdatum <i>Date de naissance</i> Дата рождения	Geschlecht <i>Sexe</i> Пол

DIE GÜLTIGKEIT DIESES SCHIFFERAUSWEISES ENDET AM
LA VALIDITÉ DE LA CARTE EXPIRE LE
 СРОК ДЕЙСТВИЯ НАСТОЯЩЕГО ПАСПОРТА ИСТЕКАЕТ

Ausstellende Stelle *Wirtschaftskammer Österreich,*
Agence délivrant la carte *Fachverband der Schifffahrtsunternehmen*
 Выдающее учреждение

Ort und Datum
Lieu et date
 Место и дата

 Unterschrift des Ausfertigen
Signature de l'agent délivrant la carte
 Подпись выдающего служ

5

6 Die Gültigkeitsdauer dieses Schifferausweises wird verlängert bis
La validité de la carte est prorogée jusqu'au _____
 Срок действия настоящего паспорта продлен до _____

Ort und Datum
Lieu et date
 Место и дата _____

 Unterschrift des Ausfertigen
Signature de l'agent délivrant la carte
 Подпись выдающего служ _____

Die Gültigkeitsdauer dieses Schifferausweises wird verlängert bis
La validité de la carte est prorogée jusqu'au _____
 Срок действия настоящего паспорта продлен до _____

Ort und Datum
Lieu et date
 Место и дата _____

 Unterschrift des Ausfertigen
Signature de l'agent délivrant la carte
 Подпись выдающего служ _____

Angestellt am
Engagé le
 Прием на работу _____

Dienstverwendung
Fonction
 Должность _____

Firmenstempel und Unterschrift
Cachet de l'entreprise et signature
 Печать и подпись _____

Ausgeschieden am
Congédié, le
 Уволен _____

Firmenstempel und Unterschrift
Cachet de l'entreprise et signature
 Печать и подпись _____

7-12

VERMERKE / *OBSERVATIONS* / ОТМЕТКИ

MUSTER

Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist:

1. Bereich Nationalpark Donauauen von der Staatsgrenze bis Strom-km 1921,05
2. Bereich Wien von Strom-km 1921,05 bis 1949,18
3. Die Wachau von Strom-km 1993,25 bis 2037,96
4. Bereich Linz von Strom-km 2119,63 bis 2146,73

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Schifffahrtsaufsicht**

FAHRTERLAUBNIS FÜR SONDERTRANSPORTE
gemäß § 11.14 Z 3 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung

BEWILLIGUNGSINHABER			
NAME		WOHNSITZ (SITZ), TELEFON-NR.	
ANGABEN ÜBER DAS TRANSPORTIERTE OBJEKT			
ART DES OBJEKTES		NAME DES OBJEKTES	
<input type="checkbox"/> FAHRZEUG	<input type="checkbox"/> SCHWIMMENDE ANLAGE		
<input type="checkbox"/> SCHWIMMKÖRPER	<input type="checkbox"/> FLOSS		
FORTBEWEGUNG DES OBJEKTES		VERSTELLFAHRZEUG	
<input type="checkbox"/> GESCHLEPPT	<input type="checkbox"/> BEIGEKOPPELT	NAME	
<input type="checkbox"/> GESCHOBEN	<input type="checkbox"/> SELBSTFAHRER	KENNZEICHEN	
AUSRÜSTUNG			
AUFLAGEN			
FAHRTSTRECKE			
VON		NACH	
GÜLTIGKEITSZEITRAUM			
VON		BIS	
ORT, DATUM		UNTERSCHRIFT	

Der Fahrerlaubnisschein ist beim Transport an Bord mitzuführen

Prüfliste für das Bunkern von Treibstoff

laufende Nummer: Jahr:

Bunkerboot / Bunkerstation	Bunkerndes Fahrzeug
Name:	Name:
Schiffsnummer / Kennzeichen:	Schiffsnummer / Kennzeichen:
Schiffsführer:	Schiffsführer:
Bunkerwart:	für den Bunkervorgang verantwortliche Person (Bunkerwache):

	Einfüllstutzen			gesamt
	1	2	3	
Lage des Einfüllstutzens (zB backbord hinten; Bugstrahltank; ...)				
Tankkapazität der über den jeweiligen Einfüllstutzen zu befüllenden Tanks:				
Tankinhalt vor Beginn der Bunkerung laut Ablesung:				
freie Kapazität des Tanks unmittelbar nach dem Einfüllstutzen:				
vereinbarte Übernahmemenge:				

Allgemein:

- Die Verheftung zwischen bunkerndem Fahrzeug und Bunkerboot bzw. Bunkerstation ist fachgerecht und wurde überprüft.
- Die Beleuchtung reicht aus, um den Bunkervorgang überwachen zu können.
- Die Kommunikation zwischen Bunkerwart und Bunkerwache ist sichergestellt.
- Die Schlauchleitungen werden nicht auf Zug und Torsion beansprucht, die Mindestbiegeradien werden nicht unterschritten.

Bunkervorgang mit ohne Überfüllsicherung (automatische Abstellrichtung)**Bei Verwendung eines Tankschlauches mit Flansch oder Schnellkupplung:**

- Die Verbindung des Tankschlauches mit dem Einfüllstutzen wurde überprüft und befindet sich in betriebs sicherem Zustand.

Bei Verwendung eines Tankschlauches mit Zapfpistole:

- Die Bunkerwache ist mit der Bedienung der Zapfpistole vertraut und in der Lage einen Notstopp durchzuführen.
- Die Zapfpistole reicht genügend weit in den Einfüllstutzen und wurde in ihrer Lage gesichert.

Datum: Ort (Strom-km bzw. Liegeplatznummer):

Beginn des Bunkervorgangs (Uhrzeit):

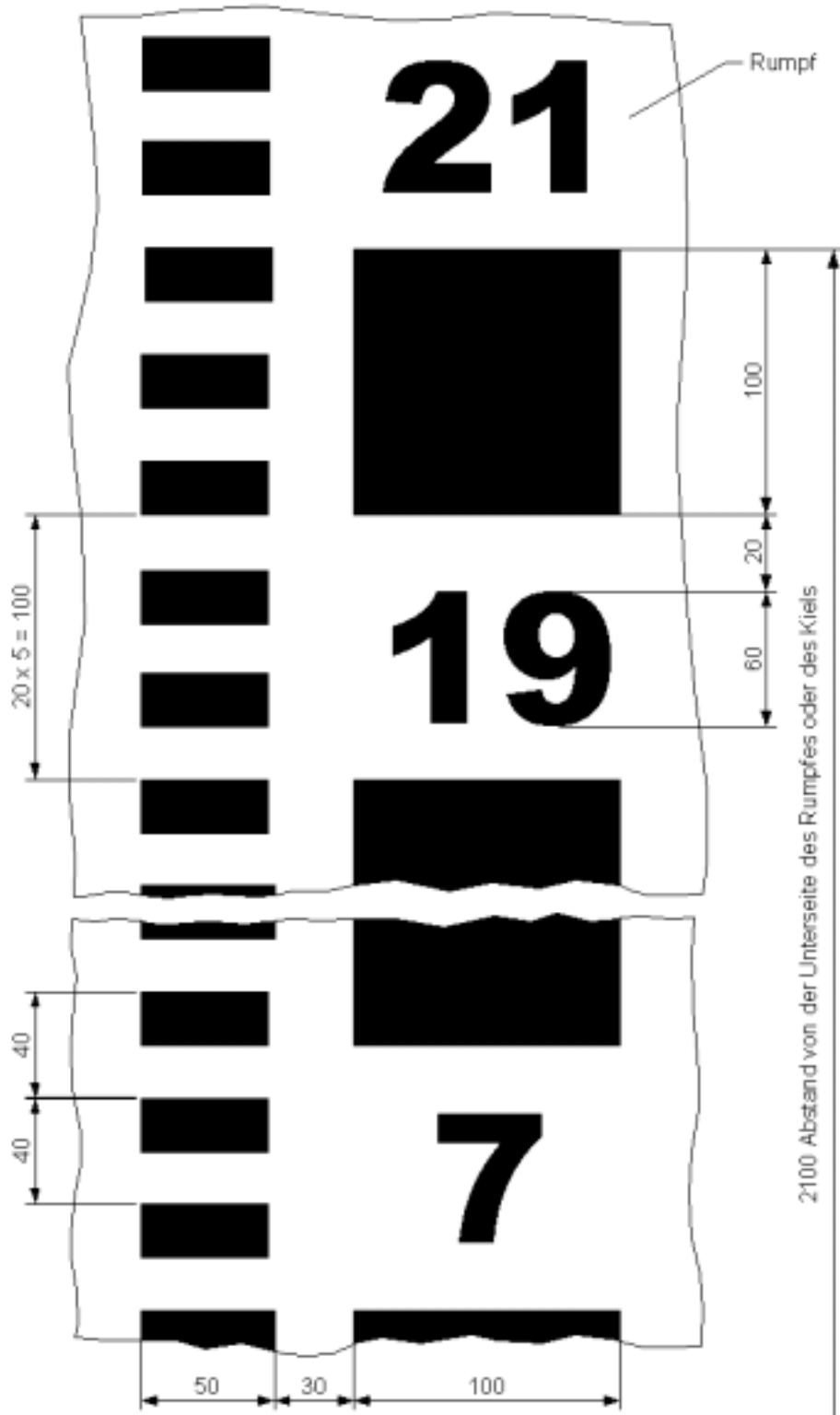
Bunkerwart:

Bunkerwache:

.....
Unterschrift.....
Unterschrift**Ende des Bunkervorgangs (Uhrzeit):**

Tiefgangsanzeiger

Angaben in Millimeter



**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Schifffahrtsaufsicht**

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUERKENNUNG DES VORRECHTES
BEI DER SCHLEUSUNG**

gemäß § 16.03 Z 4 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung

BEWILLIGUNGSINHABER	
NAME	WOHNSITZ (SITZ), TELEFON-NR.
FAHRZEUG	
NAME	KENNZEICHEN
DAS VORRECHT GILT	
<input type="checkbox"/>	FÜR DIE EINMALIGE FAHRT
<input type="checkbox"/>	FÜR MEHRERE FAHRTEN
DURCH DIE SCHLEUSE	
GÜLTIGKEITSZEITRAUM	
VON	BIS
AUFLAGEN	
Das Fahrzeug hat bei der Fahrt durch den Schleusenbereich den roten Wimpel am Vorschiff gemäß § 3.36 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung zu führen.	
ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT

Die Bescheinigung ist bei Inanspruchnahme des Vorrechtes an Bord mitzuführen

**SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF DEM DONAUSTRECKENABSCHNITT
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 1997

Die „Bestimmungen für die Sicherheit der Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen der Föderation der Tschechischen und der Slowakischen Republik“ wurden mit Verordnung des Verkehrsministers der Föderation ab dem 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Der nachstehende Text der Kapitel 8, 9 und 10 ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Kapitel von den zuständigen slowakischen Behörden in russischer Sprache.

Kapitel 8

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE DER BEWAFFNETEN ORGANE UND DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

§ 8.01

Anwendungsbeschränkungen

Die Bestimmungen der §§ 1.10, 2.01 bis 2.03 und 3.30 Nr. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe und der Sicherheitsbehörden.

§ 8.02

Pflichten der Staatlichen Sonderaufsicht

1. Die Führer von Fahrzeugen der bewaffneten Organe oder der Sicherheitsbehörden müssen den Organen der Staatlichen Sonderaufsicht für die Binnenschifffahrt die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung und anderer Schifffahrtsregeln ermöglichen.
2. Bei der Feststellung eines Verstoßes der in Nummer 1 erwähnten Fahrzeuge gegen die vorliegende Verordnung oder gegen andere Schifffahrtsregeln informiert das Organ der Staatlichen Sonderaufsicht für die Binnenschifffahrt die zuständige Behörde der bewaffneten Organe oder die Sicherheitsbehörde über den Verstoß.

§ 8.03

Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden und des Grenzschutzes

Schiffsführer, Führer schwimmender Geräte sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Sicherheitsorganen und dem Grenzschutz ermöglichen, dass diese nach ihren dienstlichen Anweisungen handeln. Diese Handlungen dürfen jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Staatlichen Sonderaufsicht für die Binnenschifffahrt fallen.

Kapitel 9

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WASSERSTRASSE DONAU

§ 9.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den slowakischen Streckenabschnitt der Donau von der March-Mündung (Strom-km 1880,26) bis zur Eipel-Mündung (Strom-km 1708,20).

§ 9.02

Funkverbindung

1. Einzeln fahrende oder für die Fortbewegung von Schlepp-, Schub- oder Koppelverbänden eingesetzte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein.
2. Im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt haben die Führer von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und von Verbänden für die Funkverbindung folgende Kanäle zu benutzen:
 - a) 16 (Sendung und Empfang auf Frequenz 156,800 MHz), ausschließlich bestimmt für Notrufe oder die Herstellung von Funkverbindungen in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Schiff-Ufer;
 - b) 10 (Sendung und Empfang auf der Frequenz 156,500 MHz) bei Funkverbindungen im Verkehrskreis Schiff-Schiff zum Austausch von Nachrichten für die Schifffahrt;
 - c) 22 (Sendung auf Frequenz 157,100 MHz, Empfang auf Frequenz 161,700 MHz), bestimmt für die Funkverbindung mit der Staatlichen Schifffahrtsdirektion.
3. Die Funkverbindung, die für die Arbeitsabläufe in Häfen und für andere Bedürfnisse der Schifffahrt genutzt wird, erfolgt auf Kanälen, deren Frequenzen durch Anweisungen und besondere Bestimmungen für die Schifffahrt festgelegt und von der Staatlichen Schifffahrtsdirektion veröffentlicht werden.
4. Von den Bestimmungen nach den Nummern 2 und 3 sind Pflichten, die sich aus dieser Verordnung für die Anwendung der vorgeschriebenen Schall- und Sichtzeichen ergeben, besonders in Fällen, in denen die Funkverbindung im Verkehrskreis Schiff-Schiff nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig hergestellt wurde, oder die Absicht zum Austausch von für die Sicherheit der Schifffahrt grundsätzlich wichtigen Daten nicht rechtzeitig von beiden Seiten erkannt wurde, ausgenommen.
5. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 berühren nicht die Bestimmungen der §§ 6.30 und 6.32 dieser Verordnung.

§ 9.03

Schiffstagebuch und Besatzungsliste

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.10 dieser Verordnung ist der Schiffsführer für die ordnungsgemäße Führung des Schiffstagebuchs und der Besatzungsliste verantwortlich. Diese Dokumente müssen enthalten:

- a) das Schiffstagebuch:
 - Zeit und Ort der Ankunft und der Abfahrt, einschließlich Dauer der Fahrt;

- Angaben über das An- und Von-Bord-Gehen der Besatzungsmitglieder und anderer Personen an Bord ; bei Fahrgastschiffen beziehen sich diese Angaben auch auf die Fahrgäste;
- Angaben über die Menge der geladenen oder gelöschten Güter, ihre Art und ihren Bestimmungsort, einschließlich des größten Tiefgangs des Fahrzeugs;
- Angaben über die Anzahl der geschleppten, geschobenen oder gekuppelten Fahrzeuge sowie über ihre Zusammenstellung, Angaben über die Ladung und den Tiefgang eines jeden Fahrzeugs;
- Ereignisse während der Fahrt, vor allem gemäß der Bestimmungen der §§ 1.13 bis 1.17, 1.22, 6.04, 6.05, 6.10 sowie wichtige, nicht in Verbindung mit dem Fahrtverlauf stehende Ereignisse;
- mit Radar befahrener Streckenabschnitt der Wasserstraße und Dauer der Radarfahrt;
- Dienstzeit von Personen am Steuerstand und während dieser Zeit befahrener Streckenabschnitt der Wasserstraße;
- Angaben über die Fahrtbedingungen, vor allem in bezug auf die Witterungsverhältnisse (beschränkte Sichtverhältnisse, Windstärke und -richtung, Wasserstände usw.).

Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Fahrzeug außer Betrieb ist, ist das Schiffstagebuch täglich zu vervollständigen, wobei der Schiffsführer jede Seite unterschreiben und mit dem Stempel des Fahrzeugs versehen muss.

b) die Besatzungsliste:

- Angaben zu Name und Betrieb des Fahrzeugs;
- Angaben über die Besatzungsmitglieder: Tätigkeit an Bord, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Datum und Ort des Dienstantritts und -endes; diese Angaben beziehen sich (entsprechend) auch auf andere Personen an Bord, ausgenommen bei Fahrgastschiffen.

Die Besatzungsliste wird vom Schiffsführer unterzeichnet, der sie mit dem Stempel des Fahrzeugs zu versehen und die Kopien dieses Dokuments den zuständigen Behörden vorlegen muss; bei Fahrgastschiffen muss er auf Aufforderung der zuständigen Behörden diesen die Liste der Fahrgäste vorlegen.

§ 9.04

Einstellung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

1. Im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und des Schutzes der Wasserbauwerke ist die Schifffahrt bei hohen Wasserständen verboten, wenn die Wasserstände steigende Tendenz zeigen und am Pegel Bratislava 770 cm und am Pegel Komárno 680 cm

erreichen; bereits in Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen ihre Fahrt bis zum nächsten Hafen in Fahrtrichtung fortsetzen.

2. Bei Wasserständen von 700 cm am Pegel Bratislava und 600 cm am Pegel Komárno müssen die Schiffsführer mit erhöhter Sorgfalt manövrieren, gemäß § 1.4, Nr. 3 dieser Verordnung.
3. Das Schifffahrtsverbot gilt nicht für Fahrzeuge der Staatlichen Sonderaufsicht für die Binnenschifffahrt, für Rettungsfahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Erlaubnis der Staatlichen Schifffahrtsdirektion.
4. Bei hohen Wasserständen müssen die Verwaltungen der Schifffahrtsunternehmen und die Schiffsführer rechtzeitig alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schiffe treffen und diese in Hafenbecken oder an andere sichere Orte bringen.

§ 9.05

Verbote

1. Für folgende Fahrzeugarten ist das Befahren des Streckenabschnitts der Wasserstraßen nach § 9.01 dieser Verordnung verboten:
 - a) bei Nacht fahrende Kleinfahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge der Staatlichen Sonderaufsicht für die Binnenschifffahrt, Fahrzeuge der bewaffneten Organe, der Sicherheitsbehörden und der Stromverwaltung;
 - b) Segelschiffe;
 - c) nicht frei fahrende Fähren;
 - d) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die Personen mit Fallschirm, Hängegleiter und ähnlichen Geräten ziehen;
 - e) Wassermotorräder.
2. Auf dem gemeinsamen slowakisch-österreichischen Streckenabschnitt der Wasserstraße (Strom-km 1880,260 - 1872,700) ist
 - a) das Stillliegen schwimmender Geräte und
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wasserfestenverboten.

Kapitel 10

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS FAHREN VON KLEINFahrZEUGEN

§ 10.01

Betrieb von Kleinfahrzeugen

1. Die Bedingungen für den Betrieb von Kleinfahrzeugen werden durch besondere Bestimmungen geregelt.
2. Unbeschadet der anderen Vorschriften dieser Verordnung ist es verboten,
 - a) ein Kleinfahrzeug zu überladen;
 - b) Kinder unter drei Jahren an Bord eines instabilen Kleinfahrzeugs zu befördern;
 - c) bei einer größeren Windstärke als 6 Beaufort ($12,5 \text{ m/s}^{-1}$) mit einem Kleinfahrzeug zu fahren; dieses Verbot gilt nicht für Segelschiffe unter der Führung einer Person, die über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügt;
 - d) während der Fahrt an Bord eines instabilen Kleinfahrzeugs zu stehen oder auf der Bordkante zu sitzen; Segelschiffe sind von diesem Verbot ausgenommen;
 - e) mit einem Kleinfahrzeug den Kurs von Motorfahrzeugen (die nicht Kleinfahrzeuge sind) zu kreuzen, die in der gleichen Fahrtrichtung verholen, insbesondere wenn die Entfernung weniger als 200 m beträgt; Kleinfahrzeuge müssen gegenüber solchen Fahrzeugen einen für die Sicherheit ausreichenden seitlichen Abstand einhalten. Diese Pflicht gilt auch gegenüber Badenden.
3. Der Führer eines Kleinfahrzeugs ist verantwortlich dafür, dass Kinder unter 15 Jahren oder Personen, die nicht schwimmen können, Rettungsmittel (Rettungswesten oder -gürtel) tragen; der Führer ist ebenso verantwortlich für die richtige Verteilung der Personen an Bord.
4. Die Bedingungen des Betriebs von Kleinfahrzeugen bei Bootsverleihstellen werden von der Staatlichen Schifffahrtsdirektion festgelegt.
5. Ein Gruppe von Kleinfahrzeugen, die Kinder befördern, muss eine oder mehrere Personen mit ausreichenden Kenntnissen der Schifffahrtsregeln und der Technik des Führens von Kleinfahrzeugen des jeweiligen Typs an Bord haben.
6. Der Betrieb von Sportfahrzeugen mit Maschinenantrieb ist nur an besonders für deren Gebrauch bestimmten Stellen und unter besonderen, von der Staatlichen Schifffahrtsdirektion festgelegten Bedingungen gestattet.
7. Unbeschadet der Bestimmungen von § 2.02 dieser Verordnung müssen Kleinfahrzeuge mit Besatzung beim Befahren der Grenzstrecken des Flusses bei Tag ihre Nationalflagge auf dem Hinterschiff führen.

**ZUSATZBESTIMMUNGEN
FÜR DIE BINNENGEWÄSSER
DER REPUBLIK UNGARN**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 2005

Die vorliegenden „Zusatzbestimmungen für die Binnengewässer der Republik Ungarn“ bilden den zweiten Teil der "Schifffahrtsregeln", die mit Verordnung des ungarischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr ab dem 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt wurden.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Zusatzbestimmungen von den zuständigen ungarischen Behörden in russischer Sprache.

TEIL II

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIE BINNENGEWÄSSER DER REPUBLIK UNGARN

A. ALLGEMEINE REGELN

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In diesem Teil gelten als:

- a) *Schubgelenkverband* - Schubverband nach Teil I § 1.01 Buchstabe m, bei dem die Schiffe im Verband mit Hilfe einer gesteuerten Gelenkkupplung miteinander verbunden sind;
- b) *in der Nähe des Fahrwassers* – unmittelbar an das Fahrwasser grenzende, *außerhalb* des Fahrwassers liegende Fläche der Wasserstraße;
- c) *Typ des Schiffs oder Verbands* – Merkmale des Schiffs oder Verbands hinsichtlich Bau, Bestimmung oder anderer Aspekte (z. B. Abmessungen, Zusammensetzung);
- d) *Pontonbrücke* – am Ufer sowie am Flussbett fixierte, aus schwimmenden Einrichtungen zusammengestellte provisorische Brücke, die geöffnet werden kann;
- e) *Abstand zwischen Schiff und Flussbett* – Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffskörpers und dem höchsten Punkt des Flussbetts;
- f) *Bekanntmachung für die Schiffer* – Bekanntmachung, die zur Mitteilung bzw. *Veröffentlichung* der von den Schifffahrtsbehörden gemäß Teil I § 1.22 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen (Sicherheitsmaßnahmen) dient;
- g) *Nachrichten für die Schiffer* – von den Schifffahrtsbehörden herausgegebene *Bekanntmachung* zur Absicherung der Einhaltung von Teil I § 1.06 dieser Verordnung sowie zur Information der an der Schifffahrt interessierten Personen;
- h) *Bergfahrt* – Fahrt in Richtung der Flussquelle;
- i) *begleitendes kleines Schiff* mit Maschinenantrieb* – Wasserfahrzeug, welches bei Ausbildung, Training, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Wasser zum Begleiten von Segel- und Ruderbooten sowie kleinen Schiffen unter Segel und erforderlichenfalls zur Rettung dient;
- j) *Kleines Schiff mit Maschinenantrieb¹⁹* – nicht als Boot geltendes kleines Schiff mit mechanischem Antrieb;

* [Definition des Begriffs "kleines Schiff" im Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 21: "Schiff, dessen am Schiffskörper gemessene Länge weniger als 20 m beträgt"].

¹⁹ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 3

- k) *beschränkte Sichtverhältnisse* – Sichtweite unter 1000 m;
- l) *Seilfähre* – nicht frei fahrende, mit einem Seilzug betriebene Fähre, die eine
- la) *Seilfähre mit niedrig verlegtem Seil* – Seilfähre, deren Seil in einer geringen Höhe über der Wasseroberfläche verlegt ist;
 - lb) *Seilfähre mit tief verlegtem Seil* – Seilfähre, deren Seil an der Flusssohle verlegt ist;
 - lc) *Seilfähre mit hoch verlegtem Seil* – Seilfähre, deren Seil über dem Wasserspiegel in einer durch eine besondere Rechtsvorschrift festgelegten Höhe verlegt ist²⁰
- sein kann.
- m) *öffentlich genutzte schwimmende Einrichtung*^{*} – gewerblichen Zwecken dienende schwimmende Einrichtung²¹, die zu den bekannt gemachten Bedingungen von jeder Person genutzt werden kann²²;
- n) *Rettungsmotorboot* – eigens zur Rettung von Menschen bestimmtes, von den Schifffahrtsbehörden als dafür geeignet anerkanntes, den Anforderungen nach Teil II, Anlage 11 entsprechendes kleines Schiff mit Maschinenantrieb;
- o) *Wache* – ständiger Überwachungsdienst an Bord einer schwimmenden Einrichtung oder am Ufer zur Gewährleistung der Sicherheit der schwimmenden Einrichtung;
- p) *Schiff der Stromaufsicht* – Schiff der Schifffahrts- und der Wasserpolizeibehörden;
- q) *Aufsicht* – Bereitschaftsdienst an Bord von schwimmenden Einrichtungen oder an einem im Notfall zum sofortigem Einleiten von Maßnahmen geeigneten Ort;
- r) *Kleines Schiff unter Segel* – nicht als Boot²³ geltendes, unter Segel fahrendes kleines Schiff;
- s) *Wassersportgerät unter Segel* – Wassersportgerät mit einer Nennsegelfläche von mindestens 3 m²;
- t) *Wasserflugzeug* – durch andere Rechtsvorschriften definiertes, seiner Bestimmung nach zum Starten und Landen auf dem Wasser geeignetes Luftfahrzeug;
- u) *Wasserflugplatz* – eine zum Starten, Landen und Manövrieren von Wasserflugzeugen auf dem Wasser sowie für das Stillliegen von Wasserflugzeugen und die Erbringung von Dienstleistungen während des Stillliegens abgeteilte, abgesicherte und einem Betreiber übergebene Wasserfläche;
- v) *Talfahrt* – Fahrt in Richtung Flussmündung.

²⁰ Verordnung 17/2002 (III.7) des Ministeriums für Umwelt und Wasserwirtschaft (KöViM) über die Einstufung von schiffbaren oder für die Schifffahrt ausbaubaren natürlichen und künstlichen Oberflächengewässern als Wasserstraßen

^{*} [Definition des Begriffs "schwimmende Einrichtung" im Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 38: "schwimmfähiges Gerät, Mittel oder Anlage, die zum Verkehr und zur Durchführung von Arbeiten auf dem Wasser sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten geeignet ist"]

²¹ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 6

²² Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 37

²³ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 3

§ 1.02

Führer von Wasserfahrzeugen und für die Aufsicht von schwimmenden Anlagen zuständige Personen

1. Wenn durch Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, dürfen Boote, nicht registrierpflichtige Wassersportgeräte und kleine Schiffe ohne Antriebsmaschine oder ohne Segel – ausgenommen in Fällen nach Nummer 2 und 3 – von Personen geführt werden, die
 - a) das 14. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Antriebsmaschine das 17. Lebensjahr) vollendet haben,
 - b) schwimmen können,
 - c) über die erforderliche Fahrpraxis verfügen,
 - d) die Bestimmungen dieser Verordnung und die Besonderheiten der benutzten Wasserfläche kennen.
2. Wenn sich im Boot mehrere Personen aufhalten, muss vor der Abfahrt ein Führer mit vollendetem 16. Lebensjahr (bei Wasserfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit vollendetem 17. Lebensjahr) bestimmt werden, der die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstaben b – d erfüllt.
3. Sportler eines Sportvereins unter 14 Jahren, die schwimmen können und die Bestimmungen dieser Verordnung kennen, dürfen unter Führung und Aufsicht des Verbandstrainers und unter Nutzung der erforderlichen Rettungsmittel, in Begleitung eines Rettungsmotorboots oder eines begleitenden kleinen Schiffs mit Maschinenantrieb, ein Boot oder ein Wassersportgerät ohne Maschinenantrieb führen.

Die Aufsicht des Trainers gilt als ausreichend, wenn

 - er ständig alle Sportler in Sicht hat,
 - zur Hilfeleistung oder zum Eingreifen nicht mehr als 2 Minuten erforderlich sind.
4. Für die Überwachung von registrierpflichtigen schwimmenden Anlagen ist der Betreiber zuständig. Gemäß Teil I § 1.02 Nr. 5 dieser Verordnung muss die überwachende Person mindestens über eine Qualifikation als Matrose²⁴ verfügen, wenn die Schifffahrtsbehörden nichts anderes vorschreiben.
5. Name und Vorname des Verbandsführers nach Teil I § 1.02 Nr. 2 Buchstabe d sind in das Schiffstagebuch des von ihm geführten Schiffs einzutragen.
6. Gemäß Teil I § 1.08 und bei Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen müssen bei einer Fahrtdauer von bis zu 14 Stunden

²⁴ Verordnung 13/2001 (IV.10) des KöViM über die Voraussetzungen zur Fahrtauglichkeit und Eignung von schwimmenden Einrichtungen, die die Binnenwasserstraßen befahren sowie über die Überprüfung und Bescheinigung der Betriebstüchtigkeit, Anlage, § 23.02, Nr. 2.2

- auf längsseits gekuppelten, in einer Reihe mitgeführten Schiffen je Schiff 1 Person, bei Verbänden mit starrer Kupplung je drei Schiffe 1 Person, jedoch
 - auf den geschleppten Schiffen eines Schleppverbands mindestens 2 Personen mit nautischer Qualifikation Dienst verrichten.
7. Für das in Teil I § 1.09 Nr. 1 bestimmte Alter ist bei schwimmenden Einrichtungen unter ungarischer Flagge eine besondere Rechtsvorschrift²⁵ maßgebend.
 8. Die Verwendung optischer Hilfsmittel nach Teil I § 1.09 Nr. 1 bedarf der Genehmigung der Schifffahrtsbehörde.

§ 1.03

Befähigung zum Führen von schwimmenden Einrichtungen

1. Gemäß Teil I § 1.02 Nr. 6 dürfen schwimmende Einrichtungen nur von Personen geführt werden oder die Führung darf nur Personen übertragen werden, die
 - a) nicht unter der Einwirkung von die Fahrtauglichkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen und deren Körper keinen vom Genuss alkoholischer Getränke stammenden Alkohol bzw. keine anderen, ähnlich wirkenden Substanzen (z. B. Rauschgift, Medikamente bzw. deren Kombination) enthält,
 - b) nicht in einem Maße übermüdet sind, dass dadurch die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt werden könnte,
 - c) die Ruhezeit gemäß der für die schwimmende Einrichtung vorgeschriebenen Betriebsform²⁶ in Anspruch genommen haben,
 - d) keine sichtbaren Zeichen von Müdigkeit zeigen.

Die Nachweispflicht der mit Arbeit und mit Ruhe verbrachten Zeiten beginnt für Schiffe unter fremder Flagge 24 Stunden vor Einfahrt in das Hoheitsgebiet der Republik Ungarn.
2. Wenn der sichere Betrieb nur durch den gemeinsamen Einsatz mehrerer Personen möglich ist, sind für alle Personen, die gleichzeitig an Führung und Betrieb der schwimmenden Einrichtung beteiligt sind, die Bestimmungen nach Nummer 1 anzuwenden.
3. Für Personen, die auf stillliegenden schwimmenden Einrichtungen Wachdienst verrichten, sind die Bestimmungen nach Nummer 1 und 2 anzuwenden.

²⁵ Verordnung 13/2001 (IV.10) des KöViM über die Voraussetzungen zur Fahrtauglichkeit und Eignung von schwimmenden Einrichtungen, die die Binnenwasserstraßen befahren sowie über die Überprüfung und Bescheinigung der Betriebstüchtigkeit, Anlage und Beschluss 15/2001 (IV.27) des KöViM über die nautischen Befähigungen.

²⁶ Verordnung 13/2001 (IV.10) des KöViM über die Voraussetzungen zur Fahrtauglichkeit und Eignung von schwimmenden Einrichtungen, die die Binnenwasserstraßen befahren sowie über die Überprüfung und Bescheinigung der Betriebstüchtigkeit, Anlage, §§ 23.05 und 23.06.

4. Beim Vermieten von Wasserfahrzeugen sind die Bestimmungen nach Teil II Anlage 10 (Sicherheitsvorschriften für die Vermietung von Wasserfahrzeugen, die Sport- und Erholungszwecken dienen [Sportfahrzeuge]) einzuhalten.

§ 1.04

Nutzung der Wasserstraße

1. Schwimmende Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Witterungs- und Verkehrsverhältnisse, der nautischen Bedingungen sowie anderer, die Sicherheit der Schifffahrt beeinflussender Umstände zu führen.
2. Das Berühren der Flusssohle durch die schwimmende Einrichtung ist – mit Ausnahme des Anlegens, der bei Rettungsmaßnahmen erforderlichen Schadensbehebung, bei Arbeiten zur Instandhaltung oder Regulierung der Wasserstraße sowie beim Vorliegen einer Erlaubnis für derartige Tätigkeiten – verboten.

Der Tiefgang einer schwimmenden Einrichtung ist

- anhand der Mitteilung der für die Unterhaltung der Wasserstraße verantwortlichen Stelle oder der zuständigen Behörde (z. B. über Bekanntmachungen für die Schiffer, Anzeigen, Mitteilungen über Rundfunk oder auf elektronischem Wege, mittels Tafeln zur Anzeige von Wasserstand und/oder Furten),
- unter Berücksichtigung von Fahrgeschwindigkeit, Konstruktion und Manövrierbarkeit der schwimmenden Einrichtung, der Art des beförderten Guts und der Schifffahrtsbedingungen in der Furt
- bei Einhaltung des notwendigen Abstands zwischen Schiff und Flussbett festzulegen.

Im Interesse einer sicheren Schifffahrt kann die Schifffahrtsbehörde für bestimmte Wasserflächen durch vorübergehende Bestimmungen einen obligatorischen Mindestabstand zwischen Schiff und Flussbett festlegen.

§ 1.05

Höchstladung, zulässige Anzahl der Fahrgäste

1. Bei der Beförderung von Gütern mit großem Volumen und geringem spezifischem Gewicht kann von der Anwendung der Bestimmungen des Teils I § 1.07 Nr. 2, unbeschadet der Vorschriften in bezug auf die Schiffsstabilität abgesehen werden, wenn:
 - a) die mündliche Verständigung zwischen dem fortbewegenden Schiff mit Maschinenantrieb und dem Schiff, das derartige Güter befördert, mittels einer den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechenden Funkanlage möglich ist und
 - b) wenn der Durchgang zwischen dem vorderen und hinteren Teil des die umfangreiche Ladung befördernden Schiffs gewährleistet ist.

2. Die Ladung muss so angeordnet sein, dass die Kontrolle des Bilgenwassers, der Zugang zu den Öffnungen der Rettungs-Pumpenleitungen gewährleistet sind. Auf dem Schiff ist der für das Anlegen und Ankern erforderliche Raum frei zu lassen.
3. Der Schiffsführer hat für eine gleichmäßige Verteilung der Ladung zu sorgen. Ist eine Abweichung davon erforderlich, so darf er dies erst zulassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die ungleichmäßige Verteilung die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt.
4. Bei Ausnutzung der höchstzulässigen Fahrgastkapazität des Schiffs können, mit Ausnahme von Booten und von Wassersportgeräten mit Maschinenantrieb, zwei Kinder unter 10 Jahre als eine Person gezählt werden. Wenn in dieser Verordnung nicht anders geregelt, ist eine solche Berechnung für 25 % der maximal zulässigen Anzahl der Fahrgäste anwendbar, sofern die Schifffahrtsbehörde dies in der Schiffsurkunde zugelassen hat.
5. Nummer 4 gilt für kleine Schiffe nur, wenn jeder Fahrgast über einen Sitzplatz verfügt.
6. Die Tatsache der Durchführung der in Teil I § 1.07 Nr. 4 vorgeschriebenen Überprüfung ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 1.06

Urkunden

Außer den in Teil I § 1.10 aufgeführten Urkunden sind Schiffe, ausgenommen Dienstfahrzeuge der Streitkräfte, mit Dokumenten wie folgt auszustatten

- a) Schiffe mit Dampfkessel: mit einer Betriebszulassung des Kessels,
- b) Schiffe mit Druckluftbehälter: Prüfbescheinigung des Drucks im Druckluftbehälter (bei einem Betriebsdruck des Druckluftsystems über 0,1 MPa),
- c) Schiffe mit Maschinenraum, ausgenommen kleine Schiffe: mit einem Ölkontrollbuch.

Diese sind während des Betriebs an Bord aufzubewahren und regelmäßig zu führen.

§ 1.07

Gefährliche Hindernisse

Der Meldepflicht nach Teil I § 1.12 Nr. 3, 4 sowie § 1.13 Nr. 2, 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 3 und § 1.17 Nr. 1 kann auch über Sprechfunk in dem in der Bekanntmachung für Schiffer veröffentlichten Verkehrskreis für nautische Information und Notmeldungen nachgekommen werden.

§ 1.08

Festgefahrene oder gesunkene schwimmenden Einrichtungen

1. In bezug auf die Warnung der Schiffe nach Teil I § 1.17 Nr. 2 bedeutet der Ausdruck "offensichtlich unnötig", dass die vorgeschriebenen Zeichen nicht angebracht werden müssen, wenn
 - sich in der Nähe des festgefahrenen oder gesunkenen Schiffs – zwischen diesem und dem Fahrwasser – ein fahrtaugliches Schiff befindet (stillliegt oder ständig gemacht ist), welches
 - herankommende Schiffe oder Verbände auf Kanal 10 im Verkehrskreis Schiff-Schiff kontinuierlich über die Einschränkung informiert.
2. Nach erfolgter Meldung kann die Schifffahrtsbehörde untersagen, dass mit der Bergung festgefahrener oder gesunkener schwimmender Einrichtungen begonnen wird, und dafür Zeitpunkt, Dauer und Methode bestimmen²⁷.

§ 1.09

Besondere Bestimmungen

1. Über die Bestimmungen nach Teil I § 1.19 Nr. 2 hinaus kann die zuständige Behörde Schiffen den Antritt der Fahrt untersagen, wenn
 - a) das Schiff nicht fahrtauglich ist oder
 - b) gegen den Schiffsführer aufgrund des begründeten Verdachts einer Straftat²⁸ gegen die Sicherheit des Schiffsverkehrs ein Verfahren anhängig ist oder
 - c) das Schiff einen Unfall herbeigeführt hat und der Schiffsführer seiner Meldepflicht²⁹ nicht nachgekommen ist.
2. Der Führer eines nach Teil I § 9.05 Nr. 1 zur Führung eines Ölkontrollbuchs verpflichteten Schiffs muss
 - die Vorfälle in Zusammenhang mit durch Öl verschmutzten Gewässern,
 - die Umstände der Ölverschmutzungen,
 - die betriebsmäßige und außerordentliche Abwasser- und Abfallentsorgungin das Ölkontrollbuch eintragen und die Abgabe gemäß Teil I § 9.05 Nr. 2 durch die Annahmestelle bescheinigen lassen.
3. Führer und Besatzung von Schiffen und Verbänden haben die Bestimmungen
 - der Hafenordnung, die die Inanspruchnahme von Häfen und Schutzhäfen regelt,
 - der von der Schifffahrtsbehörde erlassenen Verkehrsordnung,

²⁷ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 78.

²⁸ Gesetz IV aus dem Jahr 1978 über das Strafgesetzbuch, § 184.

²⁹ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 62.

- die Betriebsordnung³⁰ der schwimmenden Einrichtungen einzuhalten.

§ 1.10

Sondertransporte

1. Von den üblichen schwimmenden Einrichtungen abweichende (aus ursprünglich für andere Zwecke bestimmten Elementen gebaute) schwimmende Einrichtungen dürfen sich selbständig am Schiffsverkehr beteiligen, wenn sie fahrtauglich und von der Schifffahrtsbehörde zum Verkehr zugelassen sind.
2. Bei der Anwendung des Teils I § 1.21 gilt die Lageveränderung von betriebsfähigen schwimmenden Anlagen als Sondertransport, wenn
 - a) die gesamte Wasserverdrängung der fortbewegten schwimmenden Anlage(n) mehr als doppelt so groß ist wie die Wasserverdrängung des fortbewegenden Schiffs mit Maschinenantrieb oder
 - b) die Gesamtabmessungen der fortbewegten schwimmenden Anlage(n) die durch Rechtsvorschriften oder vorübergehende Anordnungen für die Wasserfläche vorgeschriebenen Abmessungen für Verbände übersteigen oder
 - c) die Gesamtabmessungen (Länge und/oder Breite) der fortbewegten schwimmenden Anlage(n) die Abmessungen des von einem fortbewegenden Schiff laut Schiffsurkunde zur Fortbewegung zugelassenen Verbands, bestehend aus einer oder mehreren schwimmenden Anlage(n), übersteigt,
 - d) die fortbewegte(n) schwimmende(n) Anlage(n) im ungarischen Schiffsregister nicht aufgeführt sind,
 - e) sich der Transport auch auf ausländische Wasserstraßen erstreckt.
3. Schiffe, die Fahrgäste oder auch Fahrgäste befördern, dürfen, sofern dies nicht in der Schiffsurkunde aufgeführt ist, nur mit Genehmigung der Schifffahrtsbehörde schleppen, in einem Verband geschleppt werden, schieben und in einem Koppelverband fortbewegt werden.
4. Schiffsführer nach Teil I § 1.21 Nr. 4 müssen über die von der Schifffahrtsbehörde festgelegte Qualifikation verfügen.

§ 1.11

Vorübergehende Bestimmungen

1. Die Schifffahrtsbehörde kann im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt, der Wasserstraße oder der Teilnehmer am Schiffsverkehrs auch ohne unmittelbar drohende Gefahr die sofortige Befolgung von vorübergehenden Anordnungen nach Teil I § 1.22 anordnen (Bekanntmachungen für die Schiffer).

³⁰ Gesetz 49/2002 (XII.28) über die allgemeinen Regeln des Betriebens von Häfen, Fähr- und Übersetzstellen und sonstigen Einrichtungen für die Schifffahrt sowie über die Anwendung der Regeln des Betriebens.

2. Bei den Schiffsverkehr nicht störenden Tätigkeiten im Wasser kann die Schifffahrtsbehörde in ihrem Beschluss oder Fachgutachten von der Bekanntmachung absehen.
3. Bei für die Schifffahrt relevanten Versuchen³¹ kann die zuständige Schifffahrtsbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Versuche keine Gefahr für Menschen, Schifffahrt, Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, Wasserqualität und Umwelt darstellen.
4. Für einen bestimmten Zeitraum infolge eingeschränkter Abmessungen der Wasserstraße erforderliche vorübergehende Verkehrsregelungen, sowie ausführliche, von dieser Verordnung nicht erfasste lokale Regeln der Verkehrsregelung einzelner Wasserflächen werden von der Schifffahrtsbehörde festgelegt und in Bekanntmachungen für die Schiffer veröffentlicht.

§ 1.12

Sportliche und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser

1. Veranstaltungen auf dem Wasser können mit Erlaubnis der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Stelle der Wasserschutzpolizei, auf Flüssen, Seen und sonstigen freien Gewässern, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der wasserpolizeilichen Behörden liegen, mit Genehmigung des für den Ort der Veranstaltung zuständigen Polizeipräsidiums des Komitats durchgeführt werden.³²
2. Veranstaltungen, die im Hauptbett der Donau durchgeführt werden, oder eine Einschränkung der Schifffahrt³³ erfordern, bedürfen auch der Erlaubnis der Schifffahrtsbehörde.
3. Veranstaltungen auf der Wasserstraße dürfen, sofern die Schifffahrtsbehörde nicht anders anordnet, nicht ohne Ankündigung in den Bekanntmachungen oder Nachrichten für Schiffer durchgeführt werden.

§ 1.13

Beförderung gefährlicher Güter

1. Wenn die zuständigen Schifffahrtsbehörden nicht anders anordnen, ist das Stillliegen von Schiffen, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase oder entzündbare Flüssigkeiten befördern,
 - unter Brücken sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m von Brücken, schwimmenden Einrichtungen, Wohngebäuden, Behältern, in denen Gas oder entzündbaren Flüssigkeiten gelagert werden,
 - bei Schiffen, die explosive Stoffe oder mit solchen Stoffen gefüllte Gegenstände befördern, innerhalb einer Entfernung von 500 m verboten.

³¹ Verordnung 28/2000 (XII.18) des KöViM über die Genehmigungsordnung der Schifffahrtstätigkeit.

³² Verordnung 13/1996 (VI.28) des Innenministeriums über die polizeiliche Verwaltung des Wasserverkehrs, § 2, Buchstabe i).

³³ Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 56

2. Die Umladung von gefährlichen Gütern³⁴ (außerhalb von dafür genehmigten Anlegestellen) darf nur unter den von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Bedingungen (Genehmigung) erfolgen.
3. Bei der Be- und Entladung von gefährlichen Gütern sowie danach, bis zum Abschluss der Entgasung der Laderäume – wenn anhand der Eigenschaften der vorhergehenden Ladung auf das Vorhandensein von Gas zu schließen ist – muss das Schiff die Bezeichnung nach Teil I §§ 3.43 und 3.47 Nr. 1 und 2 führen.
4. Bei der Be- und Entladung von entzündbaren Flüssigkeiten ist zwischen dem Schiff und der landseitigen Erdung vom Anfang bis zum Ende eine gut leitende metallische Verbindung herzustellen. Gummischläuche können nur dann verwendet werden, wenn sie mit Metall umwickelt sind.
5. An Bord von Schiffen, die explosive Stoffe oder mit solchen Stoffen gefüllte Gegenstände, verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, entzündbare Flüssigkeiten, Stoffe, die entzündbare Gase bilden können, oder organische Peroxyde befördern, laden oder nach dem Entladen einer solchen Ladung noch nicht entgast worden sind, ist es verboten
 - a) Instrumente zu benutzen oder Kleidung zu tragen, die zur Funkenbildung führen oder sich elektrostatisch aufladen können,
 - b) Arbeiten durchzuführen, die zur Funkenbildung führen,
 - c) über den Lüftungsöffnungen oder Ladeluken Lampen anzubringen,
 - d) während der Fahrt und beim Umschlag in einem geschlossenen System den Deckel des Ausdehnungsschachtes zu Lüftungszwecken zu öffnen,
 - e) zu rauchen oder an Bord mit offenem Feuer umzugehen (ausgenommen in den geschlossenen Wohnungen der Besatzung).
6. Vor Beginn der Be- und Entladung von gefährlichen Stoffen sind die Vorrichtungen und Mittel der Brandbekämpfung auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
7. Bei der Beförderung feuergefährlicher Ladungen (z. B. Hanf, Stroh) sind die Rauchabzüge des Schiffs mit einem Funkenfänger zu versehen und auf dem Schiff an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild nach Teil I § 3.44 (mit Hinweis auf das Rauchverbot) anzubringen.
8. Die Meldepflicht nach Teil I § 8.02 Nr. 1 gilt nicht für Fähren, die die Überfahrt zwischen festgelegten Anlegestellen gewährleisten.

§ 1.14

Schifffahrtsregeln

1. Die Bestimmungen nach Teil I § 1.11 sind auch für kleine Schiffe anzuwenden, die große Schiffe* fortbewegen.

³⁴ Siehe Anlage II-4.

* [laut Definition im Gesetz XLII aus dem Jahr 2000 über den Wasserverkehr, § 87, Nr. 27: "Schiff mit

2. Die Bestimmungen nach Teil I § 1.11 müssen im Inland für Schiffe ohne Maschinenantrieb nicht angewendet werden.
3. Die ständige elektronische Verfügbarkeit (z. B. über Internet, Diskette, CD-ROM) gilt in bezug auf das Mitführen der Verordnung nach Teil I § 1.11 sowie der lokalen Regelungen und der vorübergehenden Bestimmungen auf einzelnen Strecken der Wasserstraße nach § 1.22 als Mitführen an Bord.

Kapitel 2

KENNZEICHEN DER SCHIFFE, SICHTZEICHEN, SCHALLZEICHEN, SPRECHFUNK, BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

§ 2.01

Kennzeichen von schwimmenden Einrichtungen

1. An nicht registrierpflichtigen schwimmenden Einrichtungen sind Name und Anschrift des Eigentümers, an registrierten schwimmenden Anlagen auch die in ihrer Zulassung angegebene Registriernummer anzubringen. Für die Anbringung der Registriernummern sind die Bestimmungen nach Teil I § 2.01 Nr. 3 dieser Verordnung zu beachten.
2. Die Kennzeichen von Wasserflugzeugen sind in einer getrennten Rechtsvorschrift³⁵ festgelegt.

§ 2.02

Bezeichnung von Ankerleichtern, Schiffen der Zollbehörden sowie von Schiffen der nationalen Verteidigung und des Katastrophenschutzes, die zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Gefahren eingesetzt werden

1. Am Vorschiff von Ankerleichtern ist ein roter Wimpel mit einem grünen Kreis in der Mitte anzubringen.
2. Schiffe der Zollbehörden und der Finanzwache müssen einen weißen Rhombus nach Teil I § 3.45, jedoch mit grünem Rand, führen und an beiden Seiten des Schiffs ist die Aufschrift VÁM-ZOLL anzubringen.
3. Zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Gefahren eingesetzte Schiffe der nationalen Verteidigung oder des Katastrophenschutzes können das von Schiffen der Stromaufsicht verwendete, von allen Seiten sichtbare blaue Funkellicht führen.

einer Länge von mindestens 20 m"]

³⁵ Verordnung 32/2001 (IX. 28) des KöVim über die Regeln der Registrierung von Wasserflugzeugen.

§ 2.03

Licht- und Schallzeichenanlagen

1. Auf der Wasserstraße und in der Nähe der Uferlinie ist es verboten, in dieser Verordnung nicht aufgeführte Lichter (Lichtquellen) so anzubringen und zu nutzen, dass dadurch die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtzeichen beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs auf andere Art (z. B. durch Blenden) gefährdet wird.
2. Beim Vorbeifahren an Schiffen der Stromaufsicht oder an zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Gefahren eingesetzten Schiffen der nationalen Verteidigung oder des Katastrophenschutzes, die auch beim Stillliegen das blaue Funkellicht als Unterscheidungszeichen führen, müssen die Schiffe ihre Geschwindigkeit vermindern und möglichst weiten Abstand halten.

§ 2.04

Vorfahrtsrecht

1. Es besteht Vorfahrtsrecht gegenüber anderen schwimmenden Einrichtungen für
 - Schiffe der Stromaufsicht und Schiffe der nationalen Verteidigung oder des Katastrophenschutzes zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Gefahren, die die Bezeichnung nach Teil I §§ 3.45 oder 2.02 dieses Teils führen, wenn sie die unterscheidenden Licht- und Schallzeichen gebrauchen, und
 - Ankerleichter, wenn sie gleichzeitig die unterscheidenden Flaggenzeichen und ein Schallzeichen zur Warnung gebrauchen.

Die Abgabe von Licht- und Schallzeichen kann durch eine über Sprechfunk übermittelte Aufforderung ersetzt werden.

2. In Fällen der Nummer 1 müssen schwimmende Einrichtungen Wasserfahrzeugen, die die Unterscheidungszeichen führen, freie Fahrt gewähren und auf Anweisung der Führer dieser Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.

§ 2.05

Sprechfunk

1. Für die Sprechfunkverbindung in den Verkehrskreisen Schiff – Schiff bzw. Schiff – Land sowie an Bord des Schiffs und innerhalb des Verbands können die in einer gesonderten Rechtsvorschrift³⁶ festgelegten Kanäle benutzt werden.
2. Wenn die Herstellung der Sprechfunkverbindung im Verkehrskreis Schiff – Schiff nicht gelingt, sind die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Licht- und Schallzeichen zu verwenden.

³⁶ Regierungsverordnung 284/2002 (XII. 21) über die Festlegung der Tabelle der Nationalen Zuteilung der Frequenzbereiche.

3. Die Vorschriften nach Teil I § 4.04 Nr. 3 bis 5 sind außerhalb des Hauptarms der Donau auf jenen Wasserstraßen anzuwenden, auf denen der vorliegende Teil Sprechfunkpflicht vorschreibt. Auf Wasserstraßen außerhalb der Donau dürfen Schiffe mit Maschinenantrieb auch ohne eingebaute zweite Sprechfunkanlage fahren.
4. Wenn dieser Teil für einzelne Wasserstraßen Sprechfunkpflicht vorschreibt,
 - sind außer den schwimmenden Einrichtungen nach Teil I § 4.04 Nr. 3, 4 auch Schiffe mit Maschinenantrieb, die eine Fähre fortbewegen, Fahrgastschiffe sowie schwimmende Geräte in Betrieb mit einer Sprechfunkanlage nach Teil I § 4.04 Nr. 1 auszurüsten, die während der Fahrt oder des Einsatzes auf Kanal 16 (156,8 MHz) ständig auf Empfang geschaltet ist (ausgenommen bei schwimmenden Geräten, die im Verband fortbewegt werden);
 - darf ein Umschalten auf andere Kanäle nur kurzfristig in den von dieser Verordnung oder von der Schifffahrtsbehörde vorgeschriebenen Fällen oder auf dem zweiten Sprechfunkgerät erfolgen.

§ 2.06

Bezeichnung der Anlegestellen von Wagen- und Personenfähren

1. Die Anlegestellen von Wagen- und Personenfähren sind durch die Tafeln E.4.a oder E.4.b nach Teil I Anlage 7 zu bezeichnen.
2. Die Tafelzeichen nach Nummer 1 sind mit einem Zeichen zu ergänzen, das die Entfernung zwischen der Fähre und der Tafel angibt.

§ 2.07

Flaggen und Wimpel auf kleinen Schiffen und Booten

Auf kleinen Schiffen und Booten dürfen die Abmessungen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Wimpel abweichend von Teil I § 3.03 Nr. 3 proportional, jedoch höchstens bis zu 50 % verringert werden.

K a p i t e l 3

FAHRREGELN

§ 3.01

Radarfahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

1. Bei der Anwendung des Teils I § 6.32 Nr. 1 gilt eine Person als für die Radarfahrt befähigt, wenn sie das für die Art des von ihr geführten Schiffs vorgeschriebene Radarpatent besitzt.
2. Bei der Anwendung von Teil I § 6.32 Nr. 1 ist auf Wasserstraßen außerhalb des Hauptarms der Donau das Wort "Donau-" außer Acht zu lassen.

3. Bei der Anwendung von Teil I § 4.05 gilt die Fahrt eines Schiffs bei beschränkten Sichtverhältnissen auf Wasserstraßen, auf denen die Verordnung keine Sprechfunkpflicht vorschreibt, dann als Radarfahrt, wenn das Schiff mit einer funktionstüchtigen, zum Senden und Empfang im Verkehrskreis Schiff-Schiff und Nautische Informationen sowie Notverkehr (auf Kanal 16) geeigneten Sprechfunkanlage ausgerüstet ist.

§ 3.02

Führen des Schiffs beim Ablegen

1. Vor Ablegen muss der Schiffsführer die um das Schiff gelegenen Wasserflächen besonders beobachten (toter Winkel).
2. Vor Beginn der Ablegemanöver müssen große Schiffe mit Maschinenantrieb, wenn nicht anders vorgeschrieben, einen langen Ton geben, sofern dies nicht offensichtlich unnötig ist (z. B. wenn sich in der Nähe keine schwimmende Einrichtung oder Person befindet, die durch das Ablegen gefährdet werden könnte).

§ 3.03

Fahrt von Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen mit Maschinenantrieb

1. Boote, Wassersportgeräte und kleine Schiffe dürfen vom Ufer oder von der Anlegestelle ablegen und ihren Kurs ändern, wenn dadurch die übrigen Teilnehmer am Wasserverkehr nicht gestört und Personen, die sich im Wasser befinden, nicht gefährdet werden.
2. Beim Begegnen von Booten oder Wassersportgeräten mit anderen Schiffen sind für erstere die Bestimmungen für kleine Schiffe anzuwenden.
3. Beim Kreuzen der Kurse von Booten oder Wassersportgeräten oder kleinen Schiffen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt.
4. Beim Begegnen und Kreuzen müssen mechanisch oder mit Rudern betriebene Boote und kleine Schiffe den unter Segel fahrenden Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen ausweichen.
5. Beim Begegnen und Kreuzen müssen mechanisch betriebene Boote und kleine Schiffe den mit Rudern betriebenen Booten, Wassersportgeräten und kleinen Schiffen ausweichen und – sofern dies bei der gegebenen Wasserbreite und -tiefe möglich ist – mindestens einen Abstand von 30 m halten.
6. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb und Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb müssen sich beim Begegnen rechts halten und linksseitig aneinander vorbeifahren.
7. Bei der Anwendung der Regeln für Begegnen und Kreuzen gelten unter Segel fahrende Boote und Wassersportgeräte als kleine Schiffe unter Segel. Für sie sind die Bestimmungen von Teil I § 6.03a anzuwenden.

8. Es ist verboten, mit Booten (mit Ausnahme von Beibooten) sowie kleinen Schiffen (mit Ausnahme der kleinen Schiffe mit Maschinenantrieb von Schiffen) und Wassersportgeräten den Kurs
- eines großen Schiffs in einer Entfernung von weniger als 500 m,
 - eines schnellen großen Schiffs in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu kreuzen und
 - an solche Fahrzeuge von hinten dichter als 60 m und seitlich dichter als 30 m heranzufahren, es sei denn die Abmessungen der Wasserstraße machen dies erforderlich.
- Ist die Einhaltung des 30-m-Abstands infolge der Abmessungen der Wasserstraße nicht möglich, so ist die Vorbeifahrt des großen Schiffs so nahe wie möglich am Ufer abzuwarten.
Ein Schiff, welches mit einem Schallzeichen seine Absicht zum Ablegen bekannt gegeben hat, gilt als Schiff in Fahrt.
9. Es ist verboten, sich auf der Wasserfläche zwischen einer festgemachten schwimmenden Einrichtung und dem Ufer, unter Trossen, Stangen, Hafengeräten, gespannten Seilen von Seilfähren und in deren Nähe aufzuhalten bzw. zu fahren.
10. Personen, die sich im Wasser befinden, müssen – ausgenommen im Rettungsfall -
- Ruder- und Segelboote sowie Wassersportgeräte in einer Entfernung von mindestens 10 m,
 - Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb und kleine Schiffe mit Maschinenantrieb in einer Entfernung von mindestens 30 m
- so ausweichen, dass sich die Personen zwischen dem Wasserfahrzeug und dem nächstgelegenen Ufer bzw. dem sie begleitenden Wasserfahrzeug bleiben. Notfalls sind die Personen im Wasser mit einem Zuruf auf das Herannahen des Wasserfahrzeugs aufmerksam zu machen und die Geschwindigkeit ist so zu vermindern, dass in der Nähe der Person im Wasser kein Wellenschlag entsteht.
11. Ist die Einhaltung der Vorschrift nach Nummer 10 infolge der Abmessungen der Wasserfläche nicht möglich, so darf an der Person im Wasser in einem Umkreis von 30 m mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h so vorbeigefahren werden, dass sie nicht gestört wird.
12. Bei Nacht oder bei beschränkten Sichtverhältnissen ist die Fahrt an Bord eines Wassersportgeräts verboten.

§ 3.04

Begegnung mit schnellen Schiffen

Beim Begegnen mit einem schnellen Schiff nach Teil I § 6.01a müssen die anderen Schiffe ihren ursprünglichen (bis zum Erscheinen des schnellen Schiffs gehaltenen) Kurs bis zur Vorbeifahrt des schnelles Schiffs beibehalten.

Kapitel 4

BESONDERE REGELN

§ 4.01

Beförderung von Fahrgästen und Fahrzeugen auf Fähren

Der Führer der Fähre darf die - erforderlichenfalls vorrangige - Beförderung von Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeugen, die Unterscheidungszeichen führen, nicht ablehnen. In diesem Fall darf kein anderes Fahrzeug oder keine andere Person die gemeinsame Beförderung mit den vorgenannten Fahrzeugen fordern.

§ 4.02

Pontonbrücken

1. Pontonbrücken werden durch das Zeichen³⁷ in Teil II Anlage 9 Abb. 2 gekennzeichnet.
2. Beim Herannahen an eine Pontonbrücke müssen Wasserfahrzeuge, für die Sprechfunkpflicht besteht, ihre Ankunft auf dem Betriebskanal der Brücke melden und – wenn dies die Betriebsregelung ermöglicht – mindestens 1 Stunde vor Ankunft die Öffnung der Brücke beantragen.
3. Wasserfahrzeuge, für die keine Sprechfunkpflicht besteht, können die Öffnung der Brücke unter der Telefonnummer der Brücke oder vor Ort unter Abgabe von zwei langen Schallzeichen oder mündlich beantragen.
4. Die - amtlich bestätigte - Öffnungsregelung der Brücke wird vom Betreiber in der Bekanntmachung für die Schiffer veröffentlicht.
5. Wasserfahrzeuge dürfen nur bei bereits begonnener Durchfahrt und nur dann näher als 100 m an die Pontonbrücke heranfahren, wenn diese geöffnet ist, mit Ausnahme von Wasserfahrzeugen, die eine zur Durchfahrt bestimmte Öffnung einer geschlossenen Brücke nach Nummer 6 durchfahren möchten oder zur Bedienung oder Kontrolle der Brücke eingesetzt werden.
6. Die Möglichkeit der Durchfahrt unter geschlossenen Brücken ist in der in Nummer 4 genannten Bekanntmachung zu informieren.

§ 4.03

Fahrt durch die Schleusen

1. Die Schließung sowie das Anlegen und Durchfahren der Schleusen ist gemäß der von der Schifffahrtsbehörde bestätigten und vom Betreiber bekannt gegebenen Schleusenregelung durchzuführen.

³⁷ Verordnung Nr. 27/2002 (XII.5) des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr (GKM) über Zeichen zur Regelung des Schiffsverkehrs und der Bezeichnung der Wasserstraße sowie über Anbringung, Betrieb, Änderung und Aufhebung dieser Zeichen, Anlage 1, Tafel E.4.c.

2. Schiffe dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist und/oder die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
3. Die Regeln für Fahrgastschiffe nach Teil I § 6.28 Nr. 10 gelten auch für Sportfahrzeuge, Boote und Wassersportgeräte.
4. Führer von Gefahrgutschiffen müssen vor der Schleusung das Schleusenpersonal über die Art der Ladung informieren.
5. Wenn das Schleusenpersonal nicht anders anordnet, gelten die Regeln für kleine Schiffe nach Teil I § 6.28 Nr. 3 auch für Boote und Wassersportgeräte.

§ 4.04

Alarmplan

1. Wenn die Besatzung eines gewerblich genutzten Wasserfahrzeugs und schwimmenden Geräts mehr als 5 Personen umfasst, muss der Betreiber die Aufgaben der Besatzung bei Brand, Leck oder Bergung aus dem Wasser in einem Alarmplan festlegen.
2. Der Alarmplan ist
 - der Besatzung bekannt zu geben,
 - auf der schwimmenden Einrichtung an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen,
 - bei jedem Wechsel der Besatzung, mindestens jedoch einmal im Monat zu üben.

Führer von zur Führung eines Bordbuchs verpflichteten schwimmenden Einrichtungen müssen die Tatsache der erfolgten Übung des Alarmplans ins Bordbuch eintragen.

§ 4.05

Sicherheitsanforderungen an Boote und kleine Schiffe

1. Die Vorschriften für Ausrüstung und Sicherheit von kleinen Schiffen und Booten sind in Anlagen II-1 und II-2 aufgeführt. Kleine Schiffe und Boote sind nur bei deren Einhaltung zum Schiffsverkehr zugelassen.
2. Die Schifffahrtsbehörde kann die Boots-ausrüstung je nach Verwendungszweck auch abweichend von Nummer 1 bestimmen. Dies wird bei registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in die Schiffsurkunde eingetragen, bei nicht registrierpflichtigen Wasserfahrzeugen in der Bekanntmachung für Schiffer veröffentlicht.

3. Kann bei der Nutzung des Boots der zugelassene kleinste Sicherheitsabstand³⁸ vorübergehend nicht eingehalten werden, müssen die im Boot befindlichen Personen Rettungswesten tragen.
4. Im Boot stehendes Wasser, das die Stabilität und Schwimmfähigkeit des Boots beeinträchtigt, muss vor der Abfahrt und gegebenenfalls auch während der Fahrt entfernt werden.

§ 4.06

Regeln für das Baden außerhalb der dafür vorgesehenen Badebereiche vom Wasserfahrzeug aus

1. Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Schiffsführers zu Badezwecken verlassen werden.
2. Badenden, die das Wasserfahrzeug verlassen haben, ist so lange in Rettungsbereitschaft zu folgen, bis deren volle Sicherheit gegeben ist.

§ 4.07

Nutzung von Booten und Wassersportgeräten

1. Es ist verboten, in einem fahrenden Boot zu stehen, ausgenommen zum Wedeln oder zur Fortbewegung mit Hilfe eines Bootshakens.
2. Der Bootsführer muss vor dem Einsteigen klären, ob die einsteigenden Personen schwimmen können und hat dafür zu sorgen, dass die gemäß deren Erklärung und den Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Rettungsmittel anwendungsbereit vorliegen.
3. Nichtschwimmer und minderjährige Insassen von im Wasser befindlichen (ständig gemachten oder fahrenden) Booten sowie alle Insassen von Wassersportgeräten müssen Rettungswesten tragen. Unter den Insassen von Booten sind nur volljährige Personen zur Abgabe einer Erklärung berechtigt, Minderjährige müssen in jedem Fall Rettungswesten tragen.
4. Trainer von Sportverbänden bzw. Mannschaftsleiter von Jugendverbänden haften für das Verkehrsverhalten minderjähriger Sportler, die unter ihrer Obhut das Boot oder Wassersportgerät führen und keinen Befähigungsnachweis besitzen, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.
5. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung sind Ausbildung und Übungen zur Führung von Booten oder Wassersportgeräten nur in Ufernähe, außerhalb des Fahrwassers und in Häfen auf der von Hafenbetreibern dazu bestimmten Wasserfläche, bei Wassersportgeräten mit Maschinenantrieb nur auf den von der Schifffahrtsbehörde zugelassenen, abgesperrten Wassersportstrecken erlaubt.

³⁸ Anlage II-1.

§ 4.08

Wassersportstrecke³⁹

1. Wassersportstrecken müssen auf Flüssen durch das Tafelzeichen E nach Anlage I-7 gekennzeichnet und auf Seen durch gelbe Bojen nach Teil II Anlage 5 abgegrenzt werden.⁴⁰
2. Wasserflugzeuge ohne Maschinenantrieb dürfen nur in einem Wasserflugplatz oder auf einer von der Schifffahrtsbehörde bestimmten Wassersportstrecke von der Wasserfläche aus geschleppt werden.

§ 4.09

Regeln für das Schleppen und für den Aufenthalt an Bord von Wasserfahrzeugen und Wasserflugzeugen

1. Kleine Schiffe, Motorboote, Wassersportgeräte mit Maschinenantrieb sind nur dann zum Schleppen von kleinen Schiffen, Booten, Wassersportgeräten, Wasserskifahrern, Personen oder Wasserflugzeugen zugelassen, wenn
 - a) die Motorleistung für das Schleppen ausreicht,
 - b) die Manövrierfähigkeit der Wasserfahrzeuge oder Wasserflugzeuge durch das Schleppseil nicht beeinträchtigt ist,
 - c) das Schleppseil auch vom geschleppten Wasserfahrzeug oder Wasserflugzeug leicht losgelöst werden kann.
2. Wenn diese Verordnung oder die Schifffahrtsbehörde nicht anders festlegt, sind bei der Fahrt von Wasserfahrzeugen, die Wasserski oder sonstige, nicht als schwimmendes Mittel geltende Geräte schleppen, die Vorschriften für kleine Schiffe mit Maschinenantrieb anzuwenden.
3. Auf dem Wasser geschleppte Personen müssen eine Rettungsweste tragen.
4. Die Begleitperson nach Teil I § 6.35 Nr. 3 darf nur eine vom Schiffsführer bestimmte Person mit vollendetem 14. Lebensjahr sein. Die Begleitperson muss die geschleppte Person ständig im Auge behalten, sie auf die auftretenden Gefahren aufmerksam machen und ihr die Anweisungen des Schiffsführers mitteilen.

§ 4.10

Fahrt an Stellen, die zum Baden bestimmt sind, und im Bereich von Taucharbeiten

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen von Nummer 2 ist das Befahren von zum Baden bestimmten Stellen für Wasserfahrzeuge verboten.

³⁹ Verordnung Nr. 50/2002 (XII.29) des GKM über Anlegen, Inbetriebnahme, Betrieb und Schließung von Häfen, Fähranlegestellen und sonstigen Schifffahrtseinrichtungen, § 46, Buchstabe x).

⁴⁰ Verordnung Nr. 27/2002 (XII.5) des GKM über Zeichen zur Regelung des Schiffsverkehrs und der Bezeichnung der Wasserstraße sowie über Anbringung, Betrieb, Änderung und Aufhebung dieser Zeichen.

2. Wasserfahrzeuge dürfen die zum Baden bestimmten Stellen nur dann befahren, wenn ihr Standort (genehmigter Liegeplatz) in diesem Bereich liegt oder wenn sie in diesem Bereich genehmigte wasserbauliche Arbeiten durchführen. In diesem Fall muss das Schiff mit der geringsten die Sicherheit nicht gefährdenden Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit den Bereich durchfahren.
3. Werden im Wasser Taucharbeiten durchgeführt, so ist dies unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften durch das Anbringen einer von allen Seiten sichtbaren Flagge "A" des Internationalen Flaggenalphabets (Teil II Anlage 3) zu kennzeichnen. Wenn die Behörden nicht anders vorschreiben, müssen Wasserfahrzeuge in der Nähe der Taucharbeiten ihre Geschwindigkeit auf das mögliche Mindestmaß verringern und einen Mindestabstand von 50 m zum Zeichen halten.

§ 4.11

Regeln für Wasserflugzeuge und Wasserflugplätze auf dem Wasser

1. Wasserflugzeuge dürfen im Bereich von Wasserflugplätzen als Wasserfahrzeug mit Maschinenantrieb verkehren.
2. Wenn ein Wasserflugzeug mit Maschinenantrieb in einer Notsituation eine Wasserfläche außerhalb von Wasserflugplätzen befährt, gilt es hinsichtlich der Überholvorschriften als kleines Schiff mit Maschinenantrieb.
3. Außerhalb von Wasserflugplätzen dürfen Wasserflugzeuge – abgesehen von Notsituationen – nur im Verband eines Schiffe mit Maschinenantrieb verkehren.

§ 4.12

Regeln für die Fahrgastbeförderung

1. Der Schiffsführer darf an von der Schifffahrtsbehörde für den öffentlichen Fahrgastverkehr zugelassenen Stellen Fahrgäste an Bord nehmen oder an Land setzen (das genehmigte Baden vom Schiff aus nicht eingerechnet).
2. Der Ein- und Ausstieg der Fahrgäste darf erst erfolgen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter hierzu die Genehmigung erteilt hat.
3. Der Schiffsführer kann Personen, die die Sicherheit der Schifffahrt gefährden oder eine Belästigung oder physische Gefährdung der Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
4. Die Beförderung von gefährlichen Gütern zusammen mit Fahrgästen ist verboten.

§ 4.13

Einschränkungen für die Benutzung von Wassersportgeräten

1. Über die Bestimmungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften hinaus ist der Fahrt von Wassersportgeräten

- a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 und/oder A.18 und/oder A.20 (Teil I Anlage 7) gekennzeichnet sind,
 - b) an den gekennzeichneten Liegestellen, wenn sich dort eine schwimmende Einrichtung befindet (ausgenommen zum Ablegen und zum Festmachen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - c) an Stellen, die für das Baden bestimmt sind (ausgenommen zum Ablegen und zum Festmachen von Wassersportgeräten ohne Maschinenantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h),
 - d) in einem Umkreis von 100 m von Häfen für Fahrgastschiffe und Fähren (sofern die Abmessungen der Wasserstraße dies nicht erlauben, ist zu diesen größtmöglicher Abstand zu halten, so dass das Anlegen oder der Verkehr von Fahrgastschiffen und Fähren nicht beeinträchtigt wird)
- verboten.
2. Wassersportgeräte müssen die nachstehend aufgeführten Wasserbereiche ohne Störung der anderen schwimmenden Einrichtungen mit einer die Sicherheit nicht gefährdenden Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit durchfahren:
- a) Engstellen,
 - b) Brückendurchfahrten und Schleusen sowie deren Einfahrten in einem Umkreis von 200 m,
 - c) Häfen (ausgenommen Häfen von Wassersportgeräten) sowie deren Einfahrten in einem Umkreis von 200 m,
 - d) Kreuzung oder Begegnung von Wasserstraßen.
3. Über die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung hinaus ist der Betrieb von Wassersportgeräten unter Segel
- a) an Stellen, die mit dem Tafelzeichen A.17 (Teil I Anlage 7) gekennzeichnet sind,
 - b) an Engstellen,
 - c) in Schleusen sowie in deren Umkreis von 200 m
- verboten.

§ 4.14

Kennzeichnung des Wasserrettungsdienstes

Rettungsmotorboote des Wasserrettungsdienstes müssen folgende Unterscheidungszeichen tragen:

- a) eine weiße 0,4 x 0,4 m große Flagge mit einem roten Kreuz mit 0,3 m langen und 0,1 m breiten Armen in der Mitte,
- b) während des Einsatzes zur Signalisierung des Vorrangs ein gelbes Funkellicht nach Teil I § 3.49 statt des in Teil I § 3.36 vorgeschriebenen Zeichens.

§ 4.15

Arbeiten auf dem Wasser

Ladetätigkeiten außerhalb von Häfen gelten als Arbeiten auf dem Wasser.

K a p i t e l 5

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 5.01

Überwachung der schwimmenden Einrichtung

1. Registrierpflichtige schwimmende Einrichtungen, die betriebsunfähig sind oder keine gültigen Schiffsurkunden besitzen, dürfen sich nicht im Fahrwasser aufhalten, dort nicht stillliegen oder gelagert werden.
2. Außerhalb des Fahrwassers müssen schwimmende Einrichtungen nach Nummer 1 unter Aufsicht stehen, die darauf erfolgen muss, aber dort auch zusammengelegt durchgeführt werden kann.
3. Schiffe mit Antriebsmaschine dürfen nur dann ohne Aufsicht gelassen werden, wenn es Unbefugten nicht möglich ist, sie in Betrieb zu setzen.

§ 5.02

Stillliegen außerhalb des Fahrwassers

Schiffe, die an dafür bestimmten Stellen vor Anker liegen oder festgemacht sind, gelten als außerhalb des Fahrwassers stillliegende Schiffe.

§ 5.03

Wache und Aufsicht

1. Während des Wachdienstes muss sich mindestens die – in der Rechtsvorschrift für die Betriebsform A.1⁴² festgelegte oder in Ermangelung dessen in der Schiffsurkunde eingetragene – Mindestbesatzung an Bord der schwimmenden Einrichtung aufhalten.
2. Die zum Wachdienst bestellte Person muss
 - den Dienst in wachem Zustand und an einem Ort versehen, von wo aus die schwimmende Einrichtung beobachtet werden kann,

⁴² Verordnung 13/2001 (IV.10) des KöViM über die Voraussetzungen zur Fahrtauglichkeit und Eignung von schwimmenden Einrichtungen, die die Binnenwasserstraßen befahren sowie über die Überprüfung und Bescheinigung der Betriebstüchtigkeit.

- bei Gefahr den Führer der schwimmenden Einrichtung benachrichtigen.
3. Wachdienst ist einzurichten an Bord von Schiffen, die außerhalb des Fahrwassers stillliegen und
 - Fahrgäste befördern,
 - explosive oder radioaktive Stoffe befördern, sowie
 wenn die örtlichen Verhältnisse (Eisgang, Hochwasser, Leck, Brandgefahr, starker Wind) dies erforderlich machen.
 4. An Bord von Schiffen mit Antriebsmaschine und schwimmenden Geräten, die außerhalb des Fahrwassers stillliegen, ist – über die Fälle nach Nummer 3 hinaus – Aufsichtsdienst einzurichten.
 5. Der Wach- oder Aufsichtsdienst von außerhalb des Fahrwassers nebeneinander stillliegenden Schiffen kann auch zusammengelegt werden.
 6. In Häfen und an zu Häfen gehörenden Liegeplätzen, die von Wasserfahrzeugen aus beaufsichtigt werden, können Schiffe unter Aufsicht der Hafenerüberwachung gestellt werden.
 7. Stillliegende Schiffe, die keinen Aufsichts- oder Wachdienst an Bord haben müssen, sind unter Aufsicht einer Person zu stellen, die in der Lage ist, auf die Einhaltung der Vorschriften nach Teil I § 7.01 Nr. 3 zu achten, Mängel oder Gefahrensituationen zu beseitigen und die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen aufzustellen.

B. REGELN FÜR FLÜSSE UND KANÄLE

K a p i t e l 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 6.01

Ausnahmen bei der Verwendung von Lichtzeichen

Abweichend von Teil I § 3.23 müssen Fähren, die in Häfen – ausgenommen im Hauptarm der Donau – stillliegen, das Licht nach Teil I § 3.16 Nr. 1 Buchstabe a führen.

§ 6.02

Verkehrsregeln für Boote

Beim Begegnen von Booten muss das zu Tal fahrende Boot das zu Berg fahrende Boot in Ufernähe vorbeifahren lassen. Wenn die sichere Vorbeifahrt aneinander nur durch Kursänderung eines Bootes möglich ist, muss das zu Berg fahrende Boot ausweichen.

§ 6.03

Sicherheitsregeln für den Verkehr von Seilfähren

1. Bei Ankunft in dem Bereich, der von der Seilfähre überquert wird, müssen Schiffe mit Maschinenantrieb die Besatzung der Fähre rechtzeitig über Funk (sofern für die auf der Wasserstraße verkehrende Fähre Funkbenutzungspflicht besteht) oder durch mehrfach hintereinander abgegebene lange Töne andere Schiffe und Flöße mit Zurufen zur Freimachung des Fahrwassers (z. B. durch Lockerung des niedrig verlegten Seils) auffordern. Nach dem Signal hat der Führer der Fähre
 - das niedrig verlegte Seil sofort zu lockern und
 - wenn die Fähre unterwegs ist, dem Schiff unverzüglich auszuweichen.
2. Bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen oder wenn die Seilfähre länger stillliegt, als dies zum Ein- und Ausstieg erforderlich ist, ist es verboten, das niedrig verlegte Seil gespannt zu halten.
3. Der gespannte Zustand des Seils von Fähren mit niedrig verlegten Seil muss an der zur Fahrrinne gerichteten Seite der Fähre durch ein starkes gelbes Funkellicht nach Teil I § 3.49 signalisiert werden.
4. Der gespannte Zustand des Seils von Fähren mit niedrig verlegten Seil muss an der Fähre für die herannahenden Schiffe gut sichtbar
 - a) bei Tag durch Anbringung einer grünen Flagge oder einer grünen Tafel (Teil I Anlage 7 Zeichen E.1) an einer in einem Winkel von 45° geneigten Stange,
 - b) bei Nacht durch ein gewöhnliches grünes Lichtsignalisiert werden.

§ 6.04

Treibenlassen

1. Abweichend von Teil I § 6.19 ist das Treibenlassen auf den in dieser Verordnung festgelegten Wasserflächen gestattet.
2. Das Treibenlassen ist nur parallel zum Stromverlauf und nur mit höchstens zwei längsseits gekuppelten Schiffen erlaubt.
3. An Bord von treibenden großen Schiffen sind anzubringen:
 - a) bei Tag: ein schwarzer, kugelförmiger Gegenstand mit einem Durchmesser von 0,6 m in einer Höhe von mindestens 6 m über dem Wasserspiegel und – ca. 1 m darunter – eine 0,6 x 0,6 m große weiße Flagge,
 - b) bei Nacht: ein gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares weißes Licht in einer Höhe von mindestens 6 m über dem Wasserspiegel. Nähern sich andere Schiffe dem treibenden Schiff, ist ein gewöhnliches weißes Licht an der dem herannahenden Schiff zugewandten Seite zu schwenken.

4. Auf Flüssen und Kanälen, die als Wasserstraßen eingestuft sind⁴³, ist das Holzflößen verboten.
5. Die Fahrt von Flößen ist – mit Ausnahme der Flüsse und Kanäle, wo dies gesetzlich verboten ist – unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a) das Floß muss ein von beiden Ufern lesbares Schild mit Angabe des Namens und der Anschrift des Eigentümers oder des Beladers führen,
 - b) zwischen zwei treibenden Flößen ist ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten,
 - c) ohne besondere Beförderungsgenehmigung ist die Beförderung von Fahrgästen an Bord von Flößen verboten.

§ 6.05

Stillliegen von schwimmenden Anlagen

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Teils I § 7.01 Nr. 2 und außer den Bestimmungen des § 7.02 dürfen schwimmende Anlagen
 - auf Wasserflächen, für die die Schifffahrtsbehörde eine Verkehrsordnung festgelegt hat und die mit dem Zeichen nach Teil II Anlage 9 Abb. 1 bezeichnet wurden, oder
 - auf Liegeplätzen, bei denen auf der Bezeichnung auch die Schiffstypen angegeben sind, die diese Liegeplätze nutzen können,nur mit Genehmigung der Schifffahrtsbehörde stillliegen.
2. Nicht für Hafenzwecke eingesetzte schwimmende Anlagen dürfen – wenn von der Schifffahrtsbehörde nicht anders vorgeschrieben – unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung zum Festmachen von Booten und Wassersportgeräten (mit Genehmigung des Betreibers) benutzt werden.

§ 6.06

Berg- und Talfahrt in Kanälen

Die Richtung der Berg- und Talfahrt in Kanälen wird durch diese Verordnung – oder durch vorübergehende Anordnungen der Schifffahrtsbehörde – festgelegt.

§ 6.07

Fahrt von Schiffen, die gefährliche Güter befördern

1. Gefahrgutschiffe haben ihrer Meldepflicht nach Teil I § 8.02 Nr. 1 – auf Flüssen oder Kanälen, auf denen Funkbenutzungspflicht besteht, und für die die Schifffahrtsbehörde (in der Bekanntmachung für Schiffer) einen Funkkanal für die

⁴³ Verordnung 17/2002 (III.7) des KöViM über die Einstufung von schiffbaren oder für die Schifffahrt ausbaubaren natürlichen und künstlichen Oberflächengewässern als Wasserstraßen.

Meldung zugewiesen hat – bei der Durchfahrt durch die Kontrollpunkte nachzukommen.

2. Schiffe, die die Meldung versäumen, können zur Meldung aufgefordert werden und müssen dieser Aufforderung nachkommen.
3. Das Versäumen der Meldung gilt als Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt; die Schifffahrtsbehörde kann die Weiterfahrt des Schiffs verbieten oder mit Bedingungen verbinden.

Kapitel 7

AUSFÜHRLICHE REGELN FÜR EINIGE WASSERSTRASSEN

7.1 Donau

§ 7.11

Sprechfunkbenutzung und Radarfahrt

1. Im Hauptarm der Donau ist die Benutzung von Sprechfunk nach Teil I § 4.04 Nr. 3, 4 und Teil II § 2.05 Nr. 4 zwingend.
2. Bei der Anwendung des Teils I § 6.32 Nr. 1 gilt die Person als für die Radarfahrt befähigt, die ein Radarpatent oder bei Schiffen unter nicht ungarischer Flagge ein den Empfehlungen der Donaukommission entsprechendes Zeugnis besitzt.
3. Im Hauptarm der Donau dürfen
 - Schiffe bei beschränkten Sichtverhältnissen und
 - talfahrende Verbände bei Nachtnicht ohne Radar verkehren.

§ 7.12

Schiffsführung bei der Abfahrt

Abweichend von Teil II § 3.02 Nr. 2 darf das Ablegen auf der Donaustrecke zwischen Strom-km⁴⁴ 1652 und 1642 nur in Notfällen durch Schallzeichen signalisiert werden.

§ 7.13

Floßverkehr

Der Floßverkehr ist verboten.

⁴⁴ Strom-Kilometer: Von der Mündung (auf der Donau ab Sulina) an gemessene Entfernung.

§ 7.14

Anwendung von Lichtzeichen auf schwimmenden Anlagen

Die Bezeichnung nach Teil I § 3.25 ist auf schwimmenden Anlagen nicht erforderlich, wenn die Anlage höchstens 5 m vom Ufer ins Wasser hineinragt.

§ 7.15

Verkehrsordnung

Auf bestimmten stark befahrenen Abschnitten der Donau – mit Ausnahme von Sportfahrzeugen und Booten – sind folgende zusätzliche Verkehrsregeln einzuhalten:

1. In dem der Verkehrsordnung unterliegenden, durch das Zeichen nach Teil II Anlage 9 Abb. 1 gekennzeichneten Bereich dürfen schwimmende Einrichtungen nur an von der Schifffahrtsbehörde bestimmten oder in der Hafensordnung der einzelnen Häfen festgelegten Stellen stillliegen.
2. Auf den Liegestellen sind die Schiffe möglichst nahe am Ufer zu ankern, damit die später einfahrenden Schiffe auch entsprechend Platz zur Verfügung haben, ohne die Sicherheit des Verkehrs im Fahrwasser zu gefährden.
3. Schiffe, die mit funktionsuntüchtiger Ankervorrichtung einfahren, dürfen auf den Liegestellen (auf offenem Wasser) nicht festmachen, ausgenommen, wenn dies vorübergehend (z. B. bei Umgruppierung des Verbands) bei kontinuierlicher Überwachung durch das Schiff mit Maschinenantrieb erfolgt.
4. Auf Liegestellen festgemachte, unbemannte geschobene Schiffe sind mit dem Bug zu Berg zu ankern, ausgenommen wenn das Schiff Teil eines Verbandes ist und innerhalb des Verbandes auch ein Schiff mit Maschinenantrieb stillliegt oder außer für die Dauer der Umgruppierung des Verbandes (bei Anwesenheit eines Schiffs mit Maschinenantrieb oder unter Aufsicht des Führers des bemannten Schiffs ohne Maschinenantrieb).
5. Bei auf Liegestellen stillliegenden, aus mehreren geschleppten Reihen bestehenden Verbänden ist jede Reihe (auch) getrennt sicher zu verankern.
6. Betreiber von auf Liegestellen stillliegenden unbemannten Schiffen haben für die Bewachung der Schiffe zu sorgen. Im Falle fehlender Bewachung wird der Führer jenes Schiffs zur Verantwortung gezogen, an welches das unbemannte Schiff festgemacht hat.
7. Wenn nebeneinander je Reihe mehr als zwei Schiffe stillliegen, sind diese bei Wasserständen, die den für die jeweilige Wasserfläche bestimmten Wasserstand überschreiten, auch zusammen zusätzlich mit mindestens einer Uferleine oder auf eine andere, ähnlich sichere Weise festzumachen.
8. Stillliegen im Winter:
 - a) Führer und Betreiber von Schiffen haben die Angaben über Wetter und Eis, die Wetterberichte und Eismeldungen aufmerksam zu verfolgen und dafür zu

sorgen, dass bei Schiffe oder schwimmende Anlagen gefährdendem Eisgang keine Schiffe oder schwimmende Anlagen, ausgenommen Eisbrecher, auf offenem Wasser bleiben;

- b) durch Eisgang gefährdete und für den Verkehr entbehrliche schwimmende Einrichtungen wie Bootshäuser, Landebrücken, auf Reparatur wartende Schiffe sind bis zum Beginn des Eisgangs im Hafen abzustellen;
 - c) Betreiber von schwimmenden Einrichtungen sind – im Einvernehmen mit den Hafentreibern – verpflichtet, ab Beginn des Eisgangs bis zum vollständigen Zufrieren des Flusses und bis zum Ende des Eisgangs auf der der Verkehrsordnung unterliegenden Wasserfläche für das Abstellen der eigenen schwimmenden Einrichtungen ohne Maschinenantrieb sowie für die Durchführung von während des Stillliegens erforderlichen Arbeiten und Schiffsmanövern ein funktionstüchtiges Schiff mit Maschinenantrieb zur Verfügung zu stellen oder mit anderen Schifffahrtsunternehmen oder Firmen einen Vertrag über die Durchführung dieser Arbeiten abzuschließen;
 - d) Führer von überwinternden Schiffen haben den Beginn der Überwinterung unverzüglich bei der örtlich zuständigen Schifffahrtsbehörde (Schifffahrtsamt der Verkehrsaufsichtsbehörde des Komitats) oder bei Überwinterung im Hafengebiet dem Betreiber des Hafens zu melden; der Hafentreiber (bei schwimmende Einrichtungen, die nicht in Hafengebieten überwinternd, der Leiter des Schifffahrtsamts) benennt unter den Personen, die über eine entsprechende Befähigung verfügen, den Kommandanten des Winterhafens, der verpflichtet ist, einen "Überwinterungsplan" auszuarbeiten und diesen vor Ort (bei sich) zu haben;
 - e) gegen Betreiber von schwimmenden Einrichtungen, die vor Beginn der Eisbildung nicht für die sichere Abstellung ihrer Einrichtungen sorgen und damit die Sicherheit der Teilnehmer am Schiffsverkehr oder der Schifffahrt oder des Fahrwassers oder die Freihaltung des Fahrwassers gefährden, leitet die zuständige Behörde das Verhängen der gesetzlich festgelegten Strafmaßnahmen ein. Die Kosten der erforderlichen Zwangsmaßnahmen trägt der Schiffseigner; bis zur Begleichung der Kosten kann das Zeugnis/die Schiffsurkunde der schwimmenden Einrichtung vorübergehend eingezogen werden.
9. Schiffe und Verbände müssen an Ankerplätzen oder Liegestellen von schwimmenden Anlagen unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung in größtmöglicher Entfernung und mit einer Geschwindigkeit vorbeifahren, durch die stillliegende Schiffe und schwimmende Anlagen nicht gefährdet werden.

§ 7.16

Verkehrsordnung im Bereich der Stadt Komárom

1. Im Bereich der Stadt Komárom von Strom-km 1770 bis 1758 sind (bis zur Marke der Staatsgrenze) die zusätzlichen Regeln nach § 7.15 dieses Teils anzuwenden.

2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II § 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. Im Bereich von Strom-km 1769 bis 1766 ist Schubverbänden und Schiffen das Wenden verboten. Die Umgruppierung von eingefahrenen Verbänden erfolgt auf den hierfür bestimmten Liegeplätzen.
4. Im Bereich von Strom-km 1768,9 bis 1764,45 ist das Stillliegen nur zu Zwecken des Grenzübertritts und nur für eine von der Schifffahrtsbehörde (in der Bekanntmachung für Schiffer) festgelegte Dauer erlaubt.
5. Auf die Grenzabfertigung wartende stillliegende Schiffe oder Verbände dürfen die Bewegungsfreiheit von Schiffen oder Verbänden, die diese Strecke durchfahren, sich vor der Grenzabfertigung dem Ufer nähern oder nach der Grenzabfertigung vom Ufer entfernen, nicht beeinträchtigen.
6. Die Grenz- und Zollabfertigung von Schiffen, die explosive Stoffe befördern, erfolgt auf dem für sie bestimmten Liegeplatz.

§ 7.17

Verkehrsordnung im Bereich der Stadt Budapest

1. Im Bereich der Stadt Budapest von Strom-km 1660 bis 1629 sind die zusätzlichen Regeln nach Teil II § 7.15 anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II § 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. In Notsituationen infolge von Eisgang können auch Schiffe, die nicht unter ungarischer Flagge fahren, in den Donauarm von Háros sowie in das Becken von Újpest einfahren, was nach sicherer Unterbringung des Schiffs unverzüglich bei dem Polizeiorgan der Wasserschutzpolizei zu melden ist.
4. Auf der gesamten Länge der Einfahrtskanäle der auf der Strecke von Budapest gelegenen Hafenbecken sowie in den Einfahrten der Donauarme Háros, Ráckeve und Óbuda und auf einer 200 m langen Strecke vor dem Hauptflussbett haben in Richtung Hauptflussbett fahrende Schiffe und Verbände Vorfahrt vor Schiffen und Verbänden, die aus Richtung des Hauptflussbetts kommen.

§ 7.18

Verkehrsordnung im Bereich der Stadt Mohács

1. Im Bereich der Stadt Mohács von Strom-km 1466 bis 1443,9 sind die zusätzlichen Regeln nach Teil II § 7.15 anzuwenden.
2. Bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand ist nach Teil II § 7.15 Nr. 7 dieses Teils zu verfahren.
3. Auf den Liegeplätzen im Bereich von Strom-km 1446,8 bis 1445,0 ist das Stillliegen nur zu Zwecken des Grenzübertritts und nur für eine Dauer von

höchstens 4 Stunden erlaubt. Nach erfolgter Grenzabfertigung ist dieser Bereich unverzüglich zu verlassen.

4. Die Liegezeit von 4 Stunden nach Nummer 3 beginnt mit Abgabe der Meldung über die Ankunft und kann mit Genehmigung der Schifffahrtsbehörde nur einmal um höchstens 4 Stunden verlängert werden.
5. Auf die Grenzabfertigung wartende stillliegende Schiffe oder Verbände dürfen die Bewegungsfreiheit von Schiffen oder Verbänden, die diese Strecke durchfahren und sich vor der Grenzabfertigung dem Ufer nähern oder nach der Grenzabfertigung vom Ufer entfernen, nicht beeinträchtigen.
6. Ist an dem für den Grenzübertritt vorgesehenen Liegeplatz vorübergehend kein Platz mehr für weitere Schiffe oder Verbände frei, so fordert die Schifffahrtsbehörde oder die Wasserschutzpolizei die zu Tal einfahrenden Schiffe zum Anhalten auf und legt einen Liegeplatz fest.
7. Zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend Nummer 6 müssen alle zu Tal fahrenden große Schiffe und Verbände bei der Durchfahrt von Strom-km 1466 und 1460 auf Kanal 16 ihre Lage und ihr Reiseziel bekannt geben.
7. Die Genehmigung für die Weiterfahrt vorübergehend angehaltener Schiffe oder Verbände wird von der Schifffahrtsbehörde oder dem Polizeiorgan der Wasserschutzpolizei über Kanal 16 erteilt.
8. Die Grenz- und Zollabfertigung von Schiffen, die explosive Stoffe befördern, erfolgt auf dem für sie bestimmten Liegeplatz.

§ 7.19

Fahrt von Schiffen, die gefährliche Stoffe befördern

Gefahrgutschiffe haben ihrer Meldepflicht nach Teil I § 8.02 Nr. 1 und Teil II § 6.07 sowie auf die Donau bezogen nach Teil I § 4.04 Nr. 6 an folgenden Stellen nachzukommen:

- beim Eintritt in das Staatsgebiet des Landes;
- bei der Ausfahrt aus und der Einfahrt in Häfen, Liegeplätze(n) sowie bei der Durchfahrt an folgenden Kontrollpunkten:
 - = Strom-km 1790
 - = Strom-km 1736
 - = Strom-km 1708
 - = Strom-km 1687
 - = Strom-km 1657
 - = Strom-km 1620
 - = Strom-km 1596
 - = Strom-km 1565
 - = Strom-km 1485
 - = Strom-km 1460.

7.2 Donauarm Moson

§ 7.21

Sprechfunk

Auf Strom-km 2,5 bis 0 des Donau-Arms ist die Benutzung von Sprechfunk nach Teil II § 2.05 Nr. 4 zwingend.

7.3 Donauarm Szentendre

§ 7.31

Sprechfunk

Im Donauarm ist die Benutzung von Sprechfunk nach Teil II § 2.05 Nr. 4 zwingend.

§ 7.32

Benutzung von Wassersportgeräten

Im Donauarm ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme der durch Verbotsschilder bezeichneten Strecke erlaubt.

§ 7.33

Verkehr und Stillliegen in während des Eisgangs zwischen Strom-km 1,5 und 0

1. In Notsituationen infolge von Eisgang kann in diesem Donau-Arm die zwischen Strom-km 1,5 und 0,5 am linken Ufer gekennzeichnete Liegestelle für das vorübergehende Stillliegen von Gefahrgutschiffen genutzt werden.
2. In Notsituationen infolge von Eisgang können zwischen Strom-km 0 und 1,5 auch Schiffe unter nicht-ungarischer Flagge einfahren, die dies sonst mangels entsprechender internationaler Abkommen nicht tun dürfen.
3. Vor Beginn der Einfahrt nach Nummer 1 und 2 sind die Schifffahrtsbehörde und das entsprechende Polizeiorgan der Wasserpolizei zu verständigen.

§ 7.34

Einschränkung des Verkehrs bei Hochwasser

Auf der Wasserfläche des Donauarms Szentendre gilt Folgendes:

- a) bei Wasserständen von 600 cm und darüber am Pegel Budapest müssen Schiffe – ausgenommen beim Anlegen, Heranfahen an die Liegestelle und Begegnen – in der Mitte des Flussbetts fahren und ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden am Ufer verursachen können, vermieden werden (schonendes Fahren),
- b) bei Wasserständen von 640 cm und darüber am Pegel Budapest ist die Schifffahrt verboten,

- c) das Schifffahrtsverbot nach Buchstabe b gilt nicht für Schiffe, die zur Hochwasserbekämpfung eingesetzt werden und für Schiffe der Behörden.

7.4 Donauarm Ráckeve

§ 7.41

Sprechfunk

Im Donauarm ist die Benutzung von Sprechfunk nach Teil II § 2.05 Nr. 4 zwingend.

§ 7.42

Verkehr von Wasserfahrzeugen

Schiffsführer haben über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus auch die Bestimmungen der besonderen Verordnung⁴⁵ über den Verkehr auf unter Naturschutz stehenden Wasserflächen zu beachten.

7.5 Sió

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

7.6 Drau

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

7.7 Theiß

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

7.8 Bodrog

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

7.9 Östlicher Hauptkanal

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

7.10 Kettős- und Hármás-Körös

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

⁴⁵ Regierungsverordnung 30/2003 (III.18) über umweltschutzbedingte Einschränkung des Wasserverkehrs auf einigen Binnenwasserstraßen und über Betriebsgenehmigungen, die für die unter Einschränkung fallenden Gebiete ausgegeben werden können.

C. VORSCHRIFTEN FÜR SEEN

Kapitel 8

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Kapitel 9

AUSFÜHRLICHE REGELN FÜR EINZELNE SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Teil II Anlage 1

VORSCHRIFTEN FÜR KLEINE SCHIFFE UND BOOTE

1. Konstruktion und Bau von kleinen Schiffen und Booten mit einer Länge von über 2,5 m müssen den in einer besonderen Verordnung* festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen.
2. Der Mindestsicherheitsabstand beträgt bei Booten und kleinen Schiffen
 - a) auf dem Balaton 0,3 m *(für die Donau ohne Belang)*
 - b) auf sonstigen Wasserflächen – 0,25 m.

Sicherheitsabstand: Mindestabstand zwischen der wasserdichten Seite oder dem tiefsten Punkt des oberen Heckrands des Boots oder kleinen Schiffs und der tatsächlichen Ebene der Einsenkung.
3. Für den Sicherheitsabstand und für die Grundausrüstung (Teil II Anlage 2) von Sportbooten, die nicht bei Wettkämpfen eingesetzt werden, sind die für die sonstigen Boote geltenden Vorschriften anzuwenden.

* Verordnung 2/2000 (VII.26) des KöViM über Auslegung, Bau und Bescheinigung der Eignung von Wasserfahrzeugen, die Sport- und Erholungszwecken dienen, Anlage 1.

PFLICHTAUSRÜSTUNG VON BOOTEN

1. Boote sind mit folgender Grundausrüstung zum Verkehr zugelassen:
 - a) Rettungswesten entsprechend der Gesamtzahl der im Boot befindlichen Minderjährigen und Erwachsenen ohne Schwimmkenntnisse, mindestens jedoch 1 Stück,
 - b) Ruder entsprechend der Gesamtzahl der Insassen und dem Antrieb des Bootes, mindestens jedoch 1 Stück,
 - c) Anker – 1 Stück mit einer Mindestmasse von 5 % der Masse des Boots ohne Anker (der Anker kann durch andere, zum vorübergehenden Festmachen im Flussbett geeignete, Menschen nicht gefährdende Geräte oder Gegenstände ersetzt werden),
 - d) zum Anlegen und Ankern geeignete Leine oder Kette in ordnungsgemäßem Zustand mit einer Länge von mindestens 10 m,
 - e) Schöpfgefäß mit einem Rauminhalt von mindestens 1 Liter – 1 Stück,
 - f) Taschenlampe mit weißem Licht mit Ersatzbirne und Ersatzbatterie – 1 Stück,
 - g) am Bootskörper dauerhaft befestigtes Schild mit Namen und Anschrift (Niederlassung) des Betreibers,
 - h) wenn im Boot feuergefährliche oder explosive Stoffe befördert werden, Feuerlöschgerät der Brandklasse/Löschkapazität von 8A oder 34B – 1 Stück.
2. Die Bestimmungen nach Nummer 1 sind bei Kajaks, Kanus, Kielbooten, Einern, Zweiern, Dreiern sowie bei Booten mit einer Länge von weniger als 2,5 m mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - a) Rettungswesten entsprechend der Anzahl der Insassen,
 - b) Ruder entsprechend dem Antrieb des Boots, mindestens jedoch 1 Stück,
 - c) Schöpfgefäß mit einem Rauminhalt von mindestens 1 Liter oder Schwamm – 1 Stück,
 - d) zum Anlegen Leine oder Kette in ordnungsgemäßem Zustand mit einer Länge von mindestens 5 m,
 - e) am Bootskörper an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft befestigtes Schild mit Namen und Anschrift (Niederlassung) des Betreibers,
 - f) Taschenlampe mit weißem Licht mit Ersatzbirne und Ersatzbatterie – 1 Stück.
3. Die Pflichtausrüstung von Rennbooten ist entsprechend den Wettkampf- und Trainingsvorschriften des Landesfachverbands zu sichern. Mit dieser Ausrüstung darf das Rennboot während des bekannt gemachten Trainings und des Wettkampfs – einschließlich der Hin- und Rückfahrt zum Wettkampf- oder Trainingsort mit der für Wettkämpfe oder Training vorgeschriebenen Versicherung – verkehren.

4. Beiboote von großen Schiffen sind außer den unter 1 Nummer aufgezählten Gegenständen mit folgender Ausrüstung auszustatten:
 - a) Rettungswesten entsprechend der Anzahl der Insassen,
 - b) Rettungsringe oder Rettungshufeisen mit einer mindestens 27,5 m langen Schwimmleine – 1 Stück,
 - c) Bootshaken mit einem mindestens 1,5 m langen Stiel – 1 Stück.

5. Die Ausrüstung von Segelbooten, die mit einem zum Maschinenantrieb geeigneten Hilfsmotor ausgestattet sind, ist mit einem schwarzen Kegel nach Teil I § 3.30 dieser Verordnung zur Bezeichnung des Maschinenantriebs zu ergänzen.

INTERNATIONALE SIGNAL(CODE-)FLAGGEN UND WIMPEL

Buchstaben und Ziffern

Alfa 	Hotel 	Oscar 	Victor 	1 	6
Bravo 	India 	Papa 	Whiskey 	2 	7
Charlie 	Juliett 	Quebec 	Xray 	3 	8
Delta 	Kilo 	Romeo 	Yankee 	4 	9
Echo 	Lima 	Sierra 	Zulu 	5 	0
Foxtrott 	Mike 	Tango 			
Golf 	November 	Uniform 			

Ersatzwimpel

Erster Ersatz	
Zweiter Ersatz	
Dritter Ersatz	

Signal- und Antwortwimpel



**ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNG VON SCHIFFEN,
DIE GEFÄHRLICHE GÜTER BEFÖRDERN**

1. Schiffe, die in Tabelle 1 aufgeführte gefährliche Güter befördern, müssen entsprechend den Vorschriften von Teil I Kapitel 3 dieser Verordnung die in Spalte 4 der Tabelle angegebene Anzahl an Kegeln/Lichtern führen.

Leere, ungereinigte Tankcontainer und Tankfahrzeuge sind als bis zum höchstzulässigen Fassungsvermögen geladen zu betrachten.

Tabelle 1

Klasse	gemäß ADR ¹	Begrenzte Menge ²	Kegel/Licht ³
1.	Alle Güter mit Ausnahme von Gütern mit dem Klassifizierungscode 1.4	LQ0	3
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode 1.1D und 1.4 mit Ausnahme von Gütern mit dem Klassifizierungscode 1.4S	LQ0	1
2.	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode T, TC, TF, TO, TFC oder TOC	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode F	LQ0	1
3.	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe D/II	LQ0	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe F1/I	LQ3	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe F1/II	LQ4	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe FC/I	LQ3	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe FC/II	LQ4	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe FT1/II	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe FT2/I	LQ3	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe FT2/II	LQ4	2

¹ Verordnung 20/1979 (IX. 18) des Ministeriums für Verkehr und Postwesen über die Bekanntmachung von Anlage „A“ und „B“ des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter und deren Anwendung im Inland.
















² s. 3.2.1 der Anlage „A“ zum ADR

³ Die Bezeichnung muss *bei Tag* aus der angegebenen Anzahl von blauen Kegeln, *bei Nacht bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen* aus der angegebenen Anzahl von blauen Lichtern bestehen.

Klasse	gemäß ADR ¹	Begrenzte Menge ²	Kegel/Licht ³
4.1	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe DT/I, FT1/II und FT2/II	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe D/I	LQ0	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe F1/II, F3/II, FC1/II und FC2/II	LQ8	1
4.2	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe ST1/II, ST2/II, ST4/I und ST4/II	LQ0	2
4.3	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe WT1/I und WT2/I	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe WT1/II	LQ10	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe WT2/II	LQ11	2
5.1	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe OT1/I	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe OT2/II	LQ11	2
5.2	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode P1	LQ14, LQ15	3
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode P2	LQ0	3
6.1	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe T1/I, T2/I, T3/I, T4/I, T5/I, T6/I, T7/I, TC1/I, TC2/II, TC3/I, TF1/I, TF2/I, TFC/I, TO1/I und TW1/I	LQ0	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe T2/II, T5/II, T7/II, T9/II, TC4/II, TF2/II und TF3/II	LQ18	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe T1/II, T3/II, T6/II, TC1/II, TC3/II, TF1/II, TF2/II, TO1/II und TW/II	LQ17	2
7.	Alle Güter der Klasse 7	LQ0	2
8.	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe CFT/I, COT/I, CT1/I und CT2/II	LQ20	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe CT1/II und CT2/I	LQ22	2
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe CF1/I und CF2/I	LQ20	1
	Alle Güter mit dem Klassifizierungscode/der Verpackungsgruppe CF1/II und CF2/II	LQ22	1

2. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen für Schiffe, die gefährliche Güter in oder aus Seehäfen befördern, können, falls die Beförderungsdokumente nach den Vorschriften des IMDG-Codes⁴ ausgestellt worden sind, auch entsprechend den Gefahrzetteln für Container oder Straßenfahrzeuge nach Tabelle 2 gewählt werden.





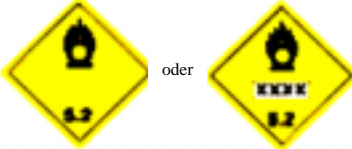

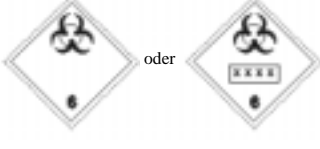
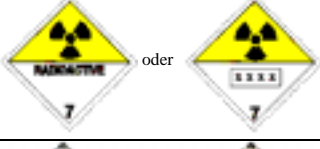

Tabelle 2


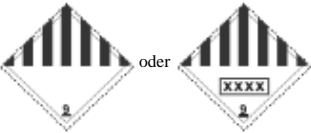
Gefahrzettel ⁵	Kegel/Licht ⁶
 oder  oder  oder  oder 	3
	1
	0
 oder 	0
 oder  oder 	1
 oder  oder 	1

⁴ Verordnung 35/2001 (X.12) des KöViM über die Bekanntmachung der Anlage des mit Gesetz XI des Jahres 2001 bekannt gegebenen internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des beigefügten Protokolls aus dem Jahr 1978 (« SOLAS, 1974/1978 »), Vorschrift 54 Kapitel II-2 der Anlage.

⁵ Zeichen auf den Gefahrzetteln :
 * Verträglichkeitsgruppe mit Ausnahme der Gruppe S
 ** Unterklasse und Verträglichkeitsgruppe
 xxxx Identifikations-Nummer.

⁶ Die Bezeichnung muss *bei Tag* aus der angegebenen Anzahl von blauen Kegeln, *bei Nacht bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen* aus der angegebenen Anzahl von blauen Lichtern bestehen.

	0
	1
	1
	0
	1
	2
	0
	2
	2

	2
	2

3. Wenn für ein Schiff mehrere Bezeichnungsvorschriften zutreffen, ist nur diejenige Bezeichnung, die die größte Anzahl von blauen Kegeln oder blauen Lichtern enthält, in der nachstehenden Reihenfolge zu führen:

- drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter,
- zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter,
- ein blauer Kegel oder ein blaues Licht.

Teil II Anlage 5

BEZEICHNUNG DER FAHRRINNE AUF SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Teil II Anlage 6

BEZEICHNUNG VON SEEHÄFEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

Teil II Anlage 7

METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE VON SEEN

(für die Donauschifffahrt ohne Belang)

FLAGGENVORSCHRIFTEN

1. Die Flaggen können an folgende Stellen des Schiffs gesetzt werden:
 - a) am Flaggenstock am Heck des Schiffs (wichtigste Stelle),
 - b) am Flaggenstock am Bug (Kommandostab),
 - c) an dem zur Anbringung von Signalen bestimmten Mast (Signalmast).
2. Die an Bord des Schiffes verwendbaren Flaggen werden nachstehend in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie gehisst werden:
 - a) Nationalflagge,
 - b) Nationalflagge des ausländischen Staats,
 - c) Flagge der Donaukommission,
 - d) Flaggen der Behörden:
 - e) Signalflaggen,
 - f) Firmen- oder Verbandsflaggen,
 - g) Flaggengala.

Die Flaggen werden in der umgekehrten Reihenfolge eingezogen.

3. Anbringung der Flaggen:
 - a) die Nationalflagge ist an der wichtigsten Stelle, am Flaggenstock am Heck des Schiffes (auf Schleppern am Flaggenstock hinter dem Steuerstand) zu setzen. An dieser wichtigsten Stelle darf keine andere Flagge geführt werden. Bei feierlichen Anlässen kann die Nationalflagge gleichzeitig auch am Signalmast gehisst werden,
 - b) die Nationalflagge des betreffenden ausländischen Staats ist an folgender Stelle zu führen:
 - wenn das Schiff das Hoheitsgebiet dieses Staats befährt, am Kommandostab. Diese Flagge braucht nicht gehisst zu werden, wenn das Schiff den gemeinsamen Streckenabschnitt befährt, ausgenommen wenn das Schiff im Hafen des ausländischen Staats einläuft,
 - wenn ein Regierungs- oder Staatsoberhaupt an Bord des Schiffes fährt, am Signalmast.
 - c) die Flagge der Donaukommission muss am Signalmast gehisst werden, wenn ein Mitglied der Donaukommission an Bord des Schiffes fährt,
 - d) die Flagge der Behörden (Teil I § 3.45 dieser Verordnung) ist am Kommandostab oder am Signalmast zu hissen,
 - e) die Signalflaggen sind am Signalmast zu hissen oder als Signalflaggen am Fahnenstock befestigt an den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Stellen des Schiffes zu führen oder zu schwenken,

- f) die Flaggen von Firmen, Verbänden (z. B. Sportverbänden) können am Signalmast gehisst werden,
 - g) die in Teil II Anlage 3 angeführten Signalflaggen dürfen als Flaggengala verwendet werden. Es ist verboten, in der Flaggengala nationale Flaggen oder Flaggen der Behörden zu verwenden.
4. Bei Signalmasten mit Saling kann eine Flagge außer an der Mastspitze auch an den Enden der Saling gesetzt werden. Wenn an einem Signalmast mit Saling mehrere Flaggen geführt werden, sind diese von links nach rechts in der unter Nummer 2 angegebenen Reihenfolge zu setzen. Einzelne Signalmittel (z. B. Signalflagge, Zylinder, Ball) werden auf der rechten Seite - zwei Signalmittel auf beiden Seiten - der Saling geführt.
 5. An Bord von Segelschiffen können die Flaggen mangels Kommandostabs im oberen Drittel des Vorstags, mangels Saling im oberen Drittel der seitlichen Verspannung des Mastes in der Reihenfolge gemäß Nummer 3 geführt werden.
 6. Im Schiffsregister eingetragene schwimmende Einrichtungen und Schwimmkörper können auch die Nationalflagge führen.
 7. Kriegsschiffen, die den Wimpel des Kommandanten führen, ist von anderen Schiffen der Flaggengruß zu erweisen. Dies geschieht durch ein einmaliges langsames Hissen und Niederholen der Nationalflagge.
 8. Bei Verordnung der Nationaltrauer oder Verfügung des Betreibers ist die Nationalflagge als Zeichen der Trauer auf Halbmast zu setzen.

**AUF DEM HOHEITSGEBIET DER REPUBLIK UNGARN VERWENDETE
SONDERZEICHEN**

1. Wasserflächen, deren Verkehrsregeln durch eine gesonderte Verkehrsordnung festgelegt werden und auf denen das Stillliegen auf den darin festgelegten Wasserflächen erlaubt ist, sind am Anfangs- und Endpunkt der Strecke mit dem Zeichen nach Bild 1 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit dem Zusatzzeichen für Wasserflächen, die einer gesonderten Verkehrsordnung unterliegen, ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7 Nr. 3).



Bild 1

2. An Flüssen oder Kanälen errichtete Pontonbrücken sind an einer von der Schifffahrtsbehörde festgelegten Stelle in beiden Richtungen mit dem Zeichen nach Bild 2 zu bezeichnen. Das Zeichen kann mit einem Zusatzzeichen, das die Entfernung zwischen der Pontonbrücke und dem Zeichen angibt, ergänzt werden (nach Teil I Anlage 7, Teil II Nr. 3). Das Zeichen kann mit einem Zusatzzeichen (Zeichen C.3 nach Teil I Anlage 7) zur Angabe der Breite der Öffnung, die freigemacht werden kann, ergänzt werden.

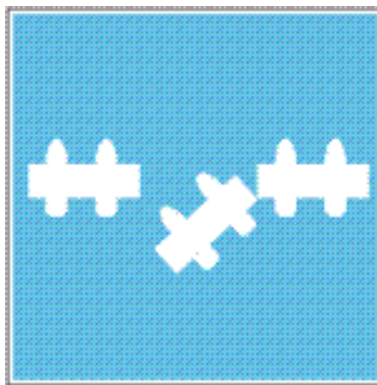


Bild 2

**SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR VERMIETUNG ODER VERLEIH
VON WASSERFAHRZEUGEN, DIE SPORT- UND ERHOLUNGSZWECKEN
DIENEN (SPORTFAHRZEUGE)**

Bei Vermietung oder Verleih von Sportfahrzeugen (im weiteren Vermietung ohne Besatzung) sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Der Vermieter von Sportfahrzeugen ohne Besatzung haftet für den betriebstüchtigen Zustand des vermieteten Wasserfahrzeugs.
2. Der Vermieter von Sportfahrzeugen ohne Besatzung oder sein Beauftragter muss sich vom Mieter (Entleiher) eine Erklärung geben lassen, in der dieser bescheinigt, dass er schwimmen kann, die Schifffahrtsregeln kennt und das mit Identifizierungsangaben bezeichnete Wasserfahrzeug sowie die notwendigen Rettungsmittel übernommen hat.
3. Wenn das Führen des vermieteten Wasserfahrzeugs eine Qualifikation erfordert, müssen der Vermieter von Sportfahrzeugen ohne Besatzung oder sein Beauftragter ein Fahrtenbuch führen. In dieses Buch sind
 - Registriernummer oder Kennzeichen des Wasserfahrzeugs,
 - Beginn und Ende der Nutzung sowie
 - Angaben über den Mieter/Entleiher (Name, Anschrift, Ausweis- oder Pass-Nummer sowie Bezeichnung, Nummer und Gültigkeit der nautischen Qualifikation)einzutragen.
4. Bei [nichtgewerblichem] Verleih sind die Angaben nach Nummer 3 statt in ein Tagebuch in die Erklärung des Verleihers einzutragen.

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR RETTUNGSMOTORBOOTE

1. Kleine Schiffe mit Maschinenantrieb dürfen als Rettungsmotorboote zur Rettung aus dem Wasser eingesetzt werden, wenn sie
 - a) außer dem Fahrer mindestens drei Personen befördern können,
 - b) einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,4 m aufweisen,
 - c) mit einem Bord oder Bordbelag aus elastischem Material ausgestattet sind, so dass das Anbordnehmen einer geretteten Person in jeder Körperlage unter Ausschluss der Verletzungsgefahr möglich ist,
 - d) selbst bei Leck schwimmfähig bleiben,
 - e) selbst auf stürmischem Wasser eine geeignete Stabilität aufweisen, steuerbar und gegen Wellenstand resistent sind,
 - f) bei maximaler Ladung eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h (Fahrt durch das Wasser) erreichen,
 - g) mit befestigten Sitzen ausgestattet sind,
 - h) über eine Antriebsmaschine verfügen, die eine Annäherung an zu rettende Personen unter Ausschluss der Verletzungsgefahr ermöglicht,
 - i) auf beiden Seiten mindestens vier feste Haltegriffe haben,
 - j) über die zusätzliche Ausrüstung nach Nummer 2 verfügen.
2. An Bord muss außer der Grundausrüstung von kleinen Schiffen mit Maschinenantrieb folgende Ausrüstung vorhanden sein:
 - a) eine 20 m lange Schwimmleine aus Kunststoff mit mindestens 12 mm Durchmesser,
 - b) ein gelbes Funkellicht gewöhnlicher Stärke
 - c) eine Sprechfunkanlage
 - d) ein Hand- oder eingebauter Reflektor
 - e) eine 0,4 x 0,4 m große Rotkreuzflagge
 - f) ein Megaphon
 - g) ein Eimer.

**SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF DEM RUMÄNISCHEN STRECKENABSCHNITT
DER FLUSSDONAU**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 1997

Die vorliegenden „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Flussdonau“ wurden mit Verordnung des rumänischen Verkehrsministers vom 12. November 1992 erlassen und sind ab dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Sonderbestimmungen von den zuständigen rumänischen Behörden in französischer Sprache.

3. TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEM RUMÄNISCHEN STRECKENABSCHNITT DER FLUSS DONAU

Diese Sonderbestimmungen für die Schifffahrt gelten auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau zwischen km 175 (Brăila) und km 1075 (Nera-Mündung) und ergänzen die Vorschriften der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau.

A. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKE GIURGENI-VADU-OII (km 237,8)

§ 1

Durchfahren der Brücke. Abmessungen der Durchfahrtsöffnungen

1. Unter strenger Beachtung der Brücken- und der Fahrrinnenbezeichnung in dem Bereich erfolgt die Brückendurchfahrt in einer Richtung, wie folgt:

- Talfahrer benutzen die Öffnung in der Mitte;
- Bergfahrer benutzen die Durchfahrtsöffnung am linken Ufer.

Bei Nebel oder bei Nacht mit beschränkten Sichtverhältnissen ist die Durchfahrt für Fahrzeuge und Verbände ohne Radaranlage in gutem Betriebszustand an Bord verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Durchfahrt der Brücke verboten.

2. Die Abmessungen der Fahrrinne betragen:

a) mittlere Durchfahrtsöffnung:

- Breite: 120 m;
- lichte Höhe 17,70 m über dem Höchsten Schifffahrtswasserstand, der 6,44 m über dem Nullpunkt des Pegels Hîrşova beträgt;

b) Durchfahrtsöffnung am linken Ufer:

- Breite: 100 m;
- lichte Höhe 17,70 m über dem Höchsten Schifffahrtswasserstand, der 6,44 m über dem Nullpunkt des Pegels Hîrşova beträgt;

§ 2

Höchstabmessungen der Verbände

1. Zu Berg oder zu Tal fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen höchstens aus drei Reihen von je drei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 300 m und einer Breite von höchstens 35 m bestehen.
2. Zu Tal fahrende Verbände können auch aus zwei Reihen von je vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 220 m und einer Breite von höchstens 40 m bestehen.

§ 3

Schiffahrtstechnische Anforderungen an die Verbände

1. Schleppverbände:

Während der Durchfahrt der Brücke dürfen die Schleppseile bei Bergfahrt 60 m und bei Talfahrt 30 m nicht überschreiten; die Länge der Festmacher zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.

2. Schubverbände:

Das Schubschiff muss den Verband mit einer Mindestgeschwindigkeit von 12 km/h bei stillem Wasser fortbewegen können.

Der Schubverband muss über eine ausreichende Maschinenleistung und gute Manövrierfähigkeit für die Fahrt verfügen, um:

- beim Vorwärtsfahren den Kurs halten und erforderlichenfalls schnell ändern zu können;
- beim Rückwärtsfahren sicher manövrieren zu können, um die gewünschte Fahrtrichtung einzunehmen und den Kurs bis zum Anhalten zu halten;
- während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine Versetzung gewährleisten zu können.

§ 4

Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Wenn die Schlepp- und Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände in der Bergfahrt im Bereich von km 240, in Hirşova oder im Bereich von km 250, und in der Talfahrt im Bereich von km 236 anhalten, damit sie die Brücke Giurgeni-Vadu-Oii entsprechend der Maschinenleistung und der Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs mit Maschinenantrieb durchfahren können.

2. Bei den Liegestellen oberhalb der Brücke darf die für das Wenden um 180° erforderliche Fläche an Breite das 1,5fache der Verbandslänge und in der Talfahrt das 3,5fache der Verbandslänge nicht überschreiten. Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Wenden müssen die Abmessungen der Verbände den Abmessungen der Fahrrinne an den dafür vorgesehenen Liegestellen entsprechen.
3. Beim Anhalten in Fahrtrichtung darf die bis zum vollständigen Halt zurückgelegte Entfernung
 - für Bergfahrer 220 m oder die Länge des Verbands;
 - für Talfahrer 600 m oder die dreifache Länge des Verbands

nicht überschreiten.

4. Beim Durchfahren der Brücke muss die Maschinenleistung der Schlepp- oder Schubschiffe ausreichen, um den Verband in der bezeichneten Fahrrinne zu halten.

Die Verbandsführer müssen ihre Fahrzeugzusammenstellungen innerhalb der höchst zulässigen Abmessungen, in Abhängigkeit von der Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs einrichten, so dass dabei 6 t Gut/PS und 8 t Ladefähigkeit/PS nicht überschritten werden.

B. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON CERNAVODA (km 300 und km 300 + 070)

§ 1

Durchfahren der Brücken

1. Im Bereich der Brücken von Cernavoda erfolgt das Befahren der Donau in den mittleren Durchfahrtsöffnungen der Brücken abwechselnd in einer Richtung unter strenger Beachtung der Brückenzeichen und der Fahrinnenbezeichnung in diesem Bereich.

Zwischen km 299,1 und 301,9 sind das Kreuzen, Überholen und die Fahrt auf gleicher Höhe verboten.

Talfahrer haben Vorfahrt.

Bei Nebel oder bei Nacht mit beschränkten Sichtverhältnissen ist die Durchfahrt der Brücken für Fahrzeuge und Verbände ohne Radaranlage in gutem Betriebszustand an Bord verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Durchfahrt der Brücken verboten.

3. Die Abmessungen der Fahrrinne in den mittleren Brückenöffnungen betragen:
 - Breite: 155 m;

- lichte Höhe 24,99 m über dem Höchsten Schiffahrtswasserstand, der 6,04 m über dem Nullpunkt des Pegels Cernavoda beträgt.

§ 2

Höchstabmessungen der Verbände

1. Bei Wasserständen über + 150 cm am Pegel Cernavoda:
 - Zu Berg fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen höchstens 300 m lang und 35 m breit sein und aus drei Reihen von je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
 - Zu Tal fahrende Verbände dürfen höchstens 220 m lang und 46 m breit sein und aus zwei Reihen von je vier gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
2. Bei Wasserständen zwischen von + 150 cm und + 0,00 cm am Pegel Cernavoda:
 - Zu Berg und zu Tal fahrende Verbände dürfen höchstens 220 m lang und 33 m breit sein und aus zwei Reihen von je drei gekuppelten Fahrzeugen bestehen.
3. Bei Wasserständen unter + 0,00 cm am Pegel Cernavoda:
 - Zu Berg und zu Tal fahrende Verbände dürfen höchstens 220 m lang und 23 m breit sein und aus zwei Reihen von je zwei gekuppelten Fahrzeugen bestehen.

§ 3

Schiffahrtstechnische Anforderungen an die Verbände

1. Schleppverbände:

Während der Durchfahrt der Brücken dürfen die Schleppseile bei Bergfahrt 45 m und bei Talfahrt 25 m nicht überschreiten; die Länge der Festmacher zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.
2. Schubverbände:

Schubverbände müssen über eine ausreichende Maschinenleistung und gute Manövrierfähigkeit für die Fahrt verfügen, um

 - beim Vorwärtsfahren den Kurs halten zu können;
 - beim Rückwärtsfahren den Kurs sicher auswählen und bis zum Anhalten halten zu können;
 - während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine Versetzung gewährleisten zu können.

Beim Durchfahren der Brücken muss die Maschinenleistung des Schlepp- oder Schiffsschiffs für den Verband eine Mindestgeschwindigkeit von 12 km/h im stillen Wasser und das Kurshalten des Verbandes in der bezeichneten Fahrrinne gewährleisten.

§ 4

Liegestellen und Manövrierbedingungen

Die Führer von Verbänden können ihre Fahrzeugzusammenstellungen mit einer den höchst zulässigen Abmessungen entsprechenden Anzahl von Einheiten je nach Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs einrichten, so dass dabei 6 t Gut/PS und 8 t Ladefähigkeit/PS nicht überschritten werden.

Wenn die Schlepp- und Schubfahrzeuge die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände anhalten und ihre Zusammenstellung an die Erfordernisse einer sicheren Durchfahrt der Brücken anpassen.

Es gibt folgende Liegestellen:

- auf der Donau zu Tal bei km 296, zu Berg bei km 303.

Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Wenden müssen die Abmessungen der Verbände den Abmessungen der Fahrrinne an den dafür vorgesehenen Liegestellen entsprechen.

C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN DER BRÜCKEN VON FETESTI (km 42 + 220 und km 42 + 300) IM BORCEA-ARM

§ 1

Durchfahren der Brücken, Abmessungen für die Schifffahrt

1. Die Durchfahrt der Brücken des Borcea-Arms bei Fetesti erfolgt unter strenger Beachtung der Brückenzeichen und der Fahrinnenbezeichnung in einer Richtung wie folgt:
 - für Bergfahrer durch die Öffnung am linken Ufer,
 - für Talfahrer durch die mittlere Öffnung;

Bei Nebel oder bei Nacht mit beschränkten Sichtverhältnissen ist die Durchfahrt der Brücken für Fahrzeuge und Verbände ohne Radaranlage in gutem Betriebszustand an Bord verboten.

Bei starkem Wind oder Sturm ist die Durchfahrt der Brücken verboten.

2. Die Abmessungen der Fahrrinne unter der Brücke betragen:

Durchfahrtsöffnungen am linken Ufer:

- Breite: 100 m;
- lichte Höhe 11,20 m über dem Höchsten Schiffahrtswasserstand, der 6,39 m über dem Nullpunkt des Pegels Călărași beträgt;

mittlere Durchfahrtsöffnungen:

- Breite: 100 m;
- lichte Höhe 11,65 m über dem Höchsten Schiffahrtswasserstand, der 6,39 m über dem Nullpunkt des Pegels Călărași beträgt.

§ 2

Höchstabmessungen der Schiffsverbände

1. Bei Wasserständen über + 150 cm am Pegel Cernavoda:

- Zu Berg oder zu Tal fahrende Schlepp- oder Schubverbände dürfen aus zwei Reihen von je drei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 220 m und einer Breite von höchstens 33 m bestehen.
- Zu Tal fahrende Verbände können auch aus einer Reihe von vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 140 m und einer Breite von höchstens 40 m bestehen.

2. Bei Wasserständen unter oder gleich + 150 cm am Pegel Cernavoda:

- Zu Berg fahrende Verbände dürfen aus zwei Reihen von je zwei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 205 m und einer Breite von höchstens 33 m bestehen.
- Zu Tal fahrende Verbände dürfen aus zwei Reihen von je drei gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 190 m und einer Breite von höchstens 33 m bestehen. Zu Tal fahrende Verbände dürfen aus einer einzigen Reihe von vier gekuppelten Fahrzeugen mit einer Länge von höchstens 125 m und einer Breite von höchstens 40 m bestehen.

§ 3

Schiffahrtstechnische Anforderungen an die Verbände

1. Schleppverbände:

Während der Durchfahrt der Brücken dürfen die Schleppseile bei Bergfahrt 45 m und bei Talfahrt 25 m nicht überschreiten; die Länge der Festmacher zwischen den gekuppelten Fahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten.

2. Schubverbände:

Schubverbände müssen in Vorwärts- und Rückwärtsfahrt sowie beim Versetzen eine gute Manövrierfähigkeit besitzen:

- beim Vorwärtsfahren muss die Maschinenleistung des Schubschiffs ausreichen, um den Kurs des Verbands auf der Fahrtstrecke halten zu können;
- beim Rückwärtsfahren muss die Manövrierfähigkeit des Schubschiffs ausreichen, um den Kurs sicher auswählen und beibehalten zu können;
- während der Brückendurchfahrt bei Gefahr einer Kollision mit den Brückenpfeilern eine Versetzung gewährleisten zu können.

Das Schlepp- oder Schubschiff muss den Verband mit einer Mindestgeschwindigkeit von 12 km/h bei stillem Wasser fortbewegen und ihn bei der Durchfahrt der Brücken in der bezeichneten Fahrrinne halten können.

§ 4

Liegestellen und Manövrierbedingungen

1. Die Führer von Verbänden können ihre Fahrzeugzusammenstellungen mit einer den höchst zulässigen Abmessungen entsprechenden Anzahl von Einheiten je nach Maschinenleistung des Schlepp- oder Schubschiffs einrichten, so dass dabei 6 t Gut/PS und 8 t Ladefähigkeit/PS nicht überschritten werden.
2. Wenn die Schlepp- oder Schubschiffe die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen die Verbände anhalten und ihre Zusammenstellung an die Erfordernisse einer sicheren Durchfahrt der Brücken anpassen.

Es gibt folgende Liegestellen:

- auf dem Borcea-Arm zu Tal bei km 40 + 800, zu Berg bei km 44.

Zur Einhaltung der Anforderungen beim Anhalten durch Wenden müssen die Abmessungen der Verbände den Abmessungen der Fahrrinne an den dafür vorgesehenen Liegestellen entsprechen.

D. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT BEIM DURCHFAHREN
DER BRÜCKE VON GIURGIU-RUSSE (km 488,7)

§ 1

Durchfahren der Brücke

1. Die Durchfahrt der Brücke ist bei Tag und Nacht gestattet.

2. Fahrzeuge und Verbände durchfahren die Brücke ausschließlich in der in Fahrtrichtung rechts neben der mittleren Durchfahrtsöffnung gelegenen Öffnung.
3. Fahrzeuge, deren Höhe zwischen der Wasserlinie und dem höchstgelegenen nicht abbaubaren festen Punkt die Durchfahrt in den seitlichen Durchfahrtsöffnungen nicht zulässt, fahren bei Hochwasser und auch während der übrigen Schifffahrtsperiode durch die mittlere Öffnung mit beweglichem Joch.
4. Die Durchfahrt der mittleren Öffnung erfolgt nur nach Hebung des beweglichen Jochs.
5. Fahrzeuge, die die mittlere Öffnung durchfahren müssen, müssen, um die Hebung des Jochs abzuwarten, vor der Brücke in einer Entfernung von mehr als 500 m bei Bergfahrt und mehr als 1000 m bei Talfahrt in Bereichen, an denen die Erlaubnis zum Ankern an beiden Ufern signalisiert wird, anhalten.

Talfahrer können auch in den Häfen von Giurgiu und Russe anhalten.

§ 2

Abmessungen für die Schifffahrt

1. Die Fahrrinne in den seitlichen Durchfahrtsöffnungen ist 120 m breit.
2. Die lichte Höhe der seitlichen Durchfahrtsöffnungen beträgt 20,20 m über dem Nullpunkt am Pegel Giurgiu bzw. 20,96 m über dem Nullpunkt am Pegel Russe.

§ 3

Hebung des beweglichen Jochs

1. Fahrzeuge, deren Abmessungen die der seitlichen Durchfahrtsöffnungen überschreiten, müssen die Hebung des beweglichen Jochs und die Durchfahrt der mittleren Öffnung mindestens 5 Stunden vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Durchfahrt beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er ist vom Schiffsführer oder vom Bevollmächtigten der Schifffahrtsgesellschaft, der das Fahrzeug gehört, zu unterzeichnen und
 - für Talfahrer bei einer Hafenmeisterei in den Häfen Turnu Măgurele oder Giurgiu bzw. Nikopol oder Russe
 - für Bergfahrer bei einer Hafenmeisterei in den Häfen Oltenița oder Tutrakan
 einzureichen.
3. Bei den Hafenmeistereien der Häfen von Giurgiu oder Russe eingereichte Anträge werden telefonisch an die Station Giurgiu Nord weitergeleitet, wo ein Zeitpunkt für die Hebung des beweglichen Jochs festgelegt wird, der so weit wie möglich dem beantragten Zeitpunkt entsprechen, jedoch in keinem Fall davor liegen sollte.

Bei den Hafenmeistereien der Häfen von Turnu Măgurele oder Oltenița bzw. Nikopol oder Tutrakan eingereichte Anträge werden von diesen telegrafisch oder telefonisch an die Hafenmeisterei des Hafens Giurgiu bzw. Russe weitergeleitet, die die Station Giurgiu Nord benachrichtigt.

4. Das Fahrzeug, das auf die Durchfahrt der mittleren Durchfahrtsöffnung wartet, muss sich bereit halten, um die Durchfahrt zum beantragten Zeitpunkt durchzuführen.

Mit der Hebung des beweglichen Jochs wird die Freigabe der Durchfahrt der mittleren Brückenöffnung von einer automatischen Signalanlage angezeigt. Erst dann darf die Durchfahrt erfolgen.

5. Wenn das Fahrzeug, das die Hebung des beweglichen Jochs beantragt hat, nicht innerhalb einer Stunde nach Hebung des beweglichen Jochs durchgefahren ist, kann das bewegliche Joch wieder in die normale Stellung gebracht werden.
6. Wenn das Fahrzeug, das die Hebung des beweglichen Jochs beantragt hat, die Durchfahrt nicht zum beantragten Zeitpunkt durchführen konnte, muss es sich mit der Hafenmeisterei des Hafens Giurgiu oder Russe in Verbindung setzen und einen anderen Zeitpunkt für die Durchfahrt vereinbaren.
7. Die Einzelheiten der bei der Durchfahrt der Fahrzeuge durch die mittlere Durchfahrtsöffnung anzuwendenden Schifffahrtsregeln werden von den Hafenmeistereien der Häfen Giurgiu und Russe entsprechend den geltenden Schifffahrtsgesetzen und -regelungen in einer Bekanntmachung für die Schiffer festgelegt.

§ 4

Schifffahrtszeichen

1. Die Schifffahrtszeichen entsprechen sowohl im Brückenbereich als auch unter der Brücke und in den Schifffahrtsöffnungen den Vorschriften der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau.
2. Die seitlichen Durchfahrtsöffnungen werden für die Schifffahrt bei Tag und Nacht bezeichnet.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten des beweglichen Jochs ist die mittlere Durchfahrtsöffnung bei Tag und Nacht mit Verbotsschildern bezeichnet.

§ 5

Schifffahrtsregelung

1. Die Regelung der Schifffahrt im Brückenbereich und unter der Brücke erfolgt gemäß den Vorschriften der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau.

2. Die Führer von Fahrzeugen und Verbänden haben sich vor der Durchfahrt der Brücke in der schiffahrtspolizeilichen Bekanntmachung über die Durchfahrtsbedingungen zu informieren.

Die Bekanntmachung für die Schiffsführer kann bei allen Hafenmeistereien des rumänischen und bulgarischen Streckenabschnitts der Donau eingesehen werden.

3. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen und Schifffahrtsregeln, der eine Beschädigung der Brücke oder ihrer Einrichtungen zur Folge hat, wird außer der Sanktionen, die in den entsprechenden Schifffahrtsregeln vorgesehen sind, mit der Erstattung aller damit verbundenen Kosten geahndet.

**SONDERBESTIMMUNGEN
FÜR DIE SCHIFFFAHRT
AUF DER UNTEREN DONAU**

DONAUKOMMISSION

Budapest, 1997

Die vorliegenden „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf der Unteren Donau“ wurden mit Verordnung des rumänischen Verkehrsministers vom 12. November 1992 erlassen und sind ab dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Das Sekretariat der Donaukommission erhielt den Text dieser Sonderbestimmungen von den zuständigen rumänischen Behörden in französischer Sprache.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DER UNTEREN DONAU

Diese „Sonderbestimmungen für die Schifffahrt“ gelten auf der Unteren Donau von Brăila von Sulina, dem sogenannten Seeabschnitt der Donau, und wurden von der Stromverwaltung der Unteren Donau (Galați), im weiteren „Verwaltung“, auf der Grundlage von Artikel 23 des am 18. August 1948 in Belgrad unterzeichneten „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ und der mit Beschluss vom 25. April 1990 von der 48. Jahrestagung der Donaukommission angenommenen „Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau“ ausgearbeitet.

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.01

Anwendungsbereich

Diese Sonderbestimmungen ergänzen die Vorschriften der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau, legen die besonderen Bedingungen der Schifffahrt auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau von Brăila (km 175) bis zur Reede von Sulina (einschließlich der Reede) fest und gelten für alle Fahrzeuge, die diesen Streckenabschnitt befahren.

§ 1.02

Pflichten

Die Schiffsführer aller Fahrzeuge müssen unabhängig von deren Flagge diese Bestimmungen beim Befahren der Unteren Donau auf dem Streckenabschnitt der Verwaltung beachten.

Sofern in dieser Verordnung nicht anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau.

Seeschiffe müssen Lichter und Bezeichnung gemäß den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See führen.

§ 1.03

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung

- a) gilt als „Lotse“ eine Person, die über ein entsprechendes Zeugnis verfügt und von der Verwaltung zum Lotsen der Fahrzeuge auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau von Brăila bis zur Sulina-Reede bestellt oder zugelassen ist;
- b) gilt als „gelotstes Fahrzeug“ ein Fahrzeug, schwimmendes Gerät oder eine schwimmende Anlage, ein Verband oder ein anderer, einzeln oder im Verband fahrender Schwimmkörper unter in Anspruchnahme von Lotsendiensten;
- c) ist die Definition aller anderen Begriffe in der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau (Teil I) festgelegt.

§ 1.04

Schifffahrtspolizeiliche Bekanntmachungen

Diese Bestimmungen können durch schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen, die von HIDROBUC oder von der Verwaltung herausgegeben werden, ergänzt und/oder präzisiert werden.

Diese Bekanntmachungen werden den Hafenmeistereien des entsprechenden Abschnitts übermittelt, im Hydrometeorologischen Bulletin der Donau veröffentlicht und gegebenenfalls in den Nachrichten des rumänischen Rundfunks um 11.50 Uhr im Rahmen des Hydrologischen Bulletins durchgegeben.

§ 1.05

Lotspflicht

- a) See- und Seeflussschiffen ist das Befahren des Donau-Streckenabschnitts von der Mündung des Sulina-Kanal bis Brăila verboten, wenn sich an Bord kein Lotse der Verwaltung oder von ihr zugelassener Lotse befindet.
- b) Zu Berg oder zu Tal fahrende Binnenschiffe müssen, unabhängig von ihrer Flagge, einen Lotsen der Verwaltung oder von ihr zugelassenen Lotsen an Bord rufen, wenn sie nicht bereits einen Lotsen an Bord haben, der das für den entsprechenden Streckenabschnitt erforderliche Zeugnis besitzt.

Kapitel II

URKUNDEN UND TECHNISCHER ZUSTAND DER FAHRZEUGE

§ 2.01

Seeschiffsurkunden

Seeschiffe müssen an Bord alle in der „Verordnung über die Normen für die zivile Schifffahrt in Rumänien“ vorgesehenen Urkunden mitführen.

§ 2.02

Eichschein

1. Fahrzeuge, die die Untere Donau befahren, müssen außer den in der „Verordnung über die Normen für die zivile Schifffahrt in Rumänien“ vorgesehenen Dokumenten einen von der Verwaltung ausgestellten Eichschein mitführen, auf dessen Grundlage die für die Fahrt auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau von der Mündung des Sulina-Kanals bis Brăila erhobenen Gebühren festgelegt werden.
2. Der von der Verwaltung ausgestellte Schein entspricht in bezug auf das Eichsystem dem Schein, der für Seeschiffe für den Suez-Kanal ausgestellt wird; beide Scheine besitzen die gleiche Gültigkeit.
3. Ist kein Eichschein vorhanden, werden die Fahrzeuge durch die Verwaltung geeicht; diese stellt den Schein aus. Die Verwaltung kann die im Eichschein enthaltenen Angaben auf ihre Genauigkeit überprüfen. Bei Nichtübereinstimmung wird ein neues Schein ausgestellt.
4. Die Kosten für Eichung, Ausstellung eines Eichscheins und Überprüfung der im Eichschein enthaltenen Angaben trägt das Fahrzeug.

§ 2.03

Binnenschiffsdokumente

Binnenschiffe müssen an Bord alle in der Schifffahrtsordnung für den rumänischen Streckenabschnitt der Donau (Teil I Kapitel 1 § 1.10) vorgesehenen Urkunden mitführen.

§ 2.04

Technischer Zustand der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die die Untere Donau befahren, müssen über eine vollzählige Besatzung verfügen, die in der Lage ist, während der Fahrt und beim Stillliegen für den ordnungsgemäßen Betrieb aller Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs zu sorgen.
2. Der technische Zustand der auf der Unteren Donau fahrenden Fahrzeugen muss eine sichere Schifffahrt ermöglichen.
3. Die auf der Unteren Donau fahrenden Fahrzeuge müssen mit den erforderlichen Rettungsmitteln sowie anderen Navigationsmitteln gemäß der geltenden Normen ausgerüstet sein.
4. Die auf der Unteren Donau fahrenden Fahrzeuge, müssen den Anforderungen des Klassifikationsgesellschaft sowie den internationalen Normen in bezug auf Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 2.05Zugelassene Krängung

Auf der Unteren Donau ist die Fahrt für Fahrzeuge mit einer Krängung von mehr als 4° verboten.

§ 2.06Kennzeichen der Seeschiffe

1. Seeschiffe müssen an beiden Seiten gut sichtbar ihren Namen oder Kennzeichen und am Heck ihren Namen oder Kennzeichen und den Heimatort zu führen.
2. Die obengenannten Kennzeichen der Seeschiffe müssen in lateinischen Schriftzeichen angebracht werden; sie können zusätzlich in nationalen Schriftzeichen angebracht werden.
3. Seeschiffe müssen an beiden Seiten, am Bug- und Hintersteven den Tiefgangsanzeiger gut sichtbar führen.

§ 2.07Überprüfung des Tiefgangs von Seeschiffen

1. Beim Einlaufen in die Sulina-Reede müssen die Führer von Seeschiffen den tatsächlichen Tiefgang des Fahrzeugs im Frischwasser mitteilen und der Lotse muss dies vor Betreten des Fahrzeugs überprüfen.
2. Während der Beladungs-, Ballastaufnahme- und sonstiger Arbeiten muss der Führer des Seeschiffs ständig den Tiefgang des Fahrzeugs beobachten, damit der für die Untere Donau höchstzulässige Tiefgang (§ 3.08) nicht überschritten wird.
3. Beim Überschreiten des auf der Unteren Donau zugelassenen Tiefgangs wird das Einlaufen des Seeschiffs aus dem Meer oder sein Auslaufen aus dem Hafen so lange verzögert, bis der zugelassene Tiefgang erreicht wurde oder bis sich der Wasserstand erhöht hat.
4. Bei der Abfahrt aus dem Hafen muss der Lotse überprüfen, ob das Seeschiff den an dem Tag zugelassenen Tiefgang einhält. Er hat über jedes festgestellte Überschreiten die Verwaltung und die zuständigen Behörden zu informieren.
5. Für Verzögerungen beim Einlaufen oder bei der Abfahrt des Seeschiffs und die Kosten der Anpassung des Tiefgangs des Seeschiffs auf den auf der Unteren Donau zugelassenen Tiefgang trägt die Verwaltung keine Verantwortung.

Kapitel III

BESONDERE SCHIFFFAHRTSREGELN

§ 3.01

Fahrtrichtung

1. Auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau müssen sich die Fahrzeuge in Fahrtrichtung nach Steuerbord halten.
2. Dies gilt nicht, wenn besondere lokale Bedingungen eine Änderung der Fahrtrichtung erfordern.

In diesem Fall darf die Fahrtrichtung erst nach Benachrichtigung der anderen auf diesem Abschnitt fahrenden Fahrzeuge und mit deren Einverständnis geändert werden.

§ 3.02

Sicherheitsmaßnahmen

1. Die Führer von fahrenden oder stillliegenden Fahrzeugen haben auf die Sicherheit des Fahrzeugs zu achten, die Anker, Festmacher und Mittel für die Bezeichnung ständig einsatzbereit zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihr Fahrzeug die Schifffahrt nicht behindert.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Wasserstände über +300 cm bei Tulcea, Windstärke über 6° Beaufort, Treibeis) wird empfohlen, die Flussbiegung bei Tulcea mit Hilfe eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Schleppers zu befahren; die Schleppkosten trägt das entsprechende Fahrzeug.

Fahrzeuge, die die Abmessungen nach § 3.08 Nr. 1 und 2 überschreiten, sowie schwer manövrierbehinderte Fahrzeuge müssen Schlepphilfe nach Maßgabe des § 3.2.04 Nr. 3 und 4 für die Flussbiegung von Tulcea in Anspruch nehmen.

2. Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 75 m müssen bei der Durchfahrt durch den Sulina-Arm, den Sulina-Kanal und andere schwer befahrbare Stellen des Streckenabschnitts der Verwaltung einen ständig einsatzbereiten Heckanker mitführen.

§ 3.03

Treibenlassen

Es ist Fahrzeugen, Verbänden und schwimmenden Anlagen verboten, sich auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau treiben zu lassen sowie Anker, Trossen, Ketten usw. schleifen zu lassen.

§ 3.04Begegnen

Auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau müssen

1. Fähren und andere Kleinfahrzeuge, die den Fluss von einem Ufer zum anderen überqueren, den auf dem Fluss fahrenden Fahrzeugen die Vorfahrt gewähren.
2. Binnenschiffe sich beim Begegnen mit Schleppern, die Flöße oder Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb im Verband mitführen, diesen Verbänden ausweichen.
3. Binnenschiffe den Seeschiffen die Vorfahrt gewähren.
4. Seeschiffe beim Begegnen oder Überholen von Verbänden oder Kleinfahrzeugen, deren Unversehrtheit oder Sicherheit durch den von ihnen verursachten Wellenschlag, Schwall oder Sogwirkung gefährdet werden kann, ihre Geschwindigkeit rechtzeitig und ausreichend verringern.

§ 3.05Im Fluss versunkene Gegenstände

1. Anker, Ketten oder andere, auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau versunkene Gegenstände, die die Schifffahrt behindern oder gefährden können, werden von der Verwaltung geborgen; die Bergungskosten trägt der Eigentümer, sofern er bekannt ist.
2. Hat der Eigentümer die Stelle und die Art der verlorenen Gegenstände nicht gemeldet oder kann er nicht belangt werden, werden die betreffenden Gegenstände von der Verwaltung zum Ausgleich der ihr entstandenen Kosten drei Monate nach Benachrichtigung der Beteiligten verkauft.
3. Gegenstände von beachtlicher Größe, Versandstücke, Döpper, Kleinfahrzeuge oder auf der Donau treibende unbemannte, nachts unbeleuchtete Fahrzeuge, die die Schifffahrt gefährden, sind der Verwaltung, den zuständigen Behörden sowie den diesen Streckenabschnitt befahrenden Fahrzeugen zu melden, damit diese das Festmachen der Gegenstände am Ufer veranlassen können. Die Gegenstände werden von der Verwaltung nach Erstattung der Kosten für Bergung und Aufbewahrung an den Eigentümer zurückgegeben oder drei Monate nach Benachrichtigung der Beteiligten verkauft, sofern diese keinen Anspruch auf Rückgabe der geborgenen Gegenstände erhoben haben.

§ 3.06Vorbeifahrt der Fahrzeuge an Häfen und Abschnitten, auf denen besondere Arbeiten durchgeführt werden

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen beim Vorbeifahren an Häfen, schwimmenden Anlagen, Baggern in Betrieb, Flößen, Verbänden, schwer beladenen Kleinfahrzeugen, Stellen, an denen Fahrzeuge gehoben oder Taucher eingesetzt werden usw., ihre

Geschwindigkeit erheblich verringern oder sogar ihre Maschine anhalten, um sich selbst oder andere Fahrzeuge nicht zu gefährden.

§ 3.07

Festgestellte Veränderungen der Fahrwasserbezeichnung

Schiffsführer und Lotsen, die die Untere Donau befahren, müssen über Funk und beim Einlaufen in einen Hafen auch schriftlich jede festgestellte Änderung oder jedes Fehlen der Fahrwasserbezeichnung auf dem befahrenen Streckenabschnitt und ggf. Fahrzeuge, die diese Schäden verursacht haben, melden, damit die Schäden behoben und die Verantwortlichen zur Kostenerstattung herangezogen werden können.

§ 3.08

Abmessungen der Fahrzeuge

1. Auf der Seedonau von Brăila bis zur Sulina-Reede müssen alle Seeschiffe einen Tiefgang von 23 Fuß im Frischwasser, d.h. höchstens 7,01 m einhalten.
2. Dieser Streckenabschnitt kann unter normalen Umständen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung von 25.000 t oder einer Länge von 180 m befahren werden.
3. In besonderen Fällen kann die Verwaltung geringere Abmessungen vorschreiben oder die Überschreitung der oben genannten Abmessungen bis zu 55.000 t Wasserverdrängung oder 225 m Länge zulassen.
4. Die Zulassung eines höheren Tiefgangs kann nur für den Tag der Antragstellung erteilt werden. Die Verringerung der Tiefen wird täglich um 11.50 Uhr in der Nachrichtensendung des rumänischen Rundfunks, bei der Hafenmeisterei und bei der Agentur für Lotsendienste bekannt gegeben. Der Schiffsführer muss in diesem Fall den Tiefgang seines Fahrzeugs unter Berücksichtigung einer für die sichere Durchfahrt erforderlichen Reserve an die bekannt gegebene Tiefe anzupassen.
5. Schub- und Schleppverbände müssen die in den Empfehlungen der Donaukommission oder in den Sondervorschriften oder in den Bekanntmachungen an die Schiffsführer für besondere Abschnitte oder Verhältnisse festgelegten Abmessungen beachten.

§ 3.09

Vorfahrt beim Begegnen

1. Nähern sich gleichzeitig zwei Fahrzeuge einer schwierigen Durchfahrtsstelle, streht dem Talfahrer die Wahl des Kurses und die Vorfahrt zu.

Der Bergfahrer muss unterhalb der schwierigen Durchfahrtsstelle an einer für die Begegnung geeigneten Stelle warten.

2. Talfahrer müssen zu Berg fahrenden Rettungs- und Löschfahrzeugen, Fahrzeugen der Sanitätsdienste sowie Fahrgastschiffen im Rahmen der Möglichkeiten Vorfahrt gewähren.

In diesem Fall müssen Ort und Bedingungen der Begegnung genau abgestimmt werden; diese sind dann für den Bergfahrer verbindlich.

3. Fahrzeuge der zuständigen Behörden, der Feuerwehr oder der Sanitätsdienste, denen die Verwaltung Vorrang eingeräumt hat, müssen bei Tag am Bug einen roten Wimpel, bei Nacht ein gelbes oder blaues Funkellicht führen.

Bei Bedarf ist dieses Zeichen durch folgendes Schallzeichen zu ergänzen: ein langer Ton, ein kurzer Ton und ein langer Ton (Anlage 6 der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau).

§ 3.10

Abstand zwischen den Fahrzeugen

1. Beim Durchfahren von Engstellen oder stark ausgeprägten Kurven sowie des Sulina-Kanals ist es den Fahrzeugen verboten, an das vor ihnen fahrende Fahrzeug dichter als 1 Seemeile heranzufahren.
2. Kleinfahrzeuge aller Art müssen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb rechtzeitig ausweichen und dürfen höchstens 15 m vom Ufer entfernt fahren.
3. Fahrzeugen und Kleinfahrzeugen ist es verboten, beim Durchfahren des Kanals an Seeschiffe dichter als 1 Seemeile, vom Bug des Seeschiffs gerechnet, heranzufahren.

§ 3.11

Versperren des Fahrwassers

1. Es ist verboten, das Fahrwasser durch Fahrzeuge jeglicher Art, schwimmende Anlagen oder Fischereiausrüstungen zu versperren.
2. Auf dem Streckenabschnitt von Brăila bis Ceatatul St. Gheorghe dürfen Fischereigeräte und -ausrüstungen nur unter Beachtung der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau benutzt werden.

§ 3.12

Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Droht ein Fahrzeug aus irgend einem Grund zu sinken, hat der Schiffsführer alle Maßnahmen zu treffen, damit das Fahrzeug die Fahrinne verlässt.

Führer und Besatzung des Fahrzeugs müssen an Bord oder in der Nähe des Fahrzeugs bleiben und dürfen die Unfallstelle vor der Untersuchung durch die zuständigen Behörden nicht verlassen.

Gleichzeitig muss der Führer des betroffenen Fahrzeugs die nächstgelegene Hafenmeisterei und die Verwaltung schnellstmöglich unterrichten.

Kapitel III-1

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN SULINA-KANAL

§ 3.1.01

Fahrzeuge, für die ein Fahrverbot auf dem Sulina-Kanal gilt

Segelschiffen mit einer Wasserverdrängung über 50 t ist die Fahrt unter Segeln auf dem Sulina-Kanal verboten.

§ 3.1.02

Fahrtgeschwindigkeit im Sulina-Kanal

Die Schiffsführer müssen im Sulina-Kanal mit einer für die Fahrt ausreichenden Geschwindigkeit fahren, ohne Wasserbauwerke des Kanals und in Fahrt befindliche oder am Ufer des Kanals für verschiedene Arbeiten festgemachte Fahrzeuge zugefährden.

Auf frei fließenden Strecken ohne Einschränkungen für die Schifffahrt wird die Fahrtgeschwindigkeit im Kanal in Absprache mit dem an Bord befindlichen Lotsen festgelegt, wobei die nachfolgend für normale hydrometeorologische Verhältnisse aufgeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht überschritten werden dürfen:

	Bergfahrer	Talfahrer
- Kleinfahrzeuge	8 Knoten	9 Knoten
- Schlepper oder Verbände	8 Knoten	9 Knoten
- Fahrgastschiffe, Rettungs-, Feuerwehr- und Militärfahrzeuge	9 Knoten	10 Knoten
- Seeschiffe bis 1500 t	7 Knoten	9 Knoten
- Seeschiffe von 1500 bis 12000 t	6 Knoten	8 Knoten
- Seeschiffe von 12000 bis 25000 t	5 Knoten	7 Knoten

Wenn der Wasserstand bei Tulcea über +300 cm liegt, muss die Geschwindigkeit um 1 bis 2 Knoten bis zur Grenze der Steuerfähigkeit und der Wellenbildung verringert werden,.

Auf Anweisung des Lotsen hat der Schiffsführer die Geschwindigkeit entsprechend den Verhältnissen im Kanal zu verringern.

§ 3.1.03

Fahrt auf gleicher Höhe, Begegnen, Überholen

1. Die Fahrt auf gleicher Höhe ist im Sulina-Kanal verboten.

2. In Kurven, an Engstellen und bei unzureichender Fahrinnenbreite sind das Überholen und Begegnen der Fahrzeuge verboten.
3. In Berg- und Talfahrt dürfen sich nur Fahrzeuge mit einer Wasserverdrängung von höchstens 4000 t überholen.

Das Überholen ist nur an dafür geeigneten Stellen erlaubt.

§ 3.1.04

Fahrt bei Nacht

1. Die Fahrt bei Nacht zwischen Seemeile 0 und der Barre ist allen Fahrzeuge verboten, ausgenommen Fahrzeugen der Verwaltung oder Fahrzeugen mit Erlaubnis der Verwaltung.
2. Seeschiffen ist die Fahrt bei Nacht von Seemeile 0 bis 34 verboten.

Bei hohen Wasserständen (wenn der Wasserstand im Hafen Tulcea über + 300 cm liegt) gilt diese Einschränkung bis Seemeile 43.

§ 3.1.05

Bezeichnung der Schließung des Sulina-Kanals

1. Wenn sich für die Schifffahrt auf dem Sulina-Kanal aus verschiedenen Gründen Gefahren ergeben können, beschließt die Verwaltung über ihre zuständigen Behörden die vorübergehende Schließung des Kanals.

In diesem Fall, wenn auf den Masten des Leuchtturms von Sulina und der Signalstellen von Crisan, Gorgova, Tschatal St. Gheorghe und Tschatal Ismail Tag und Nacht die Zeichen A1 (Anlage 7 der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau) gesetzt sind und die Agentur für Lotsendienste sowie die Hafenmeistereien Tulcea und Sulina die Schließung des Kanals den Fahrzeugen bekannt geben, müssen sich die Fahrzeuge an die Bestimmungen nach Nummer 2 und 3 halten.

2. Bergfahrer müssen sich über die Gründe und die Dauer der Schließung des Kanals sowie über andere eventuelle Einschränkungen informieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung ihrer Geschwindigkeit, zum Ankern oder Festmachen am Ufer treffen, wobei sie ihre Lage und die ausgeführten Manöver ständig melden müssen.

Wenn die Fahrzeuge die erforderliche Information nicht sofort erhalten, müssen sie bis zum Eintreffen dieser Information an der nächstgelegenen Stelle vor Anker gehen.

3. Talfahrende Fahrzeuge müssen nach Erhalt der Benachrichtigung oder nach Wahrnehmung der Zeichen A1 (Anlage 7 der Schifffahrtsordnung für den rumänischen Streckenabschnitt der Donau) unter Berücksichtigung ihres Standorts, ihrer Merkmale und der Schifffahrtsbedingungen gemäß den Vorschriften von § 5.04 Nr. 4 und 5 dieser Verordnung verfahren.

Kapitel III-2

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE MÜNDUNG DES SULINA-KANALS

§ 3.2.01

Einfahrt in den Kanal durch die Sulina-Barre

1. Die Ein- oder Ausfahrt der Fahrzeuge durch die Mündung des Sulina-Kanals ist nur bei Tag gestattet, mit Ausnahme der in Kapitel IV §§ 4.01 und 4.03 sowie Kapitel V § 5.04 vorgesehenen Bedingungen.

In Sonderfällen kann die Verwaltung bestimmten Fahrzeugen jeweils nach Prüfung der vorliegenden Bedingungen, der Merkmale des Fahrzeugs und der Dringlichkeit des Antrags die Durchfahrt erlauben.

2. Werden in der Mündung des Sulina-Kanals Bagger- oder sonstige Arbeiten durchgeführt, wird die Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge durch die auf den Anlagen in diesem Bereich sowie auf dem Mast des Leuchtfuers der Mündung des Sulina-Kanals (Zeichen A1 - Anlage 7 der Schifffahrtsordnung für den rumänischen Streckenabschnitt der Donau) angebrachte Bezeichnung oder durch einen der Hafenmeisterei und der Agentur für Lotsendienste von Sulina mitgeteilten Durchfahrtsplan für den betroffenen Abschnitt oder durch eine Bekanntmachung an die Schiffsführer geregelt.
3. Talfahrer, die ins Meer auslaufen wollen, müssen bei Erreichen von Seemeile 9 und 3 über Funk die Genehmigung des Vertreters der Verwaltung von Sulina für das Auslaufen ins Meer einholen und Informationen über vorhandenen Bedingungen sowie eventuelle Einschränkungen erfragen.

Bei Verbot des Auslaufens ins Meer muss das Fahrzeug zu Seemeile 6 zurückkehren oder in den Hafen von Sulina einlaufen.

§ 3.2.02

Wahl des Ankerplatzes auf Reede

1. Bei Ankunft auf Reede muss der Schiffsführer den Liegeplatz so wählen, dass sein Fahrzeug weder die anderen in der Nähe befindlichen Fahrzeuge noch die Ein- und Auslaufmanöver in den oder aus dem Sulina-Kanal behindert.
2. Beim Einlaufen aus dem Meer muss der Schiffsführer folgende Angaben machen: Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Lotsendienstes, Merkmale des Fahrzeugs, Ladungsart und -menge, Auslaufhafen und Ziel sowie sonstige, laut Zoll-, Pflanzenschutz- und Gesundheitsvorschriften sowie anderen Vorschriften erforderliche Angaben.
3. Hat das Fahrzeug bei seiner Fahrt auf der Seedonau Schäden verursacht, muss es beim Auslaufen ins Meer für eine Untersuchung auf Reede halten.

§ 3.2.03

Einlaufen in den Kanal durch die Sulina-Barre

1. Die Reihenfolge des Einlaufens der Fahrzeuge in den Kanal durch die Sulina-Barre erfolgt gemäß der Reihenfolge ihrer Ankunft auf Reede.

Ausgenommen sind Fahrgastschiffe, Fahrzeuge mit leicht verderblichen oder gefährlichen Gütern, Fahrzeuge in Gefahr oder solche, die dringende ärztliche Hilfe benötigen.

2. Aus Sicherheitsgründen kann die Verwaltung bei Fahrzeugen, die eine solche Maßnahme begründen, Vorrang bestimmen oder die Reihenfolge des Einlaufens ändern.
3. Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern und solche, die aus Seuchengebieten kommen oder Personen mit ansteckenden, von den Gesundheitsbehörden als gefährlich erklärten Krankheiten (Pest, Cholera, Gelbfieber usw.) an Bord haben, dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung in den Kanal einlaufen.
4. Wenn ihre Einfahrt in den Zugangskanal aus bestimmten Gründen (Sturm, Havarie, nicht ansteckende schwere Erkrankung usw.) erlaubt wird, müssen die Fahrzeuge an der von der Verwaltung zugewiesenen Stelle unterhalb des Hafens von Sulina zu warten und dürfen nur mit den gesetzlich dazu ermächtigten Personen in Kontakt treten.

§ 3.2.04

Obligatorische Hilfe oder Schleppzwang bei der Fahrt durch die Mündung des Sulina-Kanals

1. Fahrzeuge, die nicht die erforderlichen Abmessungen oder Manövrierfähigkeit besitzen, müssen bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus der Mündung des Sulina-Kanals Schlepphilfe benutzen.
2. Bei ungünstigen hydrometeorologischen Verhältnissen ist Schlepphilfe für alle Fahrzeuge erforderlich.
3. Die Schlepphilfe wird auf Antrag des Schiffsführers an den Lotsen geleistet, den dieser sich von der Verwaltung über Sprechfunk bestätigen lässt.

Die Bestätigung der Schlepphilfe und der Auftrag werden abschließend dem Führer des Schleppers übergeben.

4. Wenn die erforderliche Schlepphilfe abgelehnt wird, kein Schlepper zur Verfügung steht oder einsatzbereit ist, was zur Verzögerung der Einfahrt des Fahrzeugs in den Kanal oder zu dessen Rückkehr zum Hafen von Sulina zwecks Abwarten günstiger Verhältnisse führt, ist nur der Führer des Fahrzeugs für die Folgen verantwortlich.

§ 3.2.05Begegnen der Fahrzeuge in der Mündung des Sulina-Kanals

Auf dem betonnten Abschnitt der Mündung des Sulina-Kanals ist das Begegnen der Fahrzeuge verboten.

Fahrzeuge, die aus Richtung Meer einlaufen, müssen warten, bis das ins Meer auslaufende Fahrzeug die letzten Bojen, die die Sulina-Mündung begrenzen, passiert hat.

Kapitel IV

FAHRT UNTER SCHWIERIGEN BEDINGUNGEN

§ 4.01Beschränkte Sichtverhältnisse im Sulina-Kanal

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Dunst, Regenschauer, Schnee usw.) ist die Fahrt im Sulina-Kanal verboten.

In diesem Fall wird am Mast der Signalstellen die Flagge mit dem Buchstaben „U“ nach dem Internationalen Flaggenalphabet gehisst, oder den in den Kanal einfahrenden Fahrzeugen werden auf Anfrage über Sprechfunk die Verhältnisse und Einschränkungen mitgeteilt.

2. Die in den Kanal eingefahrenen Fahrzeuge müssen sich ständig bei anderen, sich in diesem Bereich befindenden Fahrzeugen oder bei den Signalstellen über Sprechfunk nach den Witterungsverhältnissen erkundigen.
3. Bei Änderung der Fahrverhältnisse oder bei Vorhersage einer Änderung müssen die Fahrzeuge an den günstigsten Stellen des Abschnitts ankern oder festmachen, wobei alle in der „Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau“ vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind (§§ 6.30, 6.31, 6.32, 6.33).

§ 4.02Starke Strömung im Sulina-Kanal

Wenn im Sulina-Kanal infolge starker Strömung schwierige Schifffahrtsbedingungen herrschen, wird auf dem Mast des Tchatal Ismail bei Seemeile 43 die schwarze Flagge gehisst.

In diesem Fall müssen die Führer von Seeschiffen die vom Lotsen angegebenen besonderen Vorsichtsmaßnahmen treffen (Herabsetzung der Geschwindigkeit, Schlepphilfe u.a.).

Bei der Durchfahrt des Arms von Tulcea müssen auf Empfehlung der Verwaltung oder des an Bord befindlichen Lotsen gegebenenfalls auch Bergfahrer die gleichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

§ 4.03

Fahrt im Winter

1. Nach Eisbildung auf der Unteren Donau erfolgt die Schifffahrt unter den von der Verwaltung festgelegten besonderen Bedingungen. Die Vorschriften der Verwaltung sind verbindlich.
2. Die Führer von Seeschiffen müssen sich bei der Fahrt bei Eisgang über den Zustand des Eises auf der Donau informieren, um die Möglichkeiten der Einfahrt in oder Ausfahrt aus dem Sulina-Kanal sowie des Manövrierens im Hafen bzw. des Auslaufens aus dem Hafen in Abhängigkeit von Leistung, Bau und Zustand des Fahrzeugs einschätzen zu können.
3. Alle vom Schiffsführer getroffenen Maßnahmen müssen mit den Empfehlungen des Lotsen und den von der Verwaltung festgelegten Maßnahmen (Reihenfolge der Einfahrt von Verbänden, Geschwindigkeit, Warteplätze usw.) übereinstimmen.
4. Während der Fahrt bei Eisgang müssen die Schiffsführer mit den im Eis eingesetzten Fahrzeugen sowie mit der Verwaltung in ständigem Kontakt stehen, um Lage und Zustand des Eises zu melden und über die Schifffahrtsbedingungen und -beschränkungen informiert zu werden.
5. Im Eis eingeschlossene Fahrzeuge müssen in ständiger Hörbereitschaft sein.
6. Bei der Fahrt in natürlichen oder in von den im Eis eingesetzten Fahrzeugen geschaffenen Rinnen müssen die Fahrzeuge ausschließlich diese Rinnen mit angemessener Geschwindigkeit benutzen, um eine Beschädigung durch den Eisrand zu vermeiden.

Das Ankern, Überholen oder Begegnen ist in diesen Rinnen streng verboten.

7. Durch Eis behinderte Fahrzeuge, die sich in Gefahr befinden oder im Kurs anderer, leistungsfähigerer Fahrzeuge liegen, müssen das sofortige Einschreiten der im Eis zum Freimachen der Fahrrinne eingesetzten Verwaltungsfahrzeuge dulden. In besonderen Situationen können sie auch die Verwaltungsfahrzeuge um bevorzugte Hilfe bitten. In beiden Fällen müssen sich die Fahrzeuge rechtzeitig bereit halten, an den widerstandsfähigsten Stellen (Klüsen usw.) geschleppt zu werden, und unabhängig vom Ergebnis für die Kosten aufkommen.
8. Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, die den Fahrzeugen durch Treibeis, Einsatz- und andere Fahrzeuge bei der Fahrt bei Eisgang zugefügt werden und trägt keine Verantwortung für Schäden, die durch im Eis eingesetzte Fahrzeuge an anderen Fahrzeugen, Ausrüstungen, hydrotechnischen Bauwerken usw. entstanden sind.
9. Die Führer von Fahrzeugen, die Dienstleistungen von Verwaltungsfahrzeugen in Anspruch genommen haben, müssen diesen Fahrzeugen schriftlich die Dauer einer jeden Dienstleistung bestätigen. Zur Bezahlung des Entgelts müssen Bergfahrer im

Bestimmungshafen, Talfahrer in Sulina anhalten. Das Fahrzeug darf erst ins Meer auslaufen, wenn für die Dienstleistung bei der Verwaltungskasse eine Bankbürgschaft hinterlegt oder bar bezahlt wurde.

Kapitel V

LOTSENDIENST FÜR FAHRZEUGE

§ 5.01

Lotsenannahmepflicht

1. Auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau zwischen der Mündung des Sulina-Kanals und dem Hafen Brăila muss sich an Bord aller Fahrzeuge unabhängig von ihrer Flagge ein Lotse der Verwaltung oder ein von ihr zur Lotsung von Schiffen auf diesem Streckenabschnitt zugelassener Lotse befinden.
2. Jedes Manöver zum Anlegen, Ablegen oder zur Veränderung der Position eines See- oder eines Fluss-See-Schiffs in den Häfen der Seedonau und auf ihren Reeden darf ausschließlich in Anwesenheit eines Lotsen zu erfolgen.
3. Alle zu Berg oder zu Tal fahrende oder Hafenmanöver durchführende Binnenschiffe mit Maschinenantrieb müssen unabhängig von ihrer Flagge einen Lotsen der Verwaltung oder einen von ihr zugelassenen Lotsen anfordern, wenn sie keinen Kapitän-Flusslotsen mit einem für den entsprechenden Streckenabschnitt gültigen Zeugnis an Bord haben.

§ 5.02

Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen

1. Der Schiffsführer muss die Geschwindigkeit verringern und gegebenenfalls anhalten sowie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um ein sicheres Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen zu gewährleisten.
2. Beim Einlaufen aus dem Meer besteht Lotsenpflicht vom Ende des Norddeichs in der Mündung des Sulina-Kanals über eine Entfernung von mindestens einer Seemeile.
3. Beim Auslaufen ins Meer darf der Lotse das gelotste Fahrzeug erst nach Zurücklegung von mindestens 1000 m ab dem Ende des Norddeichs in der Mündung des Sulina-Kanals verlassen.
4. Alle mit dem Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen verbundenen Kosten einschließlich seiner Reise- oder Fahrtkosten sowohl zum Fahrzeug hin als auch vom Fahrzeug zur nächstgelegenen Lotsenagentur sind vom Fahrzeug zu tragen.

§ 5.03Lotsenversetzpositionen

1. Auf der Reede von Sulina erfolgt das Anbordkommen oder Vonbordgehenn 0° bis 121° von der Boje 02 (Verlängerung des Endes des Norddeichs).
2. In den Häfen der Seedonau und ihrer Reeden.
3. Auf der Seedonau bei Seemeile 35 bis 36 und Seemeile 44.
4. Auf der Flussdonau an folgenden Stellen:
 - km 108 am Ceatatul St. Gheorghe
 - km 115 am Kilia-Arm
 - km 175 auf der Donau.

§ 5.04Unmöglichkeit des Anbordkommens und Vonbordgehens des Lotsen auf der Reede von Sulina. Unbefahrbar Barre

1. Die Barre gilt als „unbefahrbar“, wenn die Schifffahrt oder das Anbordkommen/Vonbordgehen des Lotsen in der Barre infolge von starkem Wind und starken Wellen nicht sicher erfolgen können.

In diesem Fall wird am Mast des Leuchtturms von Sulina und am Mast der Signalstelle von Ceatatul St. Gheorghe das Zeichen A1 (Anlage 7) nach der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau gesetzt und die Fahrzeuge werden über Sprechfunk verständigt.

Die zuständigen Vertreter der Verwaltung erklären die Barre als „unbefahrbar“ bei schlechten Witterungs- oder sonstigen Bedingungen (Hindernisse in der Fahrrinne usw.).

2. Wenn die Barre als unbefahrbar erklärt ist, müssen die vom Meer in den Sulina-Kanal einlaufenden Fahrzeuge auf der Außenreedee warten.
3. Talfahrende Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 120 m, die ins Meer auslaufen wollen, können in den Sulina-Kanal einfahren, müssen jedoch, wenn die Barre unbefahrbar bleibt, im Hafen von Sulina wenden.
4. Talfahrende Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 120 m, die ins Meer auslaufen wollen, dürfen erst in den Sulina-Kanal einfahren, wenn die Barre als befahrbar erklärt wurde.
5. Unter besonderen Umständen, wenn ein bereits in den Sulina-Kanal eingefahrenes Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 120 m von der Schließung der Barre überrascht wird, muss es mit angemessener Geschwindigkeit fahren, wenden und vor Anker gehen oder an einer geeigneten, vom Lotsen zugewiesenen und von der Verwaltung zugelassenen Stelle mit dem Bug zu Berg festmachen.

§ 5.05

Behandlung des Lotsen an Bord

Während der Anwesenheit des Lotsen an Bord ist der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den Lotsen Verpflegung und einen Ruheraum gemäß den für die Offiziere des jeweiligen Fahrzeugs geltenden Vorschriften zu gewähren.

§ 5.06

Pflichten des Lotsen

1. Der Lotse muss sich vor Abfahrt mit den hydrometeorologischen Verhältnissen und den Änderungen und Einschränkungen auf dem Streckenabschnitt, über den er das Fahrzeug führen wird, vertraut machen (Skizzen mit Tiefenangaben auf den Furten, Bekanntmachungen für die Schiffsführer usw.).
2. Der Lotse muss den Schiffsführer über die Regelung der Schifffahrt auf der Unteren Donau informieren, ihm während der Lotsung des Fahrzeugs technische Unterstützung geben und alle auf dem befahrenen Streckenabschnitt geltenden Fahrbeschränkungen mitteilen.
3. Der Lotse muss beim Schiffsführer alle das Fahrzeug betreffenden Informationen erfragen, die ihm der Schiffsführer mitzuteilen hat.
4. Die Lotsen müssen die Vertreter der Hafenmeistereien und der Verwaltungen über durchgeführte Manöver, Position des Fahrzeugs, hydrometeorologische Verhältnisse auf dem befahrenen Streckenabschnitt, Verkehr, Vorkommnisse bei der Fahrt usw. informieren.
5. Auf den Reeden der Häfen der Seodonau kann der Lotse nach seinem Anbordkommen auch Manöver zum Ein- bzw. Auslaufen, Festmachen, Ankern, Abfahren usw. durchführen, allerdings nur dann, wenn er sich vorher genau über die zur sicheren Ausführung dieser Manöver erforderlichen Bedingungen informiert und die Erlaubnis der zuständigen Behörden erhalten hat.
6. Die Lotsen müssen an Bord Dokumente zum Nachweis ihrer Identität und Befähigung zum Lotsen von Seeschiffen vorlegen (Lotsenzeugnis der Sonderstromverwaltung der Unteren Donau oder Zeugnis der Verwaltung).
7. Der Lotse muss die englische Sprache sowie eine der Amtssprachen der Donaukommission (Französisch oder Russisch) beherrschen.
8. Der Lotse muss den Führer des Fahrzeugs darüber informieren, dass er während der Manöver und bei schwierigen Durchfahrten auf der Kommandobrücke bleiben muss.

Wenn der Schiffsführer die Kommandobrücke verlassen muss, muss der Lotse verlangen, dass während der Abwesenheit des Schiffsführers eine sachkundige und für das Führen des Fahrzeugs verantwortliche Person, bestellt wird.

Im Fall der Weigerung muss der Lotse das Stoppen des Fahrzeugs oder des Manövers verlangen; ist dies in Ermangelung geeigneter Bedingungen nicht sofort möglich, muss er das Fahrzeug lotsen, bis ein Anhalten möglich ist, und anschließend ordnungsgemäß die nächstgelegene Hafenmeisterei sowie die Verwaltung informieren.

9. Der Lotse muss zu jeder Stromaufsicht, Wasserstraßenverwaltung, Hafenmeisterei oder Lotsenagentur des befahrenen Streckenabschnitts Kontakt aufnehmen, um eventuelle zusätzliche Informationen zu erhalten.
10. Der Lotse muss überprüfen, ob die Angaben im Lotsenbericht, in der Erklärung des Schiffsführers, in der Bestätigung der Dienstleistungen oder in anderen, an Bord des Fahrzeugs für die Fahrt ausgestellten Dokumenten wahrheitsgemäß eingetragen wurden, und diese Dokumente den zuständigen Behörden vorlegen. Wenn er in diesen Dokumenten Ungenauigkeiten feststellt und der Schiffsführer nicht bereit ist, diese zu berichtigen, sind die Dokumente zusammen mit einem Bericht dem an Bord kommenden Beauftragten der Verwaltung zu übergeben.

§ 5.07

Pflichten des Führers des gelotsten Fahrzeugs

Der Führer des gelotsten Fahrzeugs ist verpflichtet:

1. die Sondervorschriften für die Schifffahrt auf der Unteren Donau und diese Verordnung einzuhalten;
2. durch Verringerung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs oder Anhalten der Maschine das sichere Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen zu gewährleisten, anderenfalls ist er für jeden dem Lotsen entstandenen Schaden verantwortlich;
3. den Berechtigungsnachweis oder das von der Verwaltung ausgestellte Zeugnis über die Zulassung des Lotsen zur bestellten Dienstleistung zu überprüfen;
4. durch seine Unterschrift des vom Lotsen vorgelegten „Lotsenberichts“ den Zeitpunkt des Anbordkommens des Lotsen, ab dem zugleich auch der Dienstleistungsvertrag als abgeschlossen gilt, zu bestätigen;
5. dem Lotsen alle erforderlichen Informationen über die Manövriereigenschaften des Fahrzeugs und über seine Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zum Senden und Empfangen der für die Fahrt erforderlichen Nachrichten die entsprechenden Bedingungen zu schaffen;
6. nach Konsultation mit dem Lotsen selbst und in eigener Verantwortung Befehle für die Fahrt zu erteilen.

Wenn der Fahrzeugführer es im Interesse einer schnelleren Manövrierung für erforderlich hält, dass die Befehle unmittelbar vom Lotsen erteilt werden, gelten die unter diesen Bedingungen durchgeführten Manöver als vom Schiffsführer befehligt, für die er die alleinige Verantwortung trägt;

7. die Verantwortung für die Manöver seines Fahrzeugs und für alle durch diese Manöver eventuell verursachten Schäden zu tragen, auch wenn ein Lotse an Bord ist;
8. während der Manöver oder bei schwierigen Durchfahrten sein Fahrzeug selbst zu führen.

Falls er jedoch die Kommandobrücke verlassen muss, hat er dem Lotsen eine Person zu benennen, die während seiner Abwesenheit zur Führung des Fahrzeugs bestimmt ist;
9. anderen Besatzungsmitgliedern den Zutritt zur Kommandobrücke nicht zu erlauben, damit diese den Lotsen oder die Wache in irgendeiner Weise bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen stören;
10. das Fahrzeug im Falle von Missverständnissen zwischen ihm und dem Lotsen auf Aufforderung des Lotsen an einer vom Lotsen angewiesenen Stelle anzuhalten, damit sich die Vertreter der Hafenmeisterei und der Verwaltung zwecks Untersuchung des Vorfalls und Schlichtung des Streits vor Ort begeben können;
11. vor dem Vonbordgehen des Lotsen alle vom Lotsen und von anderen Dienststellen der Verwaltung gegenüber dem Fahrzeug erbrachten Dienstleistungen (Einsatz von Lotsenschiffen, Tauchern, Hilfsschleppern usw.) zu bestätigen.

§ 5.08

Weigerung der Befolgung von Anweisungen des Lotsen an Bord

1. Wenn der Schiffsführer die Anweisungen des Lotsen nicht beachtet oder diese nicht ausführt, muss der Lotse auf der Kommandobrücke bleiben und den Schiffsführer über sein Fehlverhalten sowie über die daraus für die Schifffahrt resultierenden Folgen zu belehren.
2. Wenn der Schiffsführer auch weiterhin nicht bereit ist, die Anweisungen des Lotsen zu befolgen, muss der Lotse mit allen verfügbaren Mitteln die nächstgelegene Hafenmeisterei und die Verwaltung informieren und ein Anhalten des Fahrzeugs zwecks Untersuchung verlangen.

Beim Eintreffen der Vertreter der Hafenmeisterei und der Verwaltung muss der Lotse den Vertretern je ein Exemplar seines schriftlichen Berichts über den zu untersuchenden Vorfall mit der Darlegung seiner Beanstandungen übergeben.

§ 5.09

Sicherheitsmaßnahmen beim Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen

1. Beim Anbordkommen und Vonbordgehen des Lotsen hat der Schiffsführer dem Lotsen die Lotsenleiter in einem einwandfreien technischen, ordnungsgemäß befestigten und sauberen Zustand zur Verfügung zu stellen und trägt die Verantwortung für jeden dem Lotsen entstandenen gesundheitlichen Schaden.

2. Wenn der Lotse feststellt, dass sich das Lotsengeschirr nicht zum Anbordkommen oder Vonbordgehen eignet, kann er das Anbordkommen oder Vonbordgehen ablehnen, und das Fahrzeug muss bis zur Herstellung normaler Bedingungen warten.

§ 5.10

Lotsenanforderung, Lotsenschiff

1. Außer der Anforderung über Sprechfunk nach § 3.2.02 Nr. 1 müssen die Seeschiffe bei ihrer Ankunft auf der Reede von Sulina als Zeichen der Anforderung des Lotsendienstes eine Flagge mit blauen und gelben senkrechten Streifen (Buchstabe „G“ des Internationalen Flaggenalphabets) an einer sichtbaren Stelle, oberhalb der Kommandobrücke hissen und ein dem gleichen Buchstaben entsprechendes Schallzeichen geben. In den Seehäfen der Donau ist mindestens vier Stunden vor Abfahrt ein schriftlicher Antrag auf Lotsen bei der Lotsenagentur des jeweiligen Hafens einzureichen.
2. Auf der Reede und im Hafen von Sulina erfolgt der Lotsendienst durch ein Lotsenschiff, das an folgenden Zeichen erkennbar ist:
 - bei Tag - eine weiß-rote Flagge (Buchstabe „N“ des Internationalen Flaggenalphabets) am Bugmast;
 - bei Nacht - ein von allen Seiten sichtbares rotes Licht oberhalb des weißen gewöhnlichen Lichts am Bugmast.

In der Regel ist das Fahrzeug weiß gestrichen und trägt an beiden Seitenwänden die schwarze Aufschrift „PILOT“.

Kapitel VI

SCHLEPPEN

§ 6.01

Zusammenstellung von Verbänden

Im Sulina-Kanal darf die Anzahl der geschleppten Kähne in der Bergfahrt höchstens 4 Einheiten (zwei Reihen mit je zwei gekuppelten Fahrzeugen) mit einer Länge von höchstens 170 m, in der Talfahrt höchstens 2 Einheiten (eine Zusammenstellung von zwei gekuppelten Fahrzeugen) mit einer maximalen Länge von 100 m betragen.

In beiden Fällen darf die Länge des Schleppseils 30 m nicht überschreiten.

Geschleppte Segelboote, schwimmende Geräte, schwimmende Anlagen und Schwimmkörper gelten als Kähne.

§ 6.02Pflichten des Schleppers gegenüber den Fahrzeugen des Verbands

Wenn ein Verband ankert oder festgemacht ist, darf der Schlepper, unabhängig davon, an welcher Stelle der Seedonau sich der Verband befindet, den Verband erst dann verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die ankernden oder festgemachten Fahrzeuge die Schifffahrt nicht behindern.

§ 6.03Einlaufen der Verbände in die Sulina-Barre

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2.04 ist das Einlaufen in den Sulina-Kanal aus dem Meer nur Schleppern mit höchstens zwei Einheiten und einem Schleppseil von höchstens 100 m Länge gestattet.

Das Auslaufen aus dem Sulina-Kanal ins Meer ist nur Schleppern mit höchstens zwei Einheiten und einem Schleppseil von höchstens 50 m Länge gestattet.

In allen anderen Fällen ist das Einlaufen der Schleppverbände über die Sulina-Barre nur mit Erlaubnis der Verwaltung zu den von ihr festgelegten Bedingungen gestattet.

Kapitel VII

SCHWIMMKÖRPER

§ 7.01Bau, Abmessungen

1. Schwimmkörper müssen aus dauerhaft verbundenen Teilen bestehen, wobei das Zusammenstellen und Auflösen der Schwimmkörper auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau die Schifffahrt nicht stören oder behindern darf.
2. Die Breite der im Sulina-Kanal geschleppten Schwimmkörper darf 16 m, die Länge 40 m nicht überschreiten.

Bei Überschreiten dieser Abmessungen dürfen die Schwimmkörper den Sulina-Kanal nicht ohne Erlaubnis der Verwaltung befahren.

§ 7.02Festgefahrene schwimmende Geräte, Anlagen und Schwimmkörper

Die Schiffseigner oder Befrachter müssen festgefahrene schwimmende Geräte, Anlagen und Schwimmkörper auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau und insbesondere im Sulina-

Kanal unverzüglich der Verwaltung und der Hafenmeisterei melden, sie wieder flott und die Fahrinne möglichst schnell frei zu machen.

Kapitel VIII

BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

§ 8.01

Gefahrguterklärung

1. Die Führer von Fahrzeugen, die entzündbare oder explosive Stoffe befördern (Anlagen 9 und 10 der Schifffahrtsordnung auf dem rumänischen Streckenabschnitt der Donau) müssen darüber den zur Lotsung des Fahrzeugs am Bord eintreffenden Lotsen in Kenntnis setzen, auch wenn sie die Verwaltung und die Hafenmeisterei nach § 10.04 dieser Verordnung bereits über Sprechfunk informiert haben.
2. Die Führer von Binnenschiffen, die nicht gelotst werden, müssen die Verwaltung beim Eintritt in deren Zuständigkeitsbereich über die beförderten entzündbaren oder explosiven Stoffe informieren.

§ 8.02

Ankerplätze. Erlaubnis

1. Fahrzeuge, die entzündbare oder explosive Stoffe befördern, dürfen beim Einlaufen aus dem Meer in den Sulina-Kanal nur an den von der Verwaltung zugelassenen Stellen ankern.
2. Talfahrer, die entzündbare oder explosive Stoffe befördern und Waren umschlagen oder ins Meer auslaufen wollen, müssen bis zum Erhalt der Erlaubnis der Verwaltung zur Einfahrt in den Kanal bei Sm 35 ankern.
3. Nach Erhalt der Erlaubnis müssen sie die Verwaltung ständig über ihre Position informieren und die Hinweise und Einschränkungen der Verwaltung strengstens befolgen.

Kapitel IX

SCHÄDEN UND HAVARIEN

§ 9.01

Wegen Schäden, die bei der Durchfahrt des Streckenabschnitts der Verwaltung an den Fahrzeugen entstehen, kann gegen die Verwaltung keine Klage erhoben werden.

§ 9.02

Schäden, die durch Fahrzeuge auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau an Deichen, Uferbefestigungen, Pontons, Kais, Bühnen, Fahrwasserzeichen und anderen Bauwerken verursacht wurden sowie die Sperrung der Fahrrinne durch die Fahrzeuge gelten als Schäden, die der Verwaltung zugefügt wurden, und alle Folgeschäden gehen zu Lasten des jeweiligen Fahrzeugs.

Kapitel X**VERHÜTUNG VON WASSERVERSCHMUTZUNG DER DONAU DURCH
FAHRZEUGE****§ 10.01**

Die Schiffsführer müssen die Empfehlungen der Donaukommission und die Regeln des MARPOL-Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe einhalten.

Ferner sind die von den zuständigen Behörden der Unteren Donau für Hafenbecken, Schutzhäfen, Umschlagstellen usw. erlassenen lokalen Vorschriften zur Verhütung der Wasserverschmutzung durch die Schifffahrt auf der Donau einzuhalten.

§ 10.02

Es ist fahrenden oder stillliegenden Fahrzeugen auf dem Streckenabschnitt der Unteren Donau ist es streng verboten, Gegenstände oder Stoffe, die die Schifffahrt behindern oder das Wasser verschmutzen, über Bord zu werfen.

Es ist ebenfalls verboten, Wasser-Öl-Gemische in die Wasserstraße einzubringen.

§ 10.03

Die Schiffsführer müssen jedes Freiwerden von Schadstoffen mit den ihnen zum Zeitpunkt des Vorfalls zur Verfügung stehenden Mitteln schnellstmöglich den nächstgelegenen zuständigen Behörden melden. Die Meldung über das Freiwerden von Schadstoffen muss enthalten:

- a) Art, Namen und Flagge des meldenden Fahrzeugs;
- b) Ort der Verschmutzung;
- c) hydrometeorologische Verhältnisse am Ort des Vorfalls (Sichtverhältnisse, Windstärke und -richtung, Fließgeschwindigkeit);
- d) Merkmale der Verunreinigung (große Fläche, Streifen, Fleck);

- e) Schadstoffkonzentration auf der Wasseroberfläche;
- f) Merkmale des Schadstoffs (fest, flüssig, gasförmig);
- g) Abmessungen der verunreinigten Fläche;
- h) Dicke der Schadstoffschicht.

Der Schiffsführer kann die Meldung mit sachdienlichen Hinweisen in bezug auf den Vorfall ergänzen.

§ 10.04

Die Führer von Fahrzeugen, die gefährliche, wie explosive, radioaktive, giftige, ätzende oder entzündbare, Stoffe befördern, müssen die vorgeschriebenen besonderen Vorsichtsmaßnahmen beachten, um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten und eine Verschmutzung der Donau durch diese Stoffe zu vermeiden. Die Schiffsführer müssen diese Transporte den zuständigen Behörden melden.

§ 10.05

Hat ein Fahrzeug das Wasser der Donau verschmutzt oder eine Verschmutzung durch Unfall verursachten Ölaustritt beobachtet, muss es darüber über Funk oder auf einem anderen verfügbaren schnellen Weg der Nachrichtenübermittlung unverzüglich die Verwaltung informieren. Gleichzeitig muss es den Ölaustritt auch den Behörden der Stromaufsicht sowie den im Bereich des Ölaustritts befindlichen Fahrzeugen melden.

§ 10.06

Tankschiffe sowie Fahrzeuge mit einer Leistung von über 75 PS müssen an Bord ein „Ölkontrollbuch“ mitführen.

§ 10.07

Fahrzeuge mit einer Besatzung von über 10 Personen müssen an Bord ein „Buch über die Behandlung von Abwasser und Abfällen“ mitführen.

§ 10.08

Fahrzeuge, die giftige oder radioaktive Stoffe befördern, müssen an Bord ein „Buch über die Behandlung von giftigen und radioaktiven Stoffen“ mitführen.

§ 10.09

Jede Eintragung in die Bücher nach den §§ 10.06, 10.07 und 10.08 ist von der für die entsprechende Maßnahme verantwortlichen Person sowie vom Schiffsführer zu unterzeichnen.

Die Eintragungen in den Büchern sind in der Amtssprache des Staates, dessen Flagge das Fahrzeug führt, und auf Englisch vorzunehmen.

Die Verwaltung und die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Eintragungen in den Büchern auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und davon Kopien anzufertigen.

Kapitel XI

SONSTIGES

§ 11.01

1. In besonderen, von der Verwaltung festgelegten Fällen dürfen die Fahrzeuge auch mit anderen Verbandszusammenstellungen fahren, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die sichere Fahrt dieser Einheiten oder der anderen Fahrzeuge in keiner Weise gefährdet wird.
2. Während der behördlichen Sperrung des Sulina-Kanals für die Schifffahrt nach den §§ 3.1.04, 3.1.05, 4.01 und 4.03 dürfen die Fahrzeuge der Verwaltung unter deren Verantwortung verkehren, um die Ursachen für die Schifffahrtssperre zu beheben oder andere zweckdienliche Maßnahmen durchzuführen.

**LOKALE SCHIFFFAHRTSREGELN
AUF DER DONAU
(SONDERBESTIMMUNGEN)**

**DONAUKOMMISSION
BUDAPEST, 2005**